

TEIL 1

ALLGEMEINE ORGANISATION DES RADSPORTS

UCI und nationales Reglement

Inhalt

Kapitel	LIZENZINHABER	5
§ 1	Lizenzen	5
§ 2	Kategorien der Fahrer	14
§ 3	Sportgruppen	18
§ 4	Kommissäre	19
§ 5	Sportliche Leiter	24
Kapitel	RENNEN	27
Sektion 1	Administrative Bestimmungen	27
§ 1	Kalender	27
§ 2	Bezeichnung der Rennen	30
§ 3	Verbotene Rennen	31
§ 4	Zulassung zu einem Rennen	31
§ 5	Homologierung	31
§ 6	Wertungen und Cups	31
§ 7	Nationale Meisterschaften	32
§ 8	Wetten	34
§ 9	Sponsoring	34
Sektion 2	Organisation der Rennen	35
§ 1	Veranstalter	35
§ 2	Genehmigung der Durchführung	36
§ 3	Sonderreglement	36
§ 4	Programm - technischer Leitfaden	37
§ 5	Einladung - Meldung	38
§ 6	Permanence - Sekretariat	40
§ 7	Strecke und Sicherheit	40
§ 8	Medizinische Versorgung	41
§ 9	Preise	41
§ 10	Reise- und Aufenthaltskosten	43
Sektion 3	Durchführung der Wettkämpfe	44
§ 1	Organisations- und Rennleitung	44
§ 2	Verhalten der Teilnehmer an Radrennen	44
§ 3	Sportlicher Leiter / Mannschaftsleiter	44
§ 4	Sitzung der sportlichen Leiter / Mannschaftsleiter	45
§ 5	Kontrolle der Anmeldungen	45
§ 6	Start des Rennens	46
§ 7	Ziel	46
§ 8	Siegerehrung	49
Sektion 4	Kontrolle des Rennens	49
§ 1	Allgemeine Bestimmung	49
§ 2	Kommissärskollegium	49
§ 3	Befugnisse des Kommissärskollegiums	64
Sektion 5	Cups, Rundkurse und Wertungen der UCI	65
Kapitel	AUSRÜESTUNG	66

Sektion 1: Allgemeine Bestimmungen	66
§ 1 Grundsätze	66
§ 2 Technische Neuheiten	66
Sektion 2: Fahrräder.....	67
§ 1 Grundsätze	67
§ 2 Technische Angaben	68
Sektion 3: Bekleidung der Fahrer	78
§ 1 Allgemeine Bestimmungen.....	78
§ 2 Bei der UCI registrierte Sportgruppen	79
§ 3 Regional- und Clubmannschaften	80
§ 4 Spitzenreitertrikot	81
§ 5 Nationaltrikot.....	82
§ 6 Bekleidung des Weltmeisters.....	84
§ 7 Trikot des nationalen Meisters.....	85
§ 8 Trikot des kontinentalen Meisters.....	87
§ 9 Rangordnung	87
§ 10 Strafen	88
Sektion 4 Identifikation der Fahrer	89

Anmerkung: Bei Unstimmigkeiten gilt der Originaltext in französischer Version

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1) Das vorliegende UCI-Reglement für den Radsport (nachfolgend: das Reglement) ist bei allen Radrennen anzuwenden.

Bei den Bestimmungen jedoch, die mit dem Buchstaben N gekennzeichnet sind, können die Nationalen Verbände die so markierten Themen in einem nationalen Reglement regeln, das bei den Rennen ihres nationalen Kalenders anzuwenden ist. Sollte ein solches nationales Reglement nicht existieren, bemühen sich die Veranstalter der in den nationalen Kalender eingetragenen Rennen darum, die betreffenden Bestimmungen soweit möglich und den Umständen entsprechend einzuhalten.

- 2) Die kursiv gedruckten Bestimmungen gelten nur bei Weltmeisterschaften und im entsprechenden Fall bei Olympischen Spielen.
- 3) Die Nationalen Verbände müssen das Reglement in die Veröffentlichung ihrer eigenen Reglements aufnehmen, die außerdem den ausdrücklichen Hinweis enthalten müssen, dass dieses Reglement Bestandteil ihrer eigenen Reglements ist.

Für die Schweiz gelten folgende Bestimmungen:

Disziplinen: Strasse – Bahn – MTB - BMX

3.1. Swiss Cycling ist das schweizerische Mitglied bei der UCI. Er ist oberste Instanz des Radsportes in der Schweiz.

3.2. Swiss Cycling überträgt der jeweiligen Fachkommission (Abkürzung: FAKO) die Überwachung, die Förderung und die Kontrolle folgender Disziplinen in Zusammenarbeit mit den Nationaltrainern: Strasse - Bahn - Quer - MTB - BMX

3.3. Die Fachkommission führt und kontrolliert ihre eigenen Disziplinen in der Schweiz im Allgemeinen; sie erstellt die nationalen Rennkalender und vergibt die Schweizermeisterschaften. Sie bewilligt alle Reglements, erlässt Sonderbestimmungen, homologiert Landesrekorde, überwacht die Lizenzausstellung und urteilt über Berufungen.

3.4. Das vorliegende Radsport-Reglement (anschliessend: das Reglement) wird an allen Wettkämpfen auf der Strasse, Bahn und im Quer angewendet.

3.5. Swiss Cycling oder die jeweilige FAKO kann für Verstösse gegen das Gesetz, die im Zusammenhang mit dem Radsport begangen wurden, nicht haftbar gemacht werden, selbst wenn das Reglement zurückgegriffen wurde, um einen solchen Verstoß zu rechtfertigen.

- 4) Eine Sonderbestimmung des Reglements weicht von einer allgemeinen Bestimmung ab, mit der sie nicht vereinbar ist.
- 5) Die Teilnahme an einem Radrennen, gleich welcher Art, kommt der Anerkennung der Bestimmungen des Reglements gleich, die dabei angewandt werden.
- 6) Die UCI kann für Verstöße gegen das Gesetz, die im Zusammenhang mit dem Radsport begangen wurden, nicht haftbar gemacht werden, selbst wenn auf das Reglement zurückgegriffen wurde, um einen solchen Verstoß zu rechtfertigen.
- 7) In diesem Reglement wird die männliche Form für alle natürlichen Personen aus Gründen der Einfachheit verwendet. Die Verwendung der männlichen Form

hat rein formalen Charakter und gilt sowohl für männliche als auch weibliche Personen.

- 8) Der Begriff Fahrer bezeichnet einen Mann oder eine Frau, der/die eine in diesem Reglement genannte Radsportdisziplin ausübt, selbst wenn in diesen Disziplinen normalerweise eine andere Bezeichnung verwendet wird.

I

Kapitel **LIZENZINHABER**

§ 1 **Lizenzen**

Definition

- 1.1.001 Die Lizenz ist ein Ausweis, mit dem der Inhaber seine Verpflichtung bestätigt, die Statuten und Reglements zu beachten und der ihm die Teilnahme an Radrennen gestattet.

Grundsätze

- 1.1.002 Niemand darf an einem Radrennen teilnehmen, das von der UCI, den Kontinentalen Konföderationen der UCI, den Mitgliedsverbänden der UCI oder ihren Mitgliedern organisiert oder kontrolliert wird, der nicht Lizenzinhaber der erforderlichen Lizenz ist.

Die Teilnahme einer Person, die nicht im Besitz einer gültigen Lizenz ist, ist ungültig und wird bestraft.

- 1.1.003 Die Lizenz muss auf Verlangen den verantwortlichen Sachverständigen vorgelegt werden.

- 1.1.004 Jede Person, die auf Antrag eine Lizenz erhält, verpflichtet sich, die Statuten und die Reglements der UCI, der Kontinentalen Konföderationen und der Mitgliedsverbände der UCI zu beachten und auf sportliche und loyale Weise an Radrennen teilzunehmen. Sie verpflichtet sich insbesondere, die in Artikel 1.1.023 genannten Verpflichtungen einzuhalten.

Sobald die Lizenz beantragt wird bis zur Ausstellung derjenigen, ist der Beantrager verantwortlich für Vergehen gegen das Reglement und somit der disziplinarischen Instanzen unterstellt.

Jeder Lizenzinhaber unterliegt bei sämtlichen Vorfällen, die er während seiner Anfrage- und Lizenzinhaberschaft begangen hat der Rechtsprechung der zuständigen Disziplinarinstanzen, auch wenn das Verfahren erst eingeleitet bzw. verfolgt wird, wenn die Person nicht mehr im Besitz einer Lizenz ist.

(Textänderung 01.01.2004; 15.10.04)

- 1.1.004 N Alle Swiss Cycling-Lizenznehmer müssen zusätzlich die Reglemente von Swiss Olympic befolgen.

- 1.1.005 Die Lizenz wird ausschließlich auf Verantwortung ihres Inhabers oder dessen gesetzlichen Vertreters ausgestellt und benutzt.

Die Ausstellung der Lizenz enthält seitens der ausstellenden Instanz keine Bestätigung oder Verantwortung hinsichtlich der Fähigkeiten ihres Inhabers, auch nicht im Hinblick auf die Erfüllung der rechtlichen, satzungsmäßigen oder reglementären Bedingungen.

- 1.1.006 Die Verbände stellen die Lizenzen gemäß der von ihnen festgesetzten Kriterien aus. Sie sind verantwortlich für die Kontrolle und das Respektieren gegenüber der Ausstellungskriterien.

Vor dem Ausstellen der Lizenz achten der Lizenzinhaber und der Nationale Verband besonders darauf, dass der Lizenzinhaber in allen Ländern, in denen

er den Radsport im Wettkampf oder im Training ausübt, für das Ausstellungsjahr ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(Textänderung 15.10.04)

1.1.006 N **Kriterien zur Ausstellung**

Der Antragsteller muss Club- und Verbandsmitglied sein. Einzelmitglieder und Nicht-Club-Mitglieder können nur in begründeten Ausnahmefällen eine Lizenz beantragen. Die Lizenz für Mitglieder eines Teams wird dann ausgestellt, wenn das Team offiziell bei Swiss Cycling angemeldet ist (Art. 1.1.046 N).

Swiss Cycling, vertreten durch die Geschäftsstelle, behält sich das Recht vor, in folgenden Fällen, bei Bedarf, zusätzliche Informationen und Dokumente beim Antragsteller zu verlangen:

- bei Verdacht, dass die Ausübung der Funktion oder Aktivität für den Antragsteller und/oder für Dritte ein Risiko darstellen könnte;
- bei Verdacht, dass der Antragsteller durch sein Verhalten dem Radsport in irgendeiner Art und Weise schaden könnte.

Für den Fall, dass sich einer oder mehrere Verdachte bestätigen würden, behält sich der Verband vor, die Lizenzausstellung zu verweigern.

Vereinswechsel können zum Jahresende mit schriftlicher Zustimmung durch den Präsidenten des bisherigen Vereins erfolgen. Ausnahmen können durch das Sekretariat genehmigt werden. Vereinswechsel müssen mit einem offiziellen Formular beim Sekretariat beantragt werden.

Für Lizenzen in folgenden Kategorien müssen zusätzliche spezifische Kriterien erfüllt werden:

- Sportliche Leiter: müssen eine durch Swiss Cycling anerkannte Ausbildung angefangen und/oder absolviert haben.
- Kommissäre: müssen die UCI und/oder Swiss Cycling Prüfungen bestanden haben. Sie dürfen nicht älter als 70 Jahre sein. Auf schriftlichen Antrag hin, kann die Arbeitsgruppe „Kommissäre“ Ausnahmegenehmigungen erteilen.
- Motor-Schrittmacher (Steher und Derny): haben eine Eignungsprüfung unter Kontrolle von Swiss Cycling zu absolvieren. Das maximale Alter für die Motor-Schrittmacher ist auf 65 Jahre limitiert. Motor-Schrittmacher, die während drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Lizenz lösen, verlieren ihre Qualifikation.

Gleichwertige ausländische Ausbildungen und/oder langjährige Erfahrung, ausser bei den Kommissären, können jeweils durch den Ausbildungsleiter von Swiss Cycling anerkannt werden.

- 1.1.007 Die Verbände dürfen für die Ausstellung der Lizenz einen Betrag verlangen, der von ihnen festgelegt wird.
- 1.1.007 N Die Lizenzgebühren sind dem jeweils gültigen offiziellen Lizenzantragsformular zu entnehmen.
- 1.1.008 Die Lizenz ist für ein Jahr gültig, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Sie ist gültig in allen Ländern, in denen es einen Mitgliedsverband der UCI gibt.
- 1.1.009 Ein Lizenzinhaber darf nur eine Lizenz eines einzigen Nationalen Verbandes haben.

Inhaber

1.1.010 Eine Lizenz ist erforderlich für:

- 1.1. Wettkampfteilnehmer (männlich oder weiblich, alle Disziplinen, alle Kategorien)
- 1.2 Teilnehmer an „Cycling for all“ Anlässen
- 1.3 Trainer
Trainer auf motorisierten Maschinen (Motorrad, Moped, Derny)
- 1.4 Personal
 1. Teamchef
 2. sportlicher Leiter
 3. Trainer
 4. Arzt
 5. Masseur/Physiotherapeut
 6. Mechaniker
 7. Fahrer (Chauffeur)
 8. sonstige auf der Lizenz anzugebende Funktion
- 1.5 Offizielle
 1. Nationaler Leiter (der Status ist auf der Lizenz anzugeben)
 2. Kommissär (der Status ist auf der Lizenz anzugeben)
 3. Para-Cycling Klasse (der Status ist auf der Lizenz anzugeben)
 4. Sonstige Funktion (Zeitnehmer, Speaker, Radio tour etc) auf der Lizenz anzugeben
- 1.6 Veranstalter
 1. OK-Präsident
 2. sonstige auf der Lizenz anzugebende Funktion

Wenn eine Lizenzierter mehrere Funktionen im Radsport ausübt, muss er einen Antrag für alle Funktionen stellen. Es ist Sache des nationalen Verbandes, die entsprechende Lizenz gemäss der Primärfunktion (siehe obenstehende Liste) auszustellen. Zusätzlich zur Lizenz stellt der nationale Verband ein Dokument aus, welches die zusätzlichen Funktionen des Lizenzierten auflistet.

Ein Fahrer einer bei der UCI registrierten Mannschaft kann keine andere Funktion ausüben.

(Textänderung 1.01.00; 15.10.04; 1.01.09)

Ausstellungsverfahren

- 1.1.011 Die Lizenz wird vom Verband des Landes ausgestellt, in dem der Antragsteller, gemäß der Gesetzgebung dieses Landes, seinen Hauptwohnsitz zur Zeit der Antragstellung hat. Er bleibt bis zum Ablauf der Lizenz Mitglied dieses Verbandes, auch wenn er den Wohnsitz ändert.
- 1.1.012 Die nationalen Verbände lehnen im Falle eines ungerechtfertigten Antrags die Lizenzerteilung ab.
- 1.1.013 Handelt es sich um ein Land, in dem es keinen Mitgliedsverband der UCI gibt, so wird die Lizenz von der UCI ausgestellt.
- 1.1.014 Reagiert ein Nationaler Verband nicht innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung, kann der Antragsteller seinen Lizenzantrag an die UCI richten.
- 1.1.015 Ist die UCI oder ein Verband der Ansicht, dass die beantragte Lizenz nicht ausgestellt werden kann, so informiert sie den Antragsteller mit Angabe der Gründe hierfür per Einschreiben mit Rückschein. Gleichzeitig wird der Antragsteller dazu eingeladen, seinen Antrag vor der Person oder Kommission

zu verteidigen, die vom UCI-Präsidenten bzw. durch das Reglement des Verbandes oder durch dessen Präsidenten bestimmt wurde.

Der Antragsteller darf Einsicht in die Unterlagen nehmen. Er kann seine Fähigkeiten darstellen und sich auf seine Kosten unterstützen oder von einer Person seiner Wahl vertreten lassen, die ordnungsgemäß beauftragt wurde.

- 1.1.015 N Im Streitfall entscheidet in erster Instanz die Fachkommission und in zweiter Instanz das Verbandsschiedsgericht von Swiss Cycling.
- 1.1.016 Die Verweigerung der Ausstellung einer Lizenz wird dem Antragsteller per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt und muss begründet werden.
- 1.1.017 In folgenden Fällen kann gegen die Verweigerung der Lizenz vor der Schiedskommission der UCI Berufung eingelegt werden:
- der Antragsteller hatte nicht die Möglichkeit, seine Fähigkeiten darzustellen
 - die Entscheidung wurde nicht begründet
 - der Begründung der Verweigerung liegen tatsächliche Irrtümer zugrunde
 - die Verweigerung ist widerrechtlich
- Die Revision muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die Ablehnung beantragt werden. Die Entscheidung der Schiedskommission der UCI ist endgültig und eine Berufung nicht möglich.
(Textänderung 01.01.10)
- 1.1.018 Ein Nationaler Verband kann vor der Schiedskommission der UCI Berufung gegen die Erteilung einer Lizenz durch einen anderen Verband einreichen, falls letzterer nicht territorial nicht zuständig war oder wenn die Lizenz widerrechtlich ausgestellt wurde.
- Diese Berufung muss innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme der Lizenzausstellung durch den Landesverband und spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Lizenzausstellung eingelegt werden. Die Entscheidung der Schiedskommission ist endgültig und eine Berufung nicht möglich.
(Textänderung: 01.01.00, 01.01.10)
- 1.1.019 Die Ausstellung einer Lizenz durch die UCI unterliegt der Zahlung eines Betrages, der jährlich vom Direktionskomitee festgesetzt wird. Dieser Betrag erhöht sich um die Prämie für die Versicherung, die die UCI zugunsten des Fahrers abschließt.
- 1.1.020 In folgenden Fällen muss der Mitgliedsverband des Landes, dessen Nationalität der Lizenzinhaber besitzt, in dem Monat der Antragstellung und über die Ausstellung der Lizenz informiert werden:
- a) der Antragsteller hat nicht die Nationalität des Verbandes, bei dem er den Antrag einreicht
 - b) der Antragsteller hat die Nationalität des Verbandes, bei dem er seinen Antrag einreicht, aber er besitzt außerdem noch eine oder mehrere Staatsbürgerschaften anderer Nationaler Verbände
 - c) der Lizenzantrag wird an die UCI gestellt
- (Änderung am 01.01.00)*
- 1.1.021 Die Beantragung einer Lizenz erfolgt auf einem Formular, das jeder Verband erstellen muss. Das Formular muss mindestens die folgenden, vom Antragsteller zu gebenden Informationen und Zusagen beinhalten, die im folgenden Muster aufgeführt sind:

- 1.1.021 N Lizenzanträge müssen mittels des jeweils gültigen offiziellen Formular an den Verband gestellt werden. Dieses muss vollständig ausgefüllt, rechtsgültig unterzeichnet resp. bestätigt und mit allen erforderlichen Dokumenten ergänzt sein.

Athleten welche zum ersten Mal eine Lizenz lösen, müssen dem Lizenzantrag eine Kopie der Identitätskarte oder dem Pass beilegen.

(Textänderung 01.01.09)

1.1.022

Vorderseite

**UNION CYCLISTE INTERNATIONALE
NAME DES NATIONALEN VERBANDES**

1. Kategorie, für welche die Lizenz gewünscht wird UCI: national:
2. Name und Vorname
3. Geburtsdatum
4. Nationalität
5. Geschlecht
6. Ort und Anschrift des Hauptwohnsitzes zum Zeitpunkt der Antragstellung
7. Ort und Land des vorigen Hauptwohnsitzes im Falle einer Änderung im letzten Jahr
8. die Länder, in denen der Fahrer weitere Wohnsitze hat
9. Instanz (Verband oder UCI), die die letzte Lizenz des Antragstellers ausgestellt hat
10. Instanz (Verband oder UCI), die im Laufe der letzten drei Jahre die Ausstellung einer Lizenz abgelehnt hat
11. Verein des Antragstellers
12. UCI-Sportgruppe des Antragstellers (Name und Art)
13. Falls der Fahrer einer Sperre unterliegt und dies auch für das ganze Jahr oder einen Teil des Jahres tun wird, in dem die Lizenz gültig ist, die Instanz, die die Sperre ausgesprochen hat und das Datum von Beginn und Ablauf.
14. Versicherung gegen Körperschäden (medizinische ambulante und stationäre Behandlung, Transportkosten, permanente Invalidität, Tod) und materielle Schäden (Verdienstausfall) im Fall eines Unfalles während eines Wettkampfes oder einer Radsportveranstaltung oder während des Trainings
 - Name und Anschrift der Versicherungsgesellschaft
 - Name und Anschrift des Unterzeichners der Versicherung
 - Dauer der Gültigkeit des Versicherungsvertrages
 - Höhe der garantierten Versicherungssumme
 - territoriale Gültigkeit
15. Haftpflichtversicherung gegen körperliche oder materielle Schäden Dritter im Fall eines Unfalls während eines Wettkampfes oder einer Radsportveranstaltung oder während des Trainings
 - Name und Anschrift der Versicherungsgesellschaft
 - Name und Anschrift des Unterzeichners der Versicherung
 - Dauer der Gültigkeit des Versicherungsvertrages
 - Höhe der garantierten Versicherungssumme
 - territoriale Gültigkeit

1.1.023

Rückseite

1. Ich erkläre, keinen Tatbestand zu kennen, der gegen die Ausstellung der gewünschten Lizenz spricht.

Ich verpflichte mich, meine Lizenz ohne Aufforderung zurückzugeben, wenn eine grundsätzliche Änderung der Umstände hinzukommt, welche bei Lizenzantrag bestanden haben.

Ich erkläre, für das gleiche Jahr keine Lizenz bei der UCI oder einem anderen Nationalen Verband beantragt zu haben.

Der vorliegende Antrag sowie die Benutzung der Lizenz erfolgen auf meine alleinige Verantwortung.

2. Ich verpflichte mich, die Statuten und Reglements der Union Cycliste Internationale, ihre Kontinentalen Konföderationen und ihrer Nationalen Verbände zu beachten.

Ich erkläre, dass ich diese Statuten und Reglemente gelesen habe oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte.

Ich werde auf sportliche und loyale Weise an Radrennen oder Radsportveranstaltungen teilnehmen.

Ich werde mich den Strafen unterziehen, die mir gegenüber ausgesprochen werden und werde Berufungen und Rechtsstreitigkeiten den im Reglement vorgesehenen Instanzen vortragen.

Ich akzeptiere das TAS als einzige angemessene Berufungsinstanz für die Fälle, die das Reglement mit den darin enthaltenen Bedingungen regelt. Ich akzeptiere, dass das TAS als letzte Instanz entscheidet und dass seine Beschlüsse endgültig und ohne Einspruch auf Berufung sind.

Unter diesem Vorbehalt werde ich jeden eventuellen Rechtsstreit mit der UCI ausschließlich den Gerichten am Sitz der UCI vortragen.

3. Ich akzeptiere hiermit, mich dem Anti-Doping-Reglement der UCI, dem Welt Anti-Doping Code und seinen internationalen Standards zu unterwerfen und daran gebunden zu sein, auf die sich das UCI Anti-Doping-Reglement bezieht sowie die Anti-Doping Regularien anderer zuständiger Instanzen, die im UCI-Reglement und im Welt Anti-Doping Code vorgesehen sind, vorausgesetzt, dass diese Regularien mit dem WADA Code im Einklang sind.

Ich bin damit einverstanden, dass die Analysenergebnisse veröffentlicht werden und detailliert an meinen Verein, meine Mannschaft / Sportgruppe oder meinen medizinischen Betreuer oder Arzt weitergeleitet werden.

Ich bin damit einverstanden, dass alle abgegebenen Urinproben ins Eigentum der UCI übergehen, die sie untersuchen lassen kann, insbesondere zu Zwecken der Forschung und der Information zum Schutz der Gesundheit.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Arzt und/oder der Arzt meines Vereins/meiner Mannschaft / Sportgruppe an die UCI auf Anfrage die Liste der eingenommenen Medikamente und der Behandlungen weiterleitet, denen ich mich vor einem bestimmten Wettkampf unterzogen habe.

4. Ich akzeptiere die Bestimmungen bezüglich der Bluttests und erkläre mich damit einverstanden, mich den Blutkontrollen zu unterziehen.

Datum des Antrags

Unterschrift des Antragstellers:
Unterschrift des Vereinspräsidenten:
(Textänderung am 01.01.2000, 13.08.04)

Form der Lizenz

1.1.024 Die Lizenz wird auf einer Karte im Format einer Kreditkarte erstellt.

Sie muss die folgenden Angaben enthalten:

Vorderseite:

UNION CYCLISTE INTERNATIONALE Name des Nationalen Verbandes		
UCI-Kategorie:	UCI-Code:	Jahr:
Nationale Kategorie:	Nummer:	
Name:	Geburtsdatum:	
Vorname:	Anschrift:	
Nationalität:	Geschlecht: m/w	
Mannschaft:		
Verein:		
Ausgestellt am:		

Rückseite:

UNION CYCLISTE INTERNATIONALE Name des Nationalen Verbandes	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;">Falls kein Photo verlangt wird, muss der Inhaber seine Lizenz immer zusammen mit einem anderen Ausweis vorlegen können, der sein Photo trägt</div>	Der Inhaber unterwirft sich den Reglements der UCI sowie der Nationalen Verbände und akzeptiert die Dopingkontrollen und die Bluttests, die darin vorgesehen sind sowie die ausschließliche Zuständigkeit des TAS.
Unterschrift des Präsidenten:	Unterschrift des Inhabers:

(Änderung 06.10.199, 01.01.2004, 13.08.20047)

1.1.025 Die Lizenz muss in Französisch oder Englisch abgefasst sein. Ihr Text kann in mehrere Sprachen übersetzt werden.

1.1.026 Die Lizenz muss vom Präsidenten des sie ausstellenden Nationalen Verbandes oder der UCI und vom Lizenzinhaber unterzeichnet werden. Der Inhaber unterzeichnet unter der Erklärung „Der Inhaber unterwirft sich den Reglements der UCI und deren Nationaler Verbände und akzeptiert die Dopingkontrollen sowie die Bluttests, die darin vorgesehen sind, als auch der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS.“
(Änderung 06.10.1997, 15.10.04)

1.1.027 (N) Der Nationale Verband entscheidet, ob das Photo des Inhabers auf seiner Lizenz erscheinen soll. Falls das Photo nicht verlangt wird, muss der Inhaber

seine Lizenz immer zusammen mit einem anderen Ausweis vorlegen können, der sein Photo trägt.

- 1.1.028 Die Farbe der Lizenz ist in jedem Jahr anders und entspricht folgender Reihenfolge:
2010: rot
2011: grün
2012: weiss
2013: gelb
2014: blau
2015: rot
Etc.
(Textänderung 1.1.04; 15.10.04; 01.01.11)

- 1.1.028 bis Jeder nationale Verband teilt der UCI innerhalb einer Woche Namen von Fahrern, denen die Lizenz entzogen wurde, die ihre Lizenz zurückgegeben haben oder nicht mehr verlängern ließen, mit.

Strafen

- 1.1.029 Folgende Verstöße werden wie folgt geahndet:
- 1) Teilnahme oder versuchte Teilnahme an einem Radrennen oder einer Radsportveranstaltung, ohne Inhaber der erforderlichen Lizenz zu sein:
 - Verweigerung des Startsund
 - einjährige Wartezeit für den Erhalt einer Lizenz
 - 2) Teilnahme oder versuchte Teilnahme an einem Radrennen oder einer Radsportveranstaltung, ohne seine Lizenz bei sich zu haben:
 - Verweigerung des Starts oder Disqualifizierungund
 - Geldstrafe von 50 bis 100 Schweizer Franken

Außer im Falle der Nichtbeachtung wird die Bestrafung nicht ausgeführt, wenn die Qualität des Lizenzinhabers auf andere Weise dargestellt wird.
(Textänderung 15.10.04)

Sonstige Bestimmungen

- 1.1.030 Die nationalen Verbände dürfen gemäss eigenen Bestimmungen Personen, welche nur gelegentlich an Radsportveranstaltungen teilnehmen, erlauben, ohne Lizenz an einer nationalen Radsportveranstaltung teilzunehmen. Die Bedingungen für eine Teilnahme müssen mindestens die Unterstellung an das UCI-/nationale Reglement und eine ausreichende Versicherung für die Dauer des Anlasses enthalten.
(Text modifiziert am 1.01.05)

- 1.1.030 N Jährlich können höchstens 3 Tageslizenzen (gültig über alle Disziplinen) in den Kategorien (Amateure/Masters/U11-U19) gelöst werden. Tageslizenzanträge müssen mittels dem jeweils gültigem offiziellem Formular (erhältlich bei der Startnummernausgabe am Renntag) gelöst werden.
(Texteingefügt; 1.01.07; 1.01.09)

- 1.1.031 Die Artikel 1.1.011 bis 1.1.029 gelten nicht für die Fahrer der Kategorie Jugend: die betreffenden Punkte werden durch die nationalen Verbände geregelt.

- 1.1.031 N Die Artikel 1.1.01 bis 1.1.029 gelten für alle Lizenzierten.

1.1.032 Ein Lizenzinhaber, dessen Lizenz aufgrund einer Strafe eingezogen wurde, mit beschränkter Wirkung auf das Territorium seines Nationalen Verbandes, kann von der UCI eine vorläufige Genehmigung erhalten, die in allen anderen Mitgliedsländern der UCI gültig ist. Diese vorläufige Genehmigung unterliegt für den Rest den Regularien, die für die Lizenz gelten.

1.1.033 § 1 Für die Weltmeisterschaften, die kontinentalen Meisterschaften und die regionalen Spiele sowie für die Mannschaften, die an den Wettbewerben des Bahn-Weltcups und des Querfeldein-Weltcups sowie MTB-Weltcup teilnehmen, kann ein Fahrer nur durch den Verband seiner Nationalität ausgewählt werden, gleich welcher Verband ihm die Lizenz erteilt hat. Bei allem, was seine Auswahl in die Nationalmannschaft anbelangt, unterliegt der Fahrer den Reglements und den Strafen des Nationalen Verbandes seiner Nationalität.

Ein Fahrer ohne Nationalität kann nur von dem nationalen Verband des Landes ausgewählt werden, in dem der Fahrer seit 5 Jahren seinen ständigen Wohnsitz hat.

§ 2 Ein Fahrer, der verschiedene Nationalitäten besitzt, muss sich nun schon für eine entscheiden, wenn er seine Lizenz beantragt. Diese Wahl ist definitiv für die gesamte Laufbahn des Fahrers sofern er nicht aus irgendwelchen Gründen seine Nationalität verliert und ungeachtet der des

Die von ihm gewählte Nationalität wird die Nationalität des Fahrers für alles, was das UCI-Reglement betrifft.

Der o.g. Fahrer kann eine andere Nationalität wählen, deren Träger er laut seines Personenstandes ist und zwar zu folgenden Konditionen:

- wenn der Fahrer bei der ersten Wahl seiner Nationalität laut der Gesetzgebung von jeder seiner betroffenen Nationalitäten minderjährig war und
- wenn die Wahl während seines ersten Lizenzantrages nach der Gesetzgebung von jeder seiner bewussten Nationalitäten gemacht wurde, nachdem er seine Volljährigkeit erlangt hat.

§3 Der Fahrer, der eine zusätzliche Nationalität erwirbt kann zwischen beiden wählen. Diese Wahl ist dann definitiv. Die Wahl muss spätestens beim zweiten Lizenzantrag nach Erwerb der neuen Nationalität erfolgt sein.

§ 4 Der Beschluss eines Landes, dass ein Fahrer diese Nation bei den Olympischen Spielen vertritt, wird in der Olympische Charta geregelt.

(Änderung 08.06.00, 01.01.04)

1.1.033 N **Selektionskriterien für den Eintritt in ein Nationalkader**

Grundsätzlich kann jeder Schweizer Athlet, der eine Lizenz irgendeines nationalen Radverbandes besitzt, in das Nationalkader aufgenommen und bei offiziellem Aufgebot auch an Wettkämpfen mit der Nationalmannschaft teilnehmen. Jedoch unterliegt dieser wertvolle Status einer Selektion, deren Kriterien untenstehend beschrieben werden.

Grundsätzliche Kriterien

Der Athlet übt den Radsport unter der strikten Befolgung der geltenden Reglemente aus.

Der Athlet hat einen intakten Ruf und respektiert seinen nationalen Verband und den internationalen Verband.

Der Athlet nimmt im Voraus Kenntnis und akzeptiert die von Swiss Cycling und seinen Trainern festgelegten Bedingungen für das Nationalkader, insbesondere

was das Gruppenleben, die Abläufe bei Zusammenzügen, das Tragen der offiziellen Bekleidungen, die werbebedingten Einschränkungen, die finanziellen Modalitäten, etc., betrifft.

Der Athlet unterstellt sich der Autorität des betreffenden Nationaltrainers und des technischen Direktors des Verbandes.

Der Athlet verpflichtet sich, die nationalen Meisterschaften in seiner Disziplin zu bestreiten. Ist er verhindert, so hat er seinen Nationaltrainer im Voraus zu informieren und seine Absenz zu begründen.

Sportliche Kriterien

Jeder Nationaltrainer legt die sportlichen Kriterien fest. Die Athleten, die dem Nationalkader beizutreten wünschen, müssen die Anforderungen auf sportlicher Ebene erfüllen.

Diese sportlichen Selektionskriterien können bei Bedarf bei Swiss Cycling verlangt werden. Herrscht Uneinigkeit zwischen einem Athleten und dem zuständigen Nationaltrainer, kann der Athlet seine Sichtweise schriftlich beim technischen Direktor des Verbandes zur Analyse und zum Entscheid vorbringen.

§ 2 Kategorien der Fahrer

1. Wettkampfsport

1.1.034 Die Kategorien der Rennfahrer bei den Rennen des internationalen Kalenders werden mit der Differenz zwischen dem Datum der Austragung des Rennens und dem Geburtsdatum des Fahrers definiert.

(Textänderung 1.01.05)

1.1.034 - **Kategorien**

1.1.039 N Swiss Cycling definiert folgende nationale Athletenkategorien:

Die Fahrerinnen und Fahrer starten in der Kategorie, zu welcher sie nach ihrem Alter am 31. Dezembers dieses Jahres gehören.

MTB

- U11 (Soft und Cross): 10 Jahre und jünger
- U13 (Rock): 11 - 12 Jahre
- U15 (Mega) 13 - 14 Jahre
- U17 (Hard) 15 - 16 Jahre
- U19: 17 - 18 Jahre, Herren und Frauen
- U23 Frauen: 19 - 22 Jahre
- Herren U23 Amateure: Ohne Qualifikation 19 - 22 Jahre
- Herren U23 Elite: Mit Qualifikation 19 - 22 Jahre
- Frauen Amateure oder Elite: 23 Jahre und mehr
- Herren Amateure: Ohne Qualifikation, 23 Jahre und mehr
- Herren Elite: Mit Qualifikation, 23 Jahre und mehr
- Masters: ab 30 Jahre, auf Antrag des Fahrers, Frauen und Herren

Wenn es keine eigenständige Kategorie gibt, können:

- U23 Herren und Elite zusammengelegt werden
- U23 Frauen und Amateure / Elite Frauen zusammengelegt werden
- Masters und Amateure zusammengelegt werden

Open Rennen: Die Kategorien können gemäss der Alterseinteilung vom Veranstalter frei gewählt werden. Lizenz- und Fun- Kategorien können gemischt werden.

Bei weniger als 10 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer in einer Kategorie darf diese mit anderen zusammengelegt werden (nur bei Cycling for All Kategorien, bei Kindern Kategorien und Open Rennen).

Strasse, Bahn und Radquer

- Jeunesse U11: 9 - 10 Jahre
- Jeunesse U13: 11 – 12 Jahre
- Jeunesse U15: 13 – 14 Jahre
- Jeunesse U17: 15 – 16 Jahre

Strasse, MTB, Bahn und Radquer

- U19: gemäss UCI-Reglement.
- Amateur: Athleten im Alter von 19 Jahren und älter, die keine Elitequalifikation erreicht haben. Ausländische Fahrer die 19 Jahre alt sind, startet in der Kategorie Elite. Auf Gesuch können diese Fahrer in der Kategorie Amateur starten.
- Elite National & Frauen Elite (FE): Athleten, welche die Qualifikation in der Jahreswertung erreicht haben und mindestens 19 Jahre alt sind. Die Qualifikation wird durch den sportlichen Leistungsausweis erreicht. Der Masstab für den sportlichen Ausweis ist durch die Swiss Cycling-Jahreswertung gegeben.

Kategorienwechsel Amateur/Elite: Ein Athlet, der eine gewisse Anzahl Punkte (wird durch Swiss Cycling festgelegt) in der Jahreswertung der Amateure hat, muss zu Beginn der nächsten Saison in die Kategorie Elite National aufsteigen. Während der Saison kann er den Aufstieg bei erreichter Punktzahl schriftlich beantragen. Zurückstufung bei ungenügendem Leistungsausweis kann begründet und schriftlich beantragt werden. Erreichen diese Athleten nach dem Abstieg den für den Aufstieg notwendigen Leistungsausweis, so müssen sie noch während der Saison wieder aufsteigen.

- Elite International: Athleten mit einem Vertrag bei einem UCI-registrierten Team.
- Masters: Athleten 30 und älter. Für diese Athleten gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den Kategorien Amateuren. Schweizer- und Weltmeistermeisterschaften können Fahrer als Masters bestreiten.

Strasse/Radquer; Es gilt das Reglement der Kategorie Amateure, auch wird kein separates Jahresklassement geführt. Bei Erreichen der Elite Qualifikationspunkten müssen diese Athleten im folgenden Jahr in der Kategorie Elite National starten.

Paracycling

Für genaue Kategorienangaben bitte PluSport oder den SPV kontaktieren.

BMX/Cruiser

- Challenge Class: Athleten im Alter von mindestens 5 Jahren

- Junior: gemäss UCI-Reglement
- Elite: gemäss UCI-Reglement

Trial

- Jeunesse: Athleten bis 15 Jahre
- Junior: gemäss UCI-Reglement
- Elite: gemäss UCI-Reglement

Kunstrad

- Schüler: Athleten bis 14 Jahre
- Junior: gemäss UCI-Reglement
- Elite: gemäss UCI-Reglement

Radball

- *Schüler*: Athleten bis 14 Jahre
- *Jeunesse*: Athleten im Alter von 15 und 16 Jahren.
- *Junior*: gemäss UCI-Reglement.
- *Liga 1., 2., 3., NLA, NLB*: Athleten, die sich im Jahresklassement qualifiziert haben.
- *Senior: Athleten von über 40 Jahren, die sich nicht für Liga 1., 2., 3., NLA oder NLB qualifiziert haben.*

Cycling for All/Cyclisme pour Tous

- Cycling for All: Alle Alterklassen.

Swiss Cycling stellt eine Lizenz für die Kategorie Cycling for All aus, die verpflichtend ist.

(Textänderung: 1.1.07)

- 1.1.035 Ohne die anwendbare Gesetzgebung zu verletzen, dürfen nur die Fahrer, die 17 Jahre oder älter sind und die eine Lizenz für eine der nachstehenden internationalen Kategorien erhalten haben, an den Rennen des internationalen Kalenders teilnehmen. Fahrer die 16 Jahre oder jünger sind, dürfen jedoch an internationalen BMX Rennen teilnehmen, wenn die anwendbare Gesetzgebung nichts anderes vorsieht.

(Text modifiziert am 1.01.05)

1.1.036

Herren Jeunesse

Diese Kategorie umfasst die Fahrer im Alter von 16 Jahren und jünger. Der Jugend-Radsport wird durch die nationalen Verbände organisiert, ausser der Ausnahme BMX, welche im Artikel 1.1.035 vorgesehen ist.

(MJ: U19 Herren)

Diese Kategorie umfasst die Fahrer im Alter von 17 und 18 Jahren.

Unter 23 Jahren (MU: Herren unter 23 Jahren)

Diese Kategorie umfasst die Fahrer im Alter von 19 bis 22 Jahren.

Ein Fahrer dieser Kategorie, welcher Mitglied eines UCI World Tour Teams ist, wird ipso facto als „Elite“ eingestuft.

Sobald ein Fahrer nicht mehr Mitglied eines UCI World Tour Teams und jünger als 23 Jahre ist, wird er automatisch wieder in die Kategorie U23 eingestuft.

Elite (ME: Elite Herren)

Diese Kategorie umfasst die Fahrer im Alter von 23 Jahren und älter.

Master (MM: Master Herren)

Diese Kategorie umfasst die Fahrer im Alter von 30 Jahren und älter, die diesen Status wählen. Ein Fahrer, der Mitglied einer, bei der UCI registrierten Sportgruppe ist, darf den Master-Status nicht wählen. **Nicht anwendbar für Athleten der Kategorie Para-Cycling.**

Para-Cycling

Diese Kategorie umfasst diejenigen Fahrer mit einer Behinderung, die der funktionellen Klassifizierung, welche im Teil 16, Kapitel V beschrieben ist, zugeordnet sind. Ein Fahrer mit einer Behinderung muss aus Gesundheits- und Sicherheitsgründen zu seiner Lizenz im Radsport (die ausgestellt wurde vom Behinderten-Sportbund) eine gesundheitsbezogene Lizenz vorweisen. Diese ist abhängig vom Grad und Art seiner Behinderung. Der Fahrer kann aufgefordert werden, einen entsprechenden Beweis seines funktionellen Klassements zu liefern.

(Textänderung 01.01.03; 01.01.04; 01.01.05; 01.01.09; 01.02.11)

1.1.037

Frauen Jeunesse

Diese Kategorie umfasst die Fahrerinnen im Alter von 16 Jahren und jünger. Der Jugend-Radsport wird durch die nationalen Verbände organisiert, ausser der BMX-Ausnahme, welche im Artikel 1.1.035 vorgesehen ist.

U19 (WJ: Frauen- U19)

Diese Kategorie umfasst die Fahrerinnen im Alter von 17 und 18 Jahren.

Elite (Frauen Elite)

Diese Kategorie umfasst die Fahrerinnen im Alter von 19 Jahren und älter.

Master (WM: Frauen Master)

Diese Kategorie umfasst die Fahrerinnen im Alter von 30 Jahren und älter, die diesen Status wählen. Die Wahl der Kategorie Master ist für Fahrerinnen, welche bei einem bei der UCI registrierten Team fahren, nicht zulässig. **Nicht anwendbar für Athleten der Kategorie Para-Cycling.**

Para-Cycling

Diese Kategorie umfasst diejenigen Fahrer mit einer Behinderung, die der funktionellen Klassifizierung, welche im Teil 16, Kapitel V beschrieben ist, zugeordnet sind. Ein Fahrer mit einer Behinderung muss aus Gesundheits- und Sicherheitsgründen zu seiner Lizenz im Radsport eine gesundheitsbezogene Lizenz vorweisen. Diese ist abhängig vom Grad und Art seiner Behinderung. Der Fahrer kann aufgefordert werden, einen entsprechenden Beweis seines funktionellen Klassements zu liefern.

(Änderung 01.01.03; 01.01.04; 01.01.05; 01.01.09; 01.02.11)

1.1.037 N Frauen (Strasse)
Gemäss Artikel 2.1.008 N

1.1.038 Die Bezeichnungen in den Nationalsprachen können entsprechend sprachlicher Notwendigkeiten angepasst werden.

Cycling for all

1.1.039 Die Fahrer, die den Radsport ausserhalb von Wettkämpfen betreiben, erhalten eine Lizenz „cycling for all“. Diese Lizenz berechtigt nur zur Teilnahme an den Veranstaltungen „Cycling for all“.

(Text modifiziert am 1.01.05)

§3 Sportgruppen

Definition

1.1.040 Im Sinne des vorliegenden Reglementes ist eine Sportgruppe eine Einheit von Fahrern und Betreuern, welche zum Ziel hat, an Radsportveranstaltungen teilzunehmen. Je nach Umfeld kann „Sportgruppe“ auch Fahrer einer Gruppe bezeichnen, welche an einem bestimmten Anlass teilnehmen.

(Eingefügt am 01.01.2005)

Bei der UCI registrierte Sportgruppen

1.1.041 Folgende Sportgruppen sind bei der UCI registrierte Sportgruppen:

UCI Pro Team: siehe Art. 2.15.047ff

Professionelle kontinentale Sportgruppe UCI: siehe Art. 2.16.001ff

Kontinentale Sportgruppe UCI Frauen Sportgruppe UCI: siehe Art. 2.17.001ff

Mountain Bike Sportgruppe UCI: siehe Art. 11.1.1ff

Bahn Sportgruppe UCI: siehe Art. 3.7.001ff

BMX Sportgruppe UCI: siehe Art. 6.8.001 ff

(Text modifiziert am 01.07.10).

Die Bezugnahme auf die UCI in der jeweiligen Kategorie bezieht sich nur darauf, dass die Sportgruppe bei der UCI registriert wurde.

(Eingefügt am 01.01.05)

1.1.42 Ein Fahrer, der in einer UCI Sportgruppe fährt, kann sich nur gegenüber einem Organisator verpflichten, wenn er vorgängig das Einverständnis seiner Sportgruppe eingeholt hat. Dieses Einverständnis gilt als gegeben, wenn der Fahrer innerhalb von zehn Tagen nach ordnungsgemässer Anfrage, keine Antwort erhalten hat.

Im Falle einer Missachtung, wird der Fahrer aus dem Rennen genommen und erhält eine Busse von CHF 300.- bis CHF 5'000.-.

(Eingefügt am 01.01.05)

1.1.043 Wenn die Sportgruppen an einem Rennen teilnimmt, kann der Fahrer nicht ausserhalb seiner Sportgruppe am Rennen teilnehmen. Im Falle einer

Missachtung, wird der Fahrer aus dem Rennen genommen und erhält eine Busse von CHF 300.- bis CHF 5'000.-.
(Eingefügt am 01.01.05)

Nationalmannschaften

- 1.1.044 Eine Nationalmannschaft ist eine Sportgruppe, innerhalb welcher die Fahrer vom nationalen Verband selektioniert wurden.
(Eingefügt am 01.01.05)

Regionale Sportgruppen

- 1.1.045 Eine regionale Sportgruppe ist eine Gruppe von Fahrern, welche durch eine Region oder eine andere Einheit als der nationale Verband selektioniert wurde. Die Fahrer sind lizenziert durch den nationalen Verband. Fahrer, welche bei einer UCI registrierten Sportgruppen angeschlossen sind, können nicht Mitglied einer regionalen Sportgruppe sein.
(Eingefügt am 01.01.05)

- 1.1.045 -
1.1.046 N Sportliche Leiter/Sportgruppe haben die Pflicht, ihr Team mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular bei Swiss Cycling anzumelden. Jede Änderung muss umgehend schriftlich gemeldet werden.

Swiss Cycling übernimmt keine Verantwortung für Handlungen der sportlichen Leiter/Sportgruppe und/oder ihrer Teams Dritten gegenüber.

Anmeldegebühren

Gemäss Dokument „finanzielle Verpflichtungen“ des jeweiligen Jahres.

Zusammenstellung

80% der Athleten der Sportgruppe müssen Inhaber einer Swiss Cycling Lizenz sein, oder aus einer Grenzregion stammen, mit welcher Swiss Cycling eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

Grundsätzlich müssen die Athleten der jeweiligen U19-Mannschaften Mitglied desselben Clubs sein. Dieser Club muss mindestens zwei lizenzierte Athleten der Kategorie Jeunesse ausbilden. Einzelne Athleten können mit der schriftlichen Einwilligung des Präsidenten ihres ursprünglichen Clubs, für eine andere U19-Mannschaft fahren.

Club Sportgruppen

- 1.1.046 Eine Club Sportgruppe ist eine Mannschaft, welche einem nationalen Verband angeschlossen ist. Ihre Zusammensetzung wird durch den nationalen Verband geregelt. Fahrer einer bei der UCI registrierten Sportgruppe können nicht Mitglied einer Club Sportgruppe sein.
(Modifiziert am 01.1.05)

§ 4 Kommissäre

(Artikel Nummerierung geändert 1.01.05); Die Artikel 1.1.112 und 1.1.122 wurden am 1.01.04 aufgehoben, ehemaliger Abschnitt 1.1.125 auf 1.01.05

- 1.1.047 Der Kommissär ist ein von der UCI oder von einem Nationalen Verband benannter Offizieller, der die Übereinstimmung der Radsportveranstaltungen mit den Bestimmungen der dafür geltenden Reglements kontrolliert.

- 1.1.047 -
1.1.052 N Der Vorstand von Swiss Cycling legt jeweils zusätzliche spezifische Bedingungen betreffend Kommissäre fest.

Ausbildung

Siehe „Kriterien zur Ausstellung von Lizenzen“. Die Ausbildung wird von Swiss Cycling gemäss UCI-System organisiert und via Verbandsorgan veröffentlicht.

Titel

In der Schweiz erhalten die Kommissäre in Ausbildung den Titel „Commissaire national D“ und jene mit erfolgreich abgeschlossener nationaler Ausbildung den Titel „Commissaire national A, B oder C“, abhängig von ihrer Erfahrung und ihrem Ausbildungsgrad. Diejenigen, welche die UCI-Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten den Titel „Commissaire UCI“.

(Textänderung: 01.1.07)

Einsatz

Swiss Cycling erstellt den Einsatzplan. Mit ihrer Zusage verpflichten sich die Kommissäre dazu, den Einsatzplan einzuhalten.

Spesen (Disziplinen: Bahn, Strasse, Quer, MTB)

Bei Einsätzen im Auftrag von Swiss Cycling werden folgende Spesen erstattet:

- . Fahrspesen: CHF 0.60 pro Kilometer, unabhängig vom gewählten Transportmittel
- . Tagespauschale: CHF 100.- Präsident du Jury
CHF 80.- für Kommissäre A
CHF 70.- für Kommissäre B
CHF 60.- für Kommissäre C
- . Mahlzeiten: je CHF 15.-
- . Übernachtung (nur wenn von Swiss Cycling ausdrücklich verlangt): CHF 80.-

Spesen (Disziplin Trial)

Bei Einsätzen im Auftrag von Swiss Cycling wird eine Tagespauschale von CHF 50.00 erstattet.

(Texteingefügt: 01.1.07)

Der Kommissär erstellt auf dem von Swiss Cycling vorgesehenen Formular eine entsprechende Abrechnung und überreicht diese dem Kommissärskoordinator der Veranstaltung und Swiss Cycling. Die Spesenabrechnung für Swiss Cycling muss alle, auch nicht verrechnete Spesen, enthalten. Die Spesen und Pauschalen der Kommissäre (Transport, Verpflegung, Übernachtung etc) gehen zulasten des Organisators.

Der Kommissär (ausser MTB und Trial) wird direkt durch den Veranstalter entschädigt.

Kleidung/Uniform

Die Kommissäre verpflichten sich, die durch Swiss Cycling zur Verfügung gestellte Kleidung bei jedem offiziellen Einsatz zu welchem sie durch Swiss Cycling bestimmt sind, und nur bei diesem, zu tragen.

Bestimmung der Kommissäre

Swiss Cycling ist alleiniger Verantwortlicher für die Bestimmung der Kommissäre für die jeweiligen Veranstaltungen.

- 1.1.048 Die Kommissäre übernehmen einzeln und/oder im Kollegium die sportliche Leitung der Radsportveranstaltungen und achten darauf, dass die Veranstaltung in jeder Hinsicht entsprechend der Reglements durchgeführt wird. Sie überprüfen insbesondere, ob das Sonderreglement eines Rennens,

die Durchführung eines Rennens und alle technischen Bestimmungen strikt mit den geltenden Reglements übereinstimmen.

Die Kommissäre stellen Verstöße fest und sprechen die vorgesehenen Strafen aus.

1.1.049 Das Kommissärskollegium setzt sich aus Kommissären zusammen, die für die Kontrolle einer bestimmten Radsportveranstaltung benannt wurden.

Es registriert die Beschlüsse der einzelnen Kommissäre und wendet die Strafen an und/oder bestätigt diese.

1.1.050 Jeder Kommissär muss Neutralität und Unabhängigkeit beweisen. Er darf in keiner Weise in die Organisation des Rennens eingebunden sein. Er muss seine Benennung unverzüglich ablehnen, wenn er Kenntnis von einem Tatbestand bekommt, der seine Neutralität in Frage stellen könnte.

1.1.051 Der Titel des Kommissärs wird durch den Nationalen Verband verliehen, der für die Erteilung der Lizenz zuständig ist. Die nationalen Verbände regeln die Zulassungsbedingungen, den Status und die Funktion der Kommissäre unter Beachtung der obigen Grundsätze.

1.1.052 Ein Kommissär, der nicht internationaler UCI-Kommissär ist, oder ein kontinentaler Kommissär darf diese Tätigkeit nur in dem Land seines Nationalen Verbandes ausüben. Ausser er hat eine Sondergenehmigung der UCI
(Modifiziert am 01.1.05)

Internationale UCI-Kommissäre

Nominierungsvoraussetzungen

1.1.053 Der Titel des internationalen UCI-Kommissärs wird durch die UCI den Personen verliehen, die die Prüfung bestanden und die Gültigkeit gemäss Artikel 1.1.1058 erlangt haben.
(Modifiziert am 01.1.07)

1.1.054 Um für das Selektionsprozedere als internationalen UCI-Kommissäre zugelassen zu werden, müssen die Bewerber folgende Bedingungen erfüllen:

- 1) Mitglied oder Lizenzinhaber eines Mitgliedsverbands der UCI sein und von diesem vorgeschlagen werden
- 2) Durch seinen nationalen Verband präsentiert werden. Dieser muss ein Kandidatendossier unterbreiten, welches durch den Präsidenten oder seinen Delegierten unterschrieben ist und folgende Elemente beinhaltet:
 - Kopie eines offiziellen Identitätsausweises (z.B. Pass) um das Alter des Kandidaten - mindesten 25 Jahre und Maximum 50 Jahre im Selektionsjahr der UCI – zu beweisen.
 - Bestätigung der durchlaufenen und bestandenen Ausbildung zum nationalen Kommissär. Der Ausbildner muss durch die UCI genehmigt sein
 - Bestätigung seiner aktiven Tätigkeit als nationaler Kommissär in den letzten 2 vorgängigen Jahren der Selektion.
- 3) Sehr gute Kenntnisse des UCI Reglementes haben.
- 4) Beherrschung der offiziellen Lehrgangssprache, d.h. eine der beiden offiziellen Sprachen der UCI (Französisch oder Englisch)

Die UCI macht eine Vorselektion aufgrund der erhaltenen Dossier und des verfügbaren Platzes. Die ausgewählten Kandidaten müssen den Kurs der

Vorselektion, in welchem die Reglementskenntnisse sowie die Kurssprache getestet wird, besuchen und bestehen.

Bei Nichtbestehen kann ein Kandidat die Auswahl-Prüfung nur ein Mal wiederholen.

Sollte ein Kandidat nach bestandener Vorauswahl-Prüfung aus berechtigtem Grund den Ausbildungslehrgang zum internationalen UCI Kommissär nicht absolvieren können, behält die bestandene Auswahl-Prüfung bis zum nächsten Ausbildungslehrgang für internationale UCI Kommissäre Gültigkeit.

Sollte der Kandidat die theoretische Prüfung für internationale Kommissäre nicht bestehen, muss er an der Auswahl-Prüfung teilnehmen.

Im Falle einer falschen Angabe wird der Kandidat aus dem Lehrgang oder der Prüfung ausgeschlossen, ggf. wird ihm der Titel des Internationalen Kommissärs entzogen. Die betroffene Person kann Berufung bei der Schiedskommission der UCI einlegen.

(Modifikation: 01.01.03; 1.04.05; 1.01.07, 01.01.10)

1.1.055 Die Kandidaten, welche die Prüfung der Vorselektion bestanden haben, sind für die Ausbildung zum Internationalen Kommissären zugelassen. Die Ausbildung erfolgt durch Lehrer, die durch die UCI benannt werden.
(Modifikation: 01.01.07).

1.1.056 Die Ausbildung orientiert sich hauptsächlich an der Spezialisierung in einer der Radrennsportdisziplinen. Sie erstreckt sich auf die theoretischen Kenntnisse des Reglements und deren praktischer Anwendung in der Disziplin.

1.1.057 Der Ausbildungslehrgang und die Prüfung werden für die unterschiedlichen Arten der Lehrgänge separat organisiert. Das Programm jedes Lehrganges besteht aus einem allgemeinen gemeinsamen Teil und einem Spezialteil für jede Disziplin / Kategorie:

allgemeiner Teil:

- UCI-Satzung (Allgemeines)
- allgemeine Organisation des Radrennsportes
- Weltmeisterschaften
- Europameisterschaften
- Olympische Spiele (für die olympischen Disziplinen)
- Disziplinen und Verfahren
- Sicherheit und Konditionen im Sport
- Doping-Kontrollen (Allgemeines)
- psychologische berufsverpflichtende Aspekte der Funktion des Internationalen Kommissärs

Disziplinen / Kategorien:

- Straße
- Bahn
- Mountainbike
- Quer
- BMX
- Trial I
- Radball
- Kunstrad

- **Para-Cycling**

(Textänderung 01.1.05; 1.1.07, 25.06.07; 01.01.09)

1.1.058 Die Prüfungskommission besteht aus den Lehrern des Kurses. Jede Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung wird mit 2/3 der Punkte bewertet, die mündliche Prüfung mit 1/3. Im Falle einer Nichtbestehung, hat der Kandidat die Möglichkeit die Prüfung ein zweites Mal zu wiederholen. Eine zweite Nichtbestehung in der gleichen Disziplin setzt den Ausschluss der Prüfungen in den anderen Disziplinen voraus.

(Textänderung 01.01.03; 1.1.07)

1.1.059 In den 12 Monaten nach der Prüfung, muss der Kandidat Dans les 12 mois après l'examen, le candidat doit passer une validation sur le terrain en tant que président du collège des commissaires lors d'une épreuve internationale. Cette validation sera effectuée par un formateur de l'UCI. En cas d'échec, le candidat peut la repasser une seule fois.

(Textänderung 01.01.07).

1.1.060 Um den Titel als internationaler UCI-Kommissär zu erlangen, muss ein Kandidat 2/3 der Höchstpunktzahl der theoretischen Prüfung erreichen und die praktische Prüfung bestehen.

(Textänderung 1.01.05; 1.01.07).

1.1.061 Der Kandidat, der weniger als 2 / 3 der maximalen Punktzahl bekommt erhält eine Bescheinigung ihrer Teilnahme an Schulungen.

(Textänderung 01.01.04; 01.01.07).

1.1.061 bis Internationale Kommissäre werden regelmässig beurteilt, damit sie ihre Position behalten können.

Diese Beurteilung wird von einem Beurteilungsgremium durchgeführt, das vom Kommissärskollegium ernannt wird. Während seines Mandats darf ein Mitglied des Beurteilungsgremiums nicht als internationaler Kommissär in einer Disziplin tätig sein, für die er als Beurteiler ernannt wurde. Ausgenommen hiervon ist ein anderer Kontinent als diejenigen, auf denen er Mitglied des Beurteilungsgremiums ist.

(Textänderung: 1.01.07; 1.01.09).

Status

1.1.062 Ein internationaler UCI-Kommissär darf nicht gleichzeitig

- Besitzer einer Lizenz einer bei der UCI registrierten Sportgruppe sein
- eine technische Funktion (Sportphysiotherapeut, Mechaniker, sportlicher Leiter usw.) für einen Nationalen Verband oder eine bei der UCI gemeldete Sportgruppe ausüben
- eine ausgewählte Funktion wie Präsident oder Vizepräsident im Nationalen Verband oder einer Kontinentalen Federation ausüben.

(Modifikation 01.01.00; 01.01.05; 1.01.07; 25.06.07; 01.01.09)

1.1.063 Die Mitglieder des Direktionskomitees sowie die Mitglieder des UCI-Personals dürfen nicht das Amt des internationalen Kommissärs ausüben.

(Änderung 06.10.1997)

1.1.064 Die Tätigkeit eines internationalen Kommissärs endet am 31. Dezember des Jahres, in dem er sein 70. Lebensjahr vollendet. Jedoch kann er über dieses Alter hinaus als Inspektor für die Dopingkontrolle eingesetzt werden.

(Modifiziert am 01.01.07)

- 1.1.065 Jeder internationale Kommissär untersteht den Anweisungen der UCI, wenn er von dieser benannt wird.
- 1.1.066 Wenn ein internationaler Kommissär, auch außerhalb eines Einsatzes, für welchen er von der UCI benannt wurde, einen Verstoß gegen die UCI-Reglements oder gegen den Ethic-Code für internationalen Kommissäre begeht oder wenn er irgendeinen Moralischen oder materiellen Schaden für den Radsport oder die UCI verursacht, wird er mit einer der folgenden Maßnahmen bestraft:
- Nichtbenennung während eines noch festzulegenden Zeitraums
 - Amtsenthebung
- 1.1.067 Die Angelegenheit wird auf Anweisung der Disziplinarkommission der UCI vorgetragen. Die Entscheidung der Disziplinarkommission ist endgültig und eine Berufung nicht möglich.
(Änderung 06.10.97, 01.01.03, 01.01.10)
- 1.1.068 Die UCI ist verpflichtet, den Fall eines Kommissärs zu vorzutragen, wenn dessen nationaler Verband dies beantragt. Dieser Antrag muss mit einer Begründung und weiteren Unterlagen eingereicht werden.
(Änderung 06.10.1997, 01.01.03)
- Einsatz**
- 1.1.069 Der Titel des internationalen UCI-Kommissärs verleiht nicht das Recht, tatsächlich mit einem Einsatz beauftragt zu werden.
- 1.1.070 Die Administration der UCI beruft den oder die Kommissäre für die von ihm festgelegten Rennen des internationalen Kalenders, entweder als Präsident, oder als Mitglied des Kommissärskollegiums oder als Inspektor für die Dopingkontrolle.
(Änderung 15.10.04)
- 1.1.071 Wird er nicht von der UCI benannt, so kann ein internationaler Kommissär von seinem Nationalen Verband für einen Einsatz in seinem Land benannt werden.
- 1.1.072 Ein internationaler UCI-Kommissär darf ohne Zustimmung seines Nationalen Verbandes keinen Auslandseinsatz annehmen, es sei denn, er wird durch die UCI benannt.
- 1.1.073 Die internationalen Kommissäre, die durch die UCI für einen Einsatz benannt werden, haben Anspruch auf eine Kostenerstattung, deren Betrag und Zahlungsmodalitäten durch das Direktionskomitee festgesetzt werden.
- 1.1.074 Die internationalen Kommissäre, die von der UCI benannt wurden oder einem Kommissärskollegium angehören, dessen Präsident durch die UCI benannt wurde, tragen die von der UCI bereitgestellte offizielle Kleidung. Die Kleidung darf nur bei diesen Einsätzen getragen werden.

§ 5 Sportliche Leiter

- 1.1.075 Jede Sportgruppe, ausser regionale Sportgruppen und Club Sportgruppen, muss einen einzigen Verantwortlichen als Sportlichen Leiter ernennen. Wenn innerhalb der Sportgruppe oder der Mannschaft mehrere Personen den Titel des Sportlichen Leiters/Mannschaftsleiters tragen werden die Bestimmungen des aktuellen Paragraphen ggü. dem Sportlichen Leiter/Mannschaftsleiter, der namentlich aufgrund der ersten Zeile bestimmt wurde.

(Änderung 15.10.04)

- 1.1.076 Eine Sportgruppe wird bei der UCI nicht registriert, oder als Nationalmannschaft anerkannt, wenn kein Sportlicher Leiter festgelegt wurde. Eine Mannschaft kann bei Veranstaltungen des internationalen Kalenders nicht teilnehmen, wenn kein sportlicher Leiter bestimmt worden ist.
(Änderung 15.10.04)
- 1.1.077 Der Sportliche Leiter/Mannschaftsleiter muss eine Lizenz gelöst haben.
(Änderung 15.10.04)
- 1.1.078 Über die Aufgaben und den Verantwortungsbereich hinaus, die im aufgrund reglementärer Bestimmungen aufgelegt wurden, ist der sportliche Leiter/Mannschaftsleiter verantwortlich für die Organisation der sportlichen Aktivität seiner Fahrer, sowie der sozialen und ethischen Arbeitsbedingungen.
(Änderung 01.01.05)
- 1.1.079 Der Sportliche Leiter/Mannschaftsleiter muss konstant und systematisch und im Rahmen des Möglichen darauf achten, dass die Arbeitsbedingungen, die gesundheitlichen und sicherheitstechnischen Konditionen des Fahrers der Sportgruppe oder Mannschaft sich verbessern.
(Änderung 01.01.05)
- 1.1.080 Der Sportliche Leiter/Mannschaftsleiter muss darauf achten, dass das Reglement von allen eingehalten wird, die Teil der Sportgruppe oder Mannschaft sind oder die für das Funktionieren der Mannschaft eingestellt wurden. Er muss sich selbst beispielhaft verhalten.
(Änderung 01.01.05)
- 1.1.081 Der Sportliche Leiter/Mannschaftsleiter muss der Sportgruppe oder der Mannschaft in folgenden Gebieten spezielle Betreuung zugestehen: ärztliche Versorgung, Betreuung wie sie in Art. 13.3.001 und beim Material vorgesehen ist. Er achtet darauf, dass diese Betreuung von kompetenten Fachkräften durchgeführt wird und diese ggf. Träger der laut Reglement erforderlichen Lizenz sind.
(Änderung 01.01.04; 01.01.05)
- 1.1.082 Der Sportliche Leiter/Mannschaftsleiter müssen eine ausführliche Arbeitsteilung zwischen allen Personen, die in Art. 1.1.080 genannt sind, einführen, mit Ausnahme der Fahrer. Die Stellenbeschreibung der einzelnen Arbeitsbereiche muss präzise und reglementgerecht sein. Die Inhaber der einzelnen Funktionen/Arbeitsbereiche müssen namentlich erwähnt werden. Die Arbeitsaufteilung muss schriftlich erfolgen. Ein Exemplar dieser Ausführung muss allen beteiligten Personen, die in Art. 1.1.080 aufgeführt sind ausgehändigt werden. Ein Exemplar muss dem Nationalen Verband übergeben werden. Die bei der UCI registrierten Sportgruppen und Nationalmannschaften müssen ebenfalls ein Exemplar der UCI übergeben.
(Änderung 01.01.05)
- 1.1.083 Der Sportliche Leiter/Mannschaftsleiter muss mit allen in Art. 1.1.080 genannten Personen regelmäßige Sitzungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, Materialbedingungen und mit dem Radsport verbundenen Risiken, organisieren., Zusätzlich muss er das Renn-Programm mit jedem einzelnen Fahrer abstimmen. Er muss einen Bericht über jede Sitzung erstellen. Auf Anfrage muss eine Kopie des Berichts dem Nationalen Verband oder der UCI übergeben werden.
(Änderung 01.01.05)

- 1.1.084 Jeder Verstoß des Sportlichen Leiters/Mannschaftsleiters gegen die Verpflichtungen, die sich aus dem vorliegenden Paragraphen ergeben, wird mit einer Sperre von mindestens 8 Tagen bis höchstens 10 Jahren und/oder mit einer Geldstrafe von mind. CHF 500,00 bis maximal CHF 10.000,00 geahndet. Im Falle eines Verstoßes, der innerhalb von zwei Jahren nach einem ersten Verstoß begangen wurde, wird der Sportliche Leiter/Mannschaftsleiter für die Dauer von mindestens 6 Monaten gesperrt oder definitiv seines Amtes enthoben und zu einer Geldstrafe von mindestens CHF 1.000,00 bis maximal CHF 20.000,00 verurteilt.
- 1.1.085 Alle Personen oder Mannschaften, die diese Aufgabenverteilung im Sinne des Art. 1.1.082 nicht respektieren, werden mit einer Sperre von mindestens 1 Monat bis maximal 1 Jahr und/oder einer Geldstrafe von mind. CHF 750,00 bis max. CHF 10.000,00 bestraft. Im Wiederholungsfall innerhalb von zwei Jahren wird dieser Verstoß mit einer Sperre von mindestens 6 Monaten oder mit der definitiven Amtsenthebung und einer Geldstrafe von mind. CHF 1.500,00 bis höchstens CHF 20.000,00 geahndet.
(Änderung au 01.01.05).
- 1.1.139 Der Sportliche Leiter/Mannschaftsleiter kann verantwortlich gemacht werden für die von den in Art. 1.1.080 genannten Personen begangenen Verstöße und wird mit den für die entsprechenden Verstöße vorgesehenen Strafen bestraft, ausgenommen er beweist, dass der Verstoß nicht ihm aufgrund einer Nachlässigkeit seinerseits zuzuschreiben ist und dass er diesen Verstoß nicht toleriert hat.
(Änderung au 01.01.05).

II

Kapitel RENNEN

Sektion 1 Administrative Bestimmungen

§ 1 Kalender

Ab 01. Januar 2011 werden die Kalender UCI ProTour und Historique in dem neuen Rennkalender UCI World Tour zusammengeführt.

1.2.001 Der Kalender ist die chronologische Auflistung der Radrennen, gegliedert nach Disziplin, Kategorie und/oder Geschlecht.

1.2.002 Für die folgenden Disziplinen wird ein Kalender erstellt:

1. Straße
2. Bahn
3. Mountainbike
4. Querfeldein
5. BMX
6. Trial
7. Hallenradsport
8. Cycling for all
9. Behindertensport

(Modifiziert am 15.10.04)

1.2.003 Der Kalender wird jährlich für ein Jahr oder für eine Saison festgelegt.

1.2.004 In jeder Disziplin wird ein internationaler Kalender erstellt, ein kontinentaler Kalender nach Kontinenten sowie ein nationaler Kalender nach Nationalen Verbänden.

Der internationale Kalender setzt sich zusammen aus dem Weltkalender und den Kontinentalen Kalendern.

Ein internationales Rennen ist ein Rennen, das entweder im Weltkalender oder in einem der Kontinentalen Kalender gemeldet ist.

Ein nationales Rennen ist ein Rennen, das in einem nationalen Kalender gemeldet ist.

(Änderungen 01.01.01)

1.2.005 Ausser der Rennen der UCI World Tour werden die internationalen und kontinentalen Kalender vom Direktionskomitee der UCI auf Vorschlag der betreffenden kontinentalen Konföderationen genehmigt.

(Änderungen 15.10.04)

Der Kalender der UCI World Tour wird durch den „conseil du cyclisme professionnel“ gemäss Titel II Kapitel XV erstellt.

(Änderungen 15.10.04)

1.2.006 Der Veranstalter beantragt jährlich bei seinem Nationalen Verband die Aufnahme seines Rennens in den internationalen oder kontinentalen Kalender. Mit der Einreichung seines Aufnahmeantrages verpflichtet sich der Veranstalter zur Einhaltung der Statuten und Reglements der UCI.

Der Veranstalter eines Bahn-, Quer- oder MTB-Rennens, an dem Fahrer aus mindestens 3 ausländischen Nationen teilgenommen haben –2 ausländische

Nationen bei Veranstaltungen im Hallenradsport-, ist beim nächsten Mal dazu verpflichtet sein Rennen im Internationalen Kalender zu melden. Das Rennen kann nicht im nationalen Kalender gemeldet werden, außer seine Meldung im Internationalen Kalender wird ihm verweigert.

Die nationalen Verbände müssen diese Aufnahmeanträge - mit Kopie an die kontinentale Konföderation - an die UCI senden, und zwar bis spätestens 01. Juni des Vorjahres, für welches die Eintragung in den Kalender gewünscht wird. Für Querfeldein wurde dieser Termin auf den 15. Dezember festgesetzt.

Der Aufnahmeantrag der nationalen Verbände muss gemäss den Anweisungen der UCI-Administration erfolgen und in jedem Falle die Verpflichtung des Veranstalters zur Einhaltung der Statuten und Reglements der UCI bestätigen.

Führt ein Rennen über das Territorium mehrerer Länder, wird es nur mit der Zustimmung der Verbände aller betroffenen Länder in den Kalender aufgenommen.

Leitet ein Verband den Aufnahmeantrag nicht weiter, kann der Veranstalter sich direkt an die UCI wenden.

(Änderungen 01.06.98, 01.01.03, 1.10.04, 01.01.05; 01.07.09)

- 1.2.007 Die UCI sendet den Entwurf der kontinentalen Kalender an die entsprechenden kontinentalen Konföderationen, die innerhalb von 30 Tagen nach Versand des Entwurfs ihre Stellungnahme abgeben müssen.

Die Kontinente müssen in jeder Ausgabe ihres kontinentalen Kalenders die Rennen des internationalen Kalenders aufführen, die auf ihrem Territorium ausgetragen werden.

- 1.2.008 Die nationalen Kalender werden von den jeweiligen nationalen Verbänden erstellt.

Die Verbände müssen in jeder Ausgabe ihres nationalen Kalenders die Rennen des internationalen Kalenders aufführen, die auf ihrem Territorium ausgetragen werden.

1.2.008 N **Kalender**

Die Veranstalter beantragen die Aufnahme ihrer Veranstaltung in den nationalen Kalender vom folgenden Jahr, gemäss Ausschreibung Swiss Cycling.

Swiss Cycling bemüht sich, für jede Disziplin einen nationalen Kalender zu erstellen, in welchem sich die Veranstaltungen so wenig wie möglich konkurrenzieren. Folgende Kriterien werden berücksichtigt:

- Sportliche Aspekte
- Qualität der Veranstaltung
- Tradition des Wettkampfes
- Anzahl Start-Kategorien
- Datum der Anmeldung
- Geographische Verteilung

Nach Veröffentlichung des internationalen Kalenders veranstaltet Swiss Cycling eine Kalenderkonferenz zur Bereinigung des nationalen Kalenders.

Swiss Cycling kann Schweizermeisterschaften und andere Veranstaltungen im Kalender schützen.

(Textänderung: 1.01.07; 1.01.09)

Klassierung der Veranstaltungen

Die Schweizer Meisterschaften geniessen einen Sonderstatus (Punkte für das Jahresklassement, Termine etc.). Swiss Cycling behält sich das Recht vor, jederzeit eine neue Klassierung der Veranstaltungen vorzunehmen.

Regional- und Abendrennen:

Sind Rennen, welche durch ein Organisationskomitee veranstaltet werden und offen sind für alle Clubmitglieder der Region (gem. sportliche Regionalisierung Swiss Cycling), des Kantonalverbandes und der Clubs. Das Organisationskomitee übernimmt die gesamte Verantwortung für das Rennen. Swiss Cycling schliesst jede Haftung aus. Für diese Rennen erhebt Swiss Cycling eine Kalendergebühr von CHF 50.— pro Rennen oder CHF 200.— pro Serie. Das Rennen wird nicht von Swiss Cycling eingesetzten Kommissären überwacht, das UCI/SC Reglement muss jedoch zwingend angewendet werden.

(Textänderung: 1.1.07)

- 1.2.009 Bei erstmaliger Eintragung eines Rennens in den internationalen Kalender müssen Unterlagen vorgelegt werden, die mindestens folgende Angaben enthalten:
- Art des Rennens (Disziplin, Spezialität, Format)
 - Beschreibung der Rennstrecke inklusive der gesamten Kilometeranzahl und ggf. die Etappen und Rundkurse
 - gewünschte Anzahl und Art der teilnehmenden Mannschaften und/oder Kategorien der Fahrer
 - Finanzierung (Preise und Prämien, Reise- und Aufenthaltskosten)
 - Referenzen bezüglich der Organisation

Das Dossier muss bei der UCI bis spätestens drei Monate vor der Sitzung des „comité directeur“, welches den relevanten Kalender absegnet, eingegangen sein.

(Änderung 01.01.98, 01.01.04; 1.1.05)

1.2.010 **(Ausser Kraft gesetzt am 1.1.05)**

- 1.2.011 Im Falle der Genehmigung der Unterlagen wird das Rennen probeweise für 1 Jahr eingetragen werden, und zwar zu einem mit den aktuellen Kalendern abgestimmten Termin. Das Rennen kann - auf Kosten des Veranstalters - durch einen Delegierten der UCI beaufsichtigt werden.

(Änderung 01.01.1999)

- 1.2.012 Für die Eintragung eines Rennens in den internationalen Kalender ist eine Gebühr zu zahlen, die sogenannte Kalendergebühr, deren Höhe jährlich durch das Direktionskomitee der UCI festgesetzt wird.

Der Veranstalter muss die Gebühr an die UCI bis spätestens zwei Monate vor der Sitzung des comité directeur, welches den besagten Kalender ratifiziert, bezahlt haben. Bei Nichtzahlung wird das besagte Rennen nicht in den Kalender aufgenommen.

Die o.g. Frist ist das Datum, an dem die Summe auf dem UCI-Konto gutgeschrieben sein muss.

Im Falle einer verspäteten Zahlung, wird eine automatische Geldstrafe in Höhe von CHF 100.--pro angefangenem Monat erhoben

Die Meldung des Rennens im folgenden Kalender wird abgelehnt, wenn die Gebühr und das Strafgeld wegen der Verspätung nicht bis spätestens ein Monat vor der Sitzung des comité directeur, welches den besagten Kalender ratifiziert, bezahlt sind.

Außerdem wird die Anmeldung eines Rennens verweigert, dessen Meldegebühr aus jedem anderen vorausgehenden Rennen noch nicht beglichen worden ist oder dessen Veranstalter seine finanziellen Verpflichtungen mit der UCI noch nicht beglichen hat. Diese Maßnahme gilt ebenfalls für die neuen Radrennveranstalter und im Allgemeinen für die Veranstalter und/oder Rennen, das das DK als Nachfolger eines anderen Veranstalters oder anderen Rennens betrachtet.

(Änderung 01.06.98; 01.02.03; 01.01.04; 01.01.05).

- 1.2.012 N Durch die Anmeldung ihrer Veranstaltung, verpflichten sich die Veranstalter, eine Kalendergebühr zu bezahlen. Die Kalendergebühren werden jährlich vom Vorstand von Swiss Cycling neu definiert. Sie werden auf der Website des Verbandes veröffentlicht.
- 1.2.013 Die Aufnahme in den internationalen kann das comité directeur der UCI verweigern. Der Veranstalter wird angehört. Falls der Veranstalter nicht die Gelegenheit hat, seinen Aufnahmeantrag zu rechtfertigen, darf jedoch bei der Schiedskommission der UCI Berufung einlegen. Entscheidung der Schiedskommission ist endgültig und eine Berufung nicht möglich.
(Textänderung 02.03.00, 01.1.05, 01.01.10)
- 1.2.014 Die Terminänderung auf Antrag des Nationalen Verbandes des Ausrichters eines in den internationalen Kalender eingetragenen Rennens bedarf der vorherigen Genehmigung der UCI oder, wenn es sich um ein Rennen der UCI World Tour handelt, des conseil du cyclisme professionnel. Im Falle der Terminverlegung oder Streichung des Rennens hat der Veranstalter eine Geldstrafe zu zahlen, deren Höhe jährlich durch das UCI-Direktionskomitee festgesetzt wird, es besteht die Möglichkeit der Berufung bei der Schiedskommission. Entscheidung der Schiedskommission ist endgültig und eine Berufung nicht möglich.
(Textänderung 02.03.00, 01.1.05, 01.01.10)

§ 2 Bezeichnung der Rennen

- 1.2.015 Der Veranstalter darf für sein Rennen keine andere Bezeichnung als die verwenden, unter welcher das Rennen in den Kalender eingetragen wurde.
- 1.2.016 Der Nationale Verband und die UCI können verlangen, dass die Bezeichnung des Rennens geändert wird, z. B. um die Verwechslung mit einem anderen Rennen zu vermeiden.
- 1.2.017 Kein Rennen darf als national, regional, kontinental, international, als Meisterschaft oder Cup oder mit einer Bezeichnung betitelt werden, die einem solchen Status gleichkommt, außer in den ausdrücklich in den Reglements der UCI vorgesehenen Fällen oder außer bei vorheriger ausdrücklicher Genehmigung der UCI oder des zuständigen Nationalen Verbandes im Zusammenhang mit seinem nationalen Kalender.
- 1.2.018 Der Veranstalter darf nicht den Eindruck erwecken, dass sein Rennen einen Status hat, den es nicht besitzt.

§ 3 Verbotene Rennen

- 1.2.019 Kein Lizenzinhaber darf an einem Rennen teilnehmen, das nicht in einen nationalen, kontinentalen oder internationalen Kalender eingetragen ist, oder das nicht durch einen Nationalen Verband, eine kontinentale Konföderation oder die UCI anerkannt wurde.

Spezielle Abweichungen können für besondere Rennen oder Veranstaltungen durch den Nationalen Verband des Landes genehmigt werden, in welchem dieses Rennen stattfindet.

- 1.2.020 Die Lizenzinhaber dürfen nicht an Aktivitäten teilnehmen, die durch einen suspendierten Nationalen Verband organisiert wurden, außer bei Anwendung des Artikels 18.2 der UCI-Statuten.

- 1.2.021 Im Falle des Verstoßes gegen Art. 1.2.019 oder 1.2.020 wird der Lizenzinhaber mit einer Sperre von 1 Monat und einer Geldstrafe von CHF 50 bis 100 bestraft.

§ 4 Zulassung zu einem Rennen

- 1.2.022 Kein gesperrter Lizenzinhaber darf zu einem Rennen zugelassen werden, und darf auch keinen Zutritt zu den für Zuschauer gesperrten Bereichen haben. Verpflichtet oder meldet jemand wissentlich einen gesperrten Fahrer zu einem Rennen, wird dieser mit einer Geldstrafe von CHF 2.000 bis 10.000 bestraft.

- 1.2.023 Der Veranstalter gewährt den Mitgliedern der Organe seines Nationalen Verbandes und der UCI eine Akkreditierung und den kostenlosen Zutritt.

§ 5 Homologierung

- 1.2.024 Das Ergebnis jedes Rennens wird durch den Nationalen Verband des Veranstalters so schnell als möglich nach Ende des Rennens homologiert.
(Änderung 1.1.05)

- 1.2.025 Die nationalen Verbände sorgen dafür, dass das Fehlen jeglicher Proteste gegen das Ergebnis des Rennens geprüft wird, bevor dieses homologiert wird.

§ 6 Wertungen und Cups

- 1.2.026 Die nationalen Verbände, ihre Mitglieder und Lizenzinhaber und, allgemein gesehen, die davon abhängigen Organe, dürfen aktiv oder passiv nicht an einer anderen Einzel- oder Mannschaftswertung mitarbeiten, die auf den Rennen der internationalen Kalender basiert, außer an den Wertungen, die von der UCI etabliert wurden oder ausdrücklich von der UCI genehmigt wurden.

Die Rennen eines Veranstalters, der das vorgenannte nicht respektiert, werden im Folgejahr aus dem Kalender gestrichen.

- 1.2.026 N Swiss Cycling erstellt für gewisse Disziplinen ein Jahresklassement. Die Punkte werden gemäss nationalem Reglement der verschiedenen Disziplinen verteilt (siehe auch im Internet unter Jahresklassement/Reglement).

Die erzielten Punkte werden jedem Athleten in der Jahreswertung seiner Kategorie und seiner Disziplin gutgeschrieben.

(Textänderung: 1.1.07)

§ 7 Nationale Meisterschaften

- 1.2.027 Die nationalen Meisterschaften werden nach den UCI-Reglements ausgetragen.
- 1.2.027 N Der Vorgang zur Auswahl der Nationalen Meisterschaften wird durch die jeweiligen nationalen Verbände geregelt.

Bewerbung und Durchführung

Grundsätzlich darf sich jeder Veranstalter (Clubs, Städte, IGs, AGs und andere Vereinigungen) für die Organisation einer Schweizer Meisterschaft bewerben. Veranstalter, welche sich für die Durchführung interessieren, können bei Swiss Cycling das Pflichtenheft verlangen.

Die Bewerbung wird erst dann als Kandidaturdossier betrachtet, wenn sie schriftlich bei Swiss Cycling eingereicht wurde, folgende Angaben/Unterlagen müssen beigelegt sein: Ort und/oder Streckenbeschreibung, Angaben zur Organisationsstruktur, grundsätzliche Einverständniserklärung mit den Vertragsbestimmungen

Der Vorstand von Swiss Cycling trifft die Wahl des Austragungsortes, nachdem die entsprechende Fachkommission eine Empfehlung abgegeben hat.

Mindestanzahl Athleten für die Durchführung einer Schweizermeisterschaft pro Kategorie gemäss Aufstellung auf der Homepage (Team / Schweizermeisterschaft / Trikot und Medaillen).

Schweizermeisterschaften können an einem von Swiss Cycling definierten Wettkampf ausgetragen werden.

(Textänderung: 1.1.07)

Preisgelder

Die Minimalpreisgelder in Schweizer Franken für Schweizermeisterschaften sind:

Disziplinen	Herren Elite	Frauen Elite	U 23	Herren Junior	Frauen Junior	Masters Herren	Masters Frauen	Andere
Strassenrennen	5000.-	2500.-	1000.-	1000.-	500.-	600.-	--	--
Zeitfahren	2000.-	1000.-	500.-	500.-	250.-	300.-	--	--
Bahn Keirin	500.-	300.-	--	200.-	100.-	300.-	300.-	--
Verfolgung	500.-	300.-	--	200.-	100.-	300.-	300.-	--
Mannschafts-verfolgung	800.-	--	--	200.-	--	300.-	300.-	--
KM (500m)	500.-	300.-	--	200.-	100.-	300.-	300.-	--
Scratch	500.-	300.-	--	200.-	100.-	300.-	300.-	--
Sprint	500.-	300.-	--	200.-	100.-	300.-	300.-	--
Olympischer Sprint	600.-	--	--	200.-	--	300.-	300.-	--
Punkterennen	500.-	300.-	--	200.-	100.-	300.-	300.-	---
Madison	600.-	--	--	200.-	--	300.-	300.-	--
MTB CC	4700.-	3415.-	1425.-	905.-	905.-	475.-	--	--
MTB XCM	4700.-	2815.-	--	--	--	--	--	--
MTB DH	3350.-	3000.-	--	835.-	835.-	475.-	--	--
MTB 4X	2425.-	2075.-	--	--	--	--	--	--

Trial, BMX und Radquer siehe separates Reglement unter der Disziplin.

Bemerkungen:

- Für die Kategorien Strasse kann der Betrag um 50% reduziert werden, wenn weniger als 20 Athleten klassiert sind.
- Für die Kategorie Bahn kann der Betrag um 30% reduziert werden, wenn weniger als 10 Athleten klassiert sind.

(Textänderung: 01.1.07)

1.2.028 Die Teilnahme an den Nationalen Meisterschaften wird durch die jeweiligen nationalen Verbände geregelt. Nur Fahrer, welche die Nationalität seit dem 1. Januar des entsprechenden Jahres besitzen, können um den Titel und die Punkte des nationalen Meisters fahren. Wenn ein nationaler Verband Landesmeisterschaften in verschiedenen Kategorien derselben Disziplin organisiert, kann ein Fahrer nur in einer Kategorie Landesmeister werden.

(Änderung 1.1.05)

1.2.028 N Alle Athleten schweizerischer oder liechtensteinischer Nationalität dürfen in ihren Kategorien an der Schweizer Meisterschaft teilnehmen, sofern die Teilnehmerkontingente es erlauben. Die Anmeldungen erfolgen in chronologischer Reihenfolge. Athleten, die einer Sportgruppe oder einer Nationalmannschaft angehören geniessen Priorität, wenn es darum geht, sie in ihrer Disziplin und Kategorie an den nationalen Meisterschaften teilnehmen zu lassen.

Der Veranstalter ist frei, falls nötig, eine Anmeldegebühr zu Lasten der Athleten zu erheben.

Strasse, Bahn und Quer

Siehe nationales Reglement Strasse

BMX, Indoor, MTB und Trial

Siehe nationales Reglement der einzelnen Disziplinen

Swiss Cycling autorisiert in der Regel Schweizermeisterschaften nur für Kategorien, für welche die UCI eine Weltmeisterschaft organisiert. Auf schriftlichen Antrag hin, können auch Schweizermeisterschaften anderer Disziplinen und/oder Kategorien vom Vorstand von Swiss Cycling bewilligt werden.

(Textänderung: 01.1.07)

- 1.2.029 Die nationalen Meisterschaften auf der Straße für Elite Herren müssen in der letzten Juni-Woche durchgeführt werden. Ist dies nicht der Fall, werden der Nation keine UCI Punkte gutgeschrieben. Alle Resultate müssen der UCI per Fax oder E-Mail innerhalb zwei Tagen nach dem letzten Event übermittelt werden. Klassement welche nach dieser Frist eingereicht werden, werden von der UCI nicht mehr berücksichtigt.

Das Datum der Nationalen Meisterschaften Radquer wird durch den UCI Vorstand festgelegt.

Die nationalen Meisterschaften im MTB müssen am 29. Wochenende des Jahres durchgeführt werden.

Die UCI kann Ausnahmen für die südliche Hemisphäre oder unter außergewöhnlichen Umständen genehmigen.

(texte modifié aux 01.01.04; 01.01.05; 01.09.05; 01.01.06; 01.01.08; 01.01.09, 01.07.10)

- 1.2.029 N Für Disziplinen, für welche die UCI ein geschütztes Datum festgelegt hat, gilt dieses Datum. Bei anderen Disziplinen bestimmt Swiss Cycling das Datum.

§ 8 Wetten

- 1.2.030 Es ist sämtlichen Personen, die dem UCI-Reglement unterworfen sind, unter Androhung einer Sperre von 8 Tagen bis zu einem Jahr und/oder einem Strafgeld von CHF 2.000 bis 200.000,00 untersagt, sich direkt oder indirekt Organisationen anzuschließen, die über den Radsport Wetten abschließen.

Wenn ein Veranstalter einen derartigen Verstoß begangen hat, kann jedes von ihm durchgeführte Rennen für die Dauer eines Jahres aus dem Kalender ausgeschlossen werden.

(Textänderung 01.01.00; 01.01.05)

§ 9 Sponsoring

- 1.2.030 bis Ungeachtet der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, darf kein Tabakmarke, Spirituosen oder pornografischer Artikel oder andere Produkte, welche dem Image der UCI oder dem Radsport im generellen schaden könnten, direkt oder indirekt mit einem Inhaber einer Lizenz, einem UCI-Team oder einer nationalen oder internationalen Raddemonstration in Verbindung sein.

Im Sinne dieses Artikels, sind Spirituosen Getränke, welche ein Alkoholgehalt gleich oder höher als 15% haben.

Außer der Ablehnung der Lizenzenausstellung, der Aufnahme der Sportgruppe und der Einschreibung des Wettkampfes, werden die Verstöße gegen diesen Artikel wie folgt sanktioniert:

- Startverbot und Busse von CHF 1'000.00 bis CHF 200'000.00 für eine Sportgruppe
- Startverbot und Busse von CHF 100.00 bis CHF 25'000.00 für einen Lizenzierten
- Löschung des Wettkampfes aus dem Kalender und/oder Busse von CHF 5'000.00 bis CHF 500'000.00 geschuldet solidarisch vom Lizenzinhaber, dem Eigentümer und dem Veranstalter.

(Artikel eingefügt 01.07.10)

Sektion 2 Organisation der Rennen

(Artikel Nummerierung geändert 1.01.05).

§ 1 Veranstalter

1.2.031 Der Veranstalter eines Radrennens muss als solcher lizenziert sein. Er muss eine Lizenz des Nationalen Verband des Landes haben, in dem das Rennen stattfindet.

1.2.032 Der Veranstalter ist vollständig und ausschließlich verantwortlich für die Organisation seines Rennens, sowohl im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den UCI-Reglements als auch in administrativen, finanziellen und rechtlichen Belangen.

Der Veranstalter ist alleinverantwortlich gegenüber den Behörden, Teilnehmern, Betreuern, Offiziellen und Zuschauern.

Der Veranstalter ist verantwortlich für die finanziellen Verpflichtungen, die sich aus vorhergehenden Veranstaltungen des Rennens ergeben, das durch einen Dritten organisiert wurde und für die Rennen, von denen seines vom comité directeur als Nachfolgeveranstaltung betrachtet wird, oder, wenn das besagte Rennen eine UCI World Tour Veranstaltung ist, durch den conseil du cyclisme professionnel.

(Textänderung 02.03.00; 01.01.05)

1.2.033 Die Kontrolle, die durch die UCI, die nationalen Verbände und die Kommissäre ausgeübt wird, bezieht sich nur auf die sportlichen Erfordernisse, wobei der Veranstalter alleine verantwortlich für die Qualität und die Sicherheit der Organisation und der Einrichtungen ist.

1.2.034 Der Veranstalter muss eine Versicherung abschließen, die die mit der Organisation seines Rennens verbundenen Risiken abdeckt. Diese Versicherung muss die UCI als Co-Versicherten angeben und die Forderungen, die in Verbindung mit dem Rennen eventuell gegenüber der UCI formuliert werden, abdecken.

(Textänderung 01.01.05)

1.2.035 Der Veranstalter muss alle Sicherheitsmassnahmen ergreifen, die die Vorsicht erforderlich macht.

Der Veranstalter muss dafür Sorge tragen, dass das Rennen für alle betroffenen Parteien unter den besten materiellen Voraussetzungen durchgeführt werden kann: Fahrer, Betreuer, Offizielle, Kommissäre, Presse, Ordnungsdienst und medizinische Versorgung, Sponsoren, Zuschauer,

Sofern nichts anderes festgelegt ist, muss der Veranstalter die komplette für die Ausrichtung des Wettkampfs erforderliche Ausrüstung zur Verfügung stellen, einschliesslich der Ausrüstung für die Zeitmessung.

(Textänderung: 01.01.06)

- 1.2.036 Der Veranstalter bemüht sich darum, entsprechend der ihm zur Verfügung stehenden Mittel immer die beste Qualität der Organisation zu erzielen.

§ 2 Genehmigung der Durchführung

- 1.2.037 Ein Radrennen darf nur durchgeführt werden, wenn es in einen internationalen, kontinentalen oder nationalen Kalender eingetragen wurde.

Die Eintragung eines Rennens in den Kalender bedeutet gleichzeitig die Durchführung, aber sie beinhaltet nicht die Haftung der UCI oder des Nationalen Verbandes, der die Eintragung vorgenommen hat.

- 1.2.038 Der Veranstalter muss außerdem die behördlichen Genehmigungen erhalten, die aufgrund der Gesetze und Regelungen des Landes, in dem das Rennen stattfindet, erforderlich sind.

- 1.2.039 Innerhalb der von seinem Nationalen Verband festgesetzten Frist muss der Veranstalter diesem die technische Dokumentation seines Rennens vorlegen, welche mindestens die folgenden Angaben enthält (falls anwendbar):

- Sonderreglement des Rennens; dieses Reglement darf erst nach Genehmigung durch den Nationalen Verband im Programm veröffentlicht werden
- Programm und Zeitplan der Wettkämpfe
- eingeladene Fahrer (Fahrerkategorien, Sportgruppen...)
- Empfang der Anmeldungen, Vergabe der Rückennummern
- Liste der Preise und Prämien
- finanzielle Konditionen im Bezug auf Reise- und Aufenthaltskosten
- Organisation der Verpflegung (Art und Weise, Anzahl, Verpflegungszonen ...)
- Organisation des Transports der Teilnehmer und des Gepäcks
- Beschreibung und detaillierte Pläne der Bahn oder der Rennstrecke, einschließlich der Start- und Zielbereiche
- Anordnung der Podien und der Räumlichkeiten (Dopingkontrolle, Sekretariat, Presse, ...)
- Einrichtung eines Ordnungsdienst, des Sicherheitsdienst und der medizinischen
- Versorgung
- Installation von Zielfoto und Zeitmessung
- Lautsprecher- und Sprechanlagen

(Textänderung: 01.01.05)

- 1.2.039 N Nur im internationalen Kalender eingetragene Wettkämpfe müssen diese Dokumentation mindestens drei Wochen vor dem Austragungsdatum Swiss Cycling zukommen lassen. Für nationale Wettkämpfe ist diese Dokumentation dem amtierenden Kommissärskoordinator spätestens drei Wochen vor dem Austragungsdatum zuzustellen.

§ 3 Sonderreglement

- 1.2.040 Der Veranstalter erstellt ein Sonderreglement für sein Rennen.

Das Reglement behandelt vor allem die für das Rennen charakteristischen sportlichen Elemente.

Es muss vollkommen mit dem vorliegenden Reglement übereinstimmen und im vorab durch den Nationalen Verband des Veranstalters genehmigt werden.

- 1.2.040 N Für nationale Wettkämpfe ist kein Sonderreglement, aber eine vollständige Ausschreibung Pflicht (Mindestinhalt: Datum und Zeit, Distanz, Kategorien, Preisgeldschema, Startnummernausgabe, Koordinaten, Veranstalter, Teilnahmegebühr, weitere spezielle Angaben), diese muss spätestens drei Wochen vor dem Wettkampf via Swiss Cycling bekanntgegeben werden.
- 1.2.041 (N) Das Sonderreglement muss in das Programm und/oder den technischen Leitfaden des Rennens aufgenommen werden.

§ 4 Programm - technischer Leitfaden

- 1.2.042 Der Veranstalter muss ein Programm und/oder einen technischen Leitfaden zu seinem Rennen erstellen, welches(r) im vorab durch seinen Nationalen Verband genehmigt werden muss.

Der Inhalt wird durch die Bestimmungen festgelegt, durch welche die unterschiedlichen Disziplinen geregelt werden.

Es muss mindestens in französischer oder englischer Sprache verfasst werden.

- 1.2.042 N Für nationale Wettkämpfe ist die Erstellung eines Programmes und/oder eines technischen Leitfadens fakultativ. Falls der Veranstalter ein Programm erstellt muss dieses spätestens drei Wochen vor dem Wettkampfdatum dem zuständigen amtierenden Kommissärskordinator vorgelegt werden.

- 1.2.043 Mit Ausnahme minimaler Änderungen der Uhrzeiten des Rennens, dürfen die Bestimmungen, die in das Programm und/oder den technischen Leitfaden aufgenommen wurden, dürfen nicht verändert werden, außer nach Einverständnis aller Betroffenen, oder wenn sie in Übereinstimmung mit dem Reglement gebracht werden.

Der Veranstalter kann, wenn notwendig, wesentliche Änderungen der Uhrzeiten des Rennens zu nachfolgenden Bedingungen durchführen:

- 1) er muss die Mannschaften oder Fahrer sowie die Internationalen Kommissäre mindestens 15 Tage im voraus benachrichtigen
- 2) er muss den Mannschaften oder Fahrern, Kommissären, Nationalen Verbänden und der UCI die Kosten zurückerstatten, die durch die Änderung der Uhrzeit entstanden sind.

(Textänderung 01.01.04)

- 1.2.044 Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Programms oder technischen Leitfadens wird der Veranstalter mit einer Geldstrafe von CHF 500 bis 2.000 bestraft.

- 1.2.045 Der Veranstalter muss das Programm und/oder den technischen Leitfaden an alle zur Teilnahme an dem Rennen eingeladenen Mannschaften oder Fahrer versenden, spätestens wenn diese ihre Meldung bestätigen.
Der Veranstalter muss das Programm und/oder den technischen Leitfaden 30 Tage vor dem Termin des Rennens an den/die internationalen Kommissär(e) schicken.

1.2.046 Bei der Sitzung der sportlichen Leiter muss der Veranstalter ihnen eine ausreichende Anzahl von Exemplaren des Programms und/oder technischen Leitfadens des Rennens für die Fahrer überreichen.

1.2.047 Mit seiner Teilnahme am Rennen wird vorausgesetzt, dass der Fahrer den Inhalt des Programms und/oder technischen Leitfadens kennt und akzeptiert, darunter vor allem das Sonderreglement des Rennens.

§ 5 Einladung - Meldung

Allgemeiner Grundsatz

1.2.048 (N) Außer im Falle einer besonderen Regelung ist der Veranstalter frei in der Auswahl der Mannschaften und Fahrer, die er zu seinem Rennen verpflichten möchte, ohne eine eventuelle nationale Bevorzugung berücksichtigen zu müssen.

Bei Rennen, welche im internationalen Kalender ausgeschrieben sind - ohne Beeinflussung der Bestimmungen betreffend Mountainbike, BMX, Cycling for all und der Kategorie Masters -, ist es den Organisatoren verboten, den Fahrern oder Sportgruppen Geld für die Teilnahme zu verlangen (Beteiligung an Kosten, Einschreibgebühr etc.)

(Textänderung 01.01.2002, 01.01.2004, 01.01.05, 23.09.05; 01.2.07)

Modalitäten

1.2.049 (N) Der Veranstalter lädt, mindestens 60 Tage im voraus, die Mannschaften, Sportgruppen oder Fahrer ein, indem er ihnen eine allgemeine Information zusendet. Handelt es sich um National-, Regional- oder Clubmannschaften, informiert er den nationalen Verband der eingeladenen Mannschaft. Spätestens **50** Tage vor dem Rennen teilt der Eingeladene dem Veranstalter schriftlich (Brief, Fax, **E-Mail**) mit, ob er an dem Rennen teilnehmen möchte oder die Einladung ablehnt.

Spätestens **40** Tage vor dem Rennen sendet der Veranstalter an die Gäste, deren Teilnahme er akzeptiert, ein offizielles UCI-Meldeformular. Gleichzeitig informiert der Veranstalter die anderen eingeladenen Mannschaften, dass deren Teilnahme nicht akzeptiert wurde.

Spätestens 20 Tage vor dem Rennen sendet der Gast das Original und 3 Kopien des ordnungsgemäß ausgefüllten Bogens an den Veranstalter zurück. Der Veranstalter behält das Original des Bogens und sendet, innerhalb 48 Stunden nach Eingang, die drei Kopien an jeden darauf genannten Empfänger.

72 Stunden vor dem Start des Rennens schicken die Sportgruppen dem Veranstalter per Fax oder **Email** das Meldeformular mit den Namen der Fahrer und deren Ersatzfahrer.

Bei Nichtbeachtung der vorgegebenen Fristen verliert er seine Rechte an die Partei, die sie überträgt.

(Textänderung, 01.01.2001, 01.01.2003, 01.01.2004, 01.01.05; 01.10.10)

1.2.050 Der Veranstalter muss die Meldebögen an das Kommissärskollegium zur Kontrolle weiterleiten.

Allgemeine Bestimmungen

1.2.051 Für die Rennen eines nationalen Kalenders werden die Anmeldemodalitäten durch den Nationalen Verband des Ausrichters festgelegt.

1.2.051 N Jede Veranstaltung wird via Swiss Cycling publiziert.

Alle Athleten mit einer entsprechenden Lizenz dürfen an Veranstaltungen ihrer Kategorie teilnehmen.

Ausschreibung

Die Veranstalter schreiben die Veranstaltung so aus, wie sie es als gut erachten (Flyers, Briefe, Internet etc.). Die Ausschreibung enthält zwingend folgende Elemente: Datum, Ort, Zeit, Betrag des Preisgeldes und der Anmeldegebühr, generelle Anmeldeprozeduren (Mittel, Termine, Rückerstattungen etc.), Streckenplan, Zeit der Startnummernausgabe und Zeit der technischen Sitzung.

1.2.52.1.1.1 National-, Regional- oder Clubmannschaften können an einem Rennen im Ausland nur teilnehmen, wenn sie im Besitz einer schriftlichen Genehmigung des nationalen Verbandes sind (ausgenommen sind Sportgruppen, des gleichen Verbandes wie der Organisator des Rennens). Die Bewilligung muss die Geltungsdauer sowie alle Namen der betroffenen Fahrer enthalten.

Dieser Artikel bezieht sich nicht auf Fahrer, welche im Artikel 2.1.011 erwähnt sind.

(Textänderung 01.01.01; 01.01.04; 01.01.05)

1.2.052 N **Auslandstartbewilligungen (nur für die Disziplin Strasse)**

Eine Auslandstartbewilligung muss bei Swiss Cycling eingeholt werden, wenn am selben Tag auch in der Schweiz ein Wettkampf stattfindet, zu dem der Athlet zugelassen wäre. Der Antrag einer Auslandstartbewilligung muss schriftlich bei Swiss Cycling eingehen, bevor sich der Athlet bei einem ausländischen Veranstalter verpflichtet.

Auslandstartbewilligungen dürfen nicht beantragt werden, wenn der Athlet/die Mannschaft sich bereits für einen Wettkampf in der Schweiz angemeldet hat.

Swiss Cycling stellt maximal zwei Auslandstartbewilligungen pro Tag und Kategorie aus. Alle Athleten, welche unter Vertrag eines bei der UCI registrierten Teams stehen, sind von dieser Bedingung ausgenommen

Clubzugehörigkeit

Ein Clubwechsel kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Präsidenten des Stammclubs erfolgen. Ausnahmen können von der Geschäftsstelle bewilligt werden.

1.2.053 Tritt eine, bei der UCI gemeldete Sportgruppe oder ein gemeldeter Fahrer einer solchen Sportgruppe nicht an, so sind der Unterzeichner der Anmeldung und die Sportgruppe, die er vertritt, gemeinsam für die Zahlung einer Entschädigung verantwortlich, die doppelt so hoch ist wie die schriftlich vereinbarten Reise- und Aufenthaltskosten.

In anderen Fällen des Nichtantretens sind der Unterzeichner der Anmeldung und die Sportgruppe die er vertritt, gemeinsam für die Zahlung einer Entschädigung verantwortlich, die so hoch ist wie die schriftlich vereinbarten Reise- und Aufenthaltskosten.

(Textänderung 01.01.02; 01.01.04; 01.01.05)

1.2.054 Der Veranstalter darf keine verspätete Meldung akzeptieren. Der Veranstalter muss den betreffenden Unterzeichner der Meldung darüber informieren. Im Falle eines Protestes entscheidet der Präsident des Kommissärskollegiums.

Der Veranstalter kann keiner gemeldeten Mannschaft oder keinem gemeldeten Fahrer den Start verweigern. Er muss seine Einwände dem Kommissärs-Kollegium vortragen, welches dann entscheidet.

Sollte der Veranstalter ohne einen erklärlichen Grund einer gemeldeten Sportgruppe den Start in einem Strassenrennen der Klasse HC oder 1 verweigern, muss der Veranstalter der Sportgruppe eine entsprechende Entschädigung zahlen, die das zweifache der Meldegebühr beträgt.

(Änderung 01.01.02, 01.01.05)

Strafen

1.2.055 Die folgenden Verstöße werden wie nachfolgend beschrieben bestraft:

Gemeldeter Fahrer (Rückennummer ausgegeben) am Start nicht anwesend:

- nimmt nicht an einem anderen Rennen teil: Geldstrafe von CHF 50
- nimmt an einem anderen Rennen teil: Ausschluss aus dem Klassement und Geldstrafe von CHF 500 bis 3.000

Bei Nichtverwendung des offiziellen Meldebogens durch den Veranstalter:

- Geldstrafe von CHF 300 bis 1.000 pro Mannschaft

§ 6 Permanence - Sekretariat

1.2.056 (N) Der Organisator muss während der gesamten Dauer des Rennens ein Sekretariat betreiben. Ein Verantwortlicher der Organisation muss jederzeit präsent sein.

(Eingefügt am 01.01.05)

1.2.057 (N) Diese Permanence muss am Ort des Wettkampfes sichergestellt werden. Bei Strassenrennen muss die Permanence zwei Stunden vor Rennbeginn am Ort des Starts, und mindestens zwei Stunden vor der Zielankunft am Ort der Zielankunft sichergestellt werden.

1.2.058 (N) Die Permanence bei der Zielankunft muss bis sichergestellt sein, bis die Resultate des Rennens der UCI zugestellt wurden. Oder, falls die Kommissäre ihre Arbeit nicht beendet haben, bis diese Arbeiten beendet sind.

(Eingefügt am 01.01.05)

1.2.059 (N) Die Permanence muss minimal mit einer Telephonlinie, einem Fax und mit einem Zugang zum Internet ausgerüstet sein.

(Eingefügt am 01.01.05)

§ 7 Strecke und Sicherheit

Sicherheit

1.2.060 Der Organisator muss einen angemessenen Sicherheitsdienst sowie eine effektive Zusammenarbeit mit dem Ordnungsdienst gewährleisten.

(Eingefügt am 01.01.05)

1.2.061 Unbeschadet der geltenden rechtlichen und verwaltungsmäßigen Bestimmungen und der Vorsichtspflicht jedes Einzelnen, muss der Veranstalter dafür sorgen, dass auf dem Parcours oder am Ort des Wettkampfes Stellen oder Situationen vermieden werden, die ein besonderes Risiko für die Sicherheit der Personen (Fahrer, Betreuer, Offizielle, Zuschauer, ...) darstellen.

(Textänderung: 01.01.05)

- 1.2.062 Ungesehen der Bestimmungen, die einen vollkommen abgeschlossenen Rundkurs vorschreiben, muss jeder Verkehr bei der Durchfahrt des Rennens gestoppt werden.
- 1.2.063 Keinesfalls kann die UCI für Mängel am Parcours, der Einrichtungen oder für Unfälle, die sich ereignen könnten, verantwortlich gemacht werden.
(Textänderung: 01.01.05)
- 1.2.063 N In keinem Fall kann Swiss Cycling für Fehler der Strecke oder für Unfälle die sich daraus ergeben haftbar gemacht werden
- 1.2.064 Die Fahrer müssen den Parcours voraus besichtigen.
Außer auf Anweisung eines Vertreters der öffentlichen Hand dürfen sie sich nicht vom vorgeschriebenen Parcours entfernen und sie dürfen nicht einen Irrtum in diesem Zusammenhang oder einen sonstigen Grund vorschützen, wie z. B. falsche Anweisung der Personen, fehlende oder schlecht platzierte Pfeile usw.
Nimmt jedoch ein Fahrer eine Umleitung, die eine Abkürzung bedeutet, wird er gemäss Artikel 12.1.040.15 sanktioniert, ungesehen der anderen vorgesehenen Strafen.
(Textänderung: 01.01.07).
- 1.2.065 Wenn ein oder mehrere Fahrer sich auf Anweisung eines Vertreters einer Behörde von der Rennstrecke entfernen, werden sie nicht bestraft. Wenn diese Umleitung einen Vorteil darstellt, müssen die betreffenden Fahrer bei ihrer Ankunft auf dem normalen Parcours warten und wieder die Position einnehmen, die sie vor der Umleitung innehatten.
- Wenn alle oder ein Teil der Fahrer in die falsche Richtung fahren, muss der Veranstalter alles Mögliche unternehmen, um die Fahrer wieder an der Stelle auf den Parcours zu führen, an der sie ihn verlassen haben.

§ 8 Medizinische Versorgung

- 1.2.066 Der Veranstalter muss eine entsprechende medizinische Versorgung einrichten.
- 1.2.067 Der Veranstalter benennt einen oder mehrere Ärzte, um die medizinische Versorgung der Fahrer zu gewährleisten.
- 1.2.068 Ein schneller Transport zum Krankenhaus muss gesichert sein. Mindestens ein Krankenwagen begleitet das Rennen oder steht in der Nähe des Rundkurses zur Verfügung.
- Der Veranstalter muss den teilnehmenden Mannschaften vor jedem Rennstart bei jedem Rennen oder jeder Etappe eine Liste der Krankenhäuser, die sich in der Nähe der Rennstrecke befinden, zur Verfügung stellen. Die Krankenhäuser müssen vorgängig über eventuelle Aufnahmen von Verletzten informiert worden sein.
(Textänderung: 01.01.98; 01.01.05)

§ 9 Preise

- 1.2.069 Alle Informationen hinsichtlich der Preise (Anzahl, Art, Betrag, Bedingungen, Vergabe) müssen eindeutig im Programm/technischen Leitfaden des Rennens enthalten sein.

1.2.070 Für die Rennen, die im internationalen Kalender eingetragen sind, kann das comité directeur einen Mindestbetrag der Preise festsetzen. Für Straßenrennen der UCI World Tour werden die Mindestpreisgelder vom conseil du cyclisme professionnel festgelegt.
(Modifiziert am 02.03.00, 01.01.05)

1.2.070 N Swiss Cycling schreibt folgende Preisgelder vor. Es handelt sich hierbei um Minimalbeträge. Der Veranstalter ist frei, diese zu erhöhen und die Liste der Preisgeldbezüger zu erweitern.

Strasse

Übersicht gemäss Schema Homepage Swiss Cycling / Veranstalter.

MTB

Übersicht gemäss Schema Homepage Swiss Cycling / Veranstalter.

Falls mehrere Kategorien gemeinsam fahren (ausgenommen Masterskategorien), ohne dass eine separate Rangliste erstellt wird, ist das minimale Preisgeld der höchsten Kategorie plus 30% anzuwenden.

Werden verschiedene Ranglisten erstellt, so müssen separate Preisgelder, gemäss Tabelle weiter oben, ausbezahlt werden.

Die obenerwähnten Beträge sind Minimalbeträge. Swiss Cycling schlägt den Veranstaltern vor, wenn immer möglich, diese Beträge nach oben zu korrigieren, damit der Stellenwert ihrer Veranstaltung erhöht wird.

Für die Kategorie Jeunesse sind keine Minimalbeträge vorgeschrieben. Der Veranstalter ist frei, die Preise autonom zu bestimmen. Es können auch Naturalpreise vergeben werden.

Bahn

Pro Veranstaltungstag und pro ausgetragener Disziplin CHF 200.-

Der Veranstalter kann die Aufteilung der Preisgelder frei gestalten, muss aber die ersten 3 der Rangliste berücksichtigen.

Die obenerwähnten Beträge sind Minimalbeträge. Swiss Cycling schlägt den Veranstaltern vor, wenn immer möglich, diese Beträge nach oben zu korrigieren, damit der Stellenwert ihrer Veranstaltung erhöht wird.

BMX, Trial, Kunstrad und Radball

Bei diesen Disziplinen ist es den Veranstaltern freigestellt, ob sie Preisgelder ausschütten. Werden Preisgelder ausbezahlt, so finden die geltenden Bestimmungen unter *Bahn* Anwendung.

Zahlungsmodalitäten

Preisgelder können nicht durch Naturalien ersetzt werden und sind bar auszubezahlen, sofern die betroffenen Parteien nicht eine andere Zahlungsart untereinander vereinbaren.

Für zeitliche Bestimmungen, siehe Artikel 1.2.112 N des UCI/SC-Reglements.

Naturalpreise/Geschenke/Pokale

In diesem Bereich sind die Veranstalter frei, Ihre Teilnehmer auszuzeichnen wie es ihnen beliebt.

(Textänderung: 01.01.07, 01.02.10)

- 1.2.071 Spätestens 30 Tage vor dem Rennen muss der Ausrichter den Gesamtbetrag der Preisgelder an seinen Nationalen Verband zahlen. Der Nationale Verband kümmert sich um deren Verteilung. Die Zahlung kann durch eine Bankgarantie ersetzt werden, in diesem Fall werden die Preise durch den Veranstalter ausgezahlt.
- 1.2.071 N In der Schweiz müssen die Veranstalter von internationalen Wettkämpfen Swiss Cycling spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung eine Bankgarantie über den Gesamtbetrag der Preisgelder zustellen. Bei Nationalen Wettkämpfen dürfen die Veranstalter auf die Zustellung einer Bankgarantie an den Verband verzichten. Für den Fall, dass ein Veranstalter seinen finanziellen Pflichten (Preisgelder) gegenüber den Athleten nicht nachkommt, übernimmt Swiss Cycling keine Haftung.
- 1.2.072 Die Preise müssen spätestens 90 Tage nach Beendigung des Rennens an die Begünstigten oder ihre Vertreter gezahlt werden.
- 1.2.072 N Bei nationalen Wettkämpfen müssen die Veranstalter die Preise spätestens eine Stunde nach Wettkampfe der jeweiligen Kategorie verteilen.
- 1.2.073 Gibt es einen Protest, der den Rang beeinträchtigen könnte, für den es ein Preisgeld gibt, wird der Preis solange zurückgehalten, bis darüber entschieden wurde.

Ausser im Falle besonderer Bestimmungen rücken die Nächstfolgenden einen Rang vor und haben Anrecht auf das entsprechende Preisgeld.

Verliert ein Fahrer einen Platz, der ihm einen Preis eingebracht hat, muss er diesen innerhalb eines Monats zurückerstatten. Geschieht dies nicht, wird der Betrag rechtens um 20% erhöht und der Organisator kann die UCI einschalten. Der Fahrer oder die Sportgruppe wird gesperrt, wenn der um 20% erhöhte Betrag nicht innerhalb des Monats, in welchem die Mahnung geschickt wurde, bezahlt wird. Sie bleiben solange gesperrt, bis der entsprechende Betrag bezahlt wird.

(Textänderung 01.01.05; 01.10.05; 01.01.09)

- 1.2.074 Wird ein Rennen oder eine Etappe mit einem unnormal niedrigen Stundenmittel gefahren, kann das Kommissärskollegium nach Beratung mit dem Veranstalter beschließen, die Preisgelder zu reduzieren oder zu streichen.

§ 10 Reise- und Aufenthaltskosten

- 1.2.075 1. Unbeschadet der unten genannten Bestimmungen wird die gesamte Höhe der Reise- und Unterbringungsgelder der Mannschaften oder der Fahrer bei einem Rennen des internationalen Kalenders zwischen den Parteien ausgehandelt.

Die Unterbringungskosten schliessen Essen und Getränke (nur Mineralwasser) während der Dauer des Rennens mit ein.

2. Das comité directeur oder der conseil du cyclisme professionnel können den Organisatoren bestimmter Rennen die Zahlung eines Startgeldes auferlegen und den Minimalbetrag festlegen. Diese Entschädigung der Teilnehmer deckt die Reisekosten.

(Textänderung : 01.01.02; 01.01.03; 01.01.05; 01.01.06, 01.01.2010).

- 1.2.076 Das Startgeld wird spätestens am Ende des Rennens ausbezahlt.

Was die Etappenrennen über von 4 und mehr Tagen betrifft, wird das vereinbarte Startgeld wie folgt bezahlt:

- 1/3 am Ende der Sitzung der Mannschaftsleiter oder sportlichen Leiter
- 1/3 nach der Hälfte des Wettbewerbs
- der Rest am vorletzten Tag

(Textänderung 01.01.05)

Sektion 3 Durchführung der Wettkämpfe

(Artikel Numerierung geändert 01.01.05)

§ 1 Organisations- und Rennleitung

1.2.077 Die allgemeine praktische Leitung des Rennens übernimmt der Veranstalter oder dessen Vertreter. Die Organisationsprobleme rein materieller Art werden von der Organisationsleitung unter Beachtung der allgemein gültigen Reglements und nach Beratung mit dem Kommissärskollegium gelöst.

1.2.078 Der Präsident des Kommissärskollegiums übernimmt, in Zusammenarbeit mit den Kommissären, die sportliche Leitung und Kontrolle des Wettkampfes.

(Textänderung 01.01.05)

§ 2 Verhalten der Teilnehmer an Radrennen

1.2.079 Jeder Lizenzinhaber muss jederzeit die korrekte Kleidung tragen und sich unter allen Umständen ordentlich verhalten, auch außerhalb der Rennen.

Er hat von Tätlichkeiten, Bedrohungen, Verletzungen und jedem sonstigen Verhalten Abstand zu nehmen, das anstößig ist oder andere gefährdet.

Er darf weder durch Worte, Gesten, Schriften noch auf sonstige Weise dem Ruf der anderen Lizenzinhaber, Offiziellen, der Sponsoren, der Verbände, der UCI und des Radsports im allgemeinen schaden oder deren Ehre in Frage stellen.

1.2.080 Jeder Lizenzinhaber nimmt, in welcher Form auch immer, an den Radrennen auf sportliche und loyale Weise teil. Er achtet darauf, dass er auf loyale Weise zum sportlichen Erfolg der Rennen beiträgt.

1.2.081 Die Fahrer müssen ihre eigenen Chancen sportlich verteidigen. Alle Absprachen oder jegliches Verhalten, das darauf abzielt, das Interesse des Wettkampfs zu verfälschen oder ihm zu schaden, ist verboten.

1.2.082 Die Fahrer müssen die größtmögliche Vorsicht beachten. Sie sind für Unfälle, die sie verursachen, verantwortlich.

Sie müssen im Zusammenhang mit ihrem Verhalten während des Rennens die gesetzlichen Bestimmungen des Landes einhalten, in welchem das Rennen stattfindet.

1.2.083 Während des Wettkampfes ist es verboten, Glasbehälter mit sich zu führen oder zu benutzen.

§ 3 Sportlicher Leiter / Mannschaftsleiter

1.2.084 Bei den Rennen wird jede Mannschaft, ausser der Regional- und Clubmannschaften, von einem sportlichen Leiter / Mannschaftsleiter angeführt, der zu diesem Zweck bestimmt ist.

(Textänderung am 01.01.99, 01.01.05)

- 1.2.085 Der sportliche Leiter / Mannschaftsleiter achtet darauf, dass die Fahrer seiner Mannschaft zu den vorgegebenen Zeitpunkten an den gewünschten Orten anwesend sind (Unterschriftskontrolle am Start, Start, Dopingkontrolle usw.).

Er muss den Aufforderungen des Präsidenten des Kommissärskollegiums oder der Rennleitung Folge leisten.

(Textänderung au 01.01.99).

- 1.2.086 Der sportliche Leiter / Mannschaftsleiter kann die Fahrer vor dem Kommissärskollegium vertreten.

§ 4 Sitzung der sportlichen Leiter / Mannschaftsleiter

- 1.2.087 Innerhalb 24 Stunden vor Beginn, spätestens aber 2 Stunden vor dem Wettkampf muss der Veranstalter eine Sitzung mit den Vertretern der Organisation, den sportlichen Leitern / Mannschaftsleitern, den Kommissären und -gegebenenfalls- den Verantwortlichen für die neutralen Fahrzeuge und den Ordnungsdienst in einem geeigneten Raum einberufen, um die jeweiligen Aufgaben zu koordinieren und um - je nach Bereich - die Besonderheiten des Rennens und die Sicherheitsmaßnahmen darzulegen.

Bei Straßenrennen der UCI World Tour, des historischen Kalenders, der Klasse HC und 1 Herren Elite und UCI Cups muss das Meeting am Vorabend um 17.00 Uhr stattfinden.

Bei Weltcuprennen Quer muss die Sitzung am Vortag des Rennens stattfinden.

Bei MTB-Rennen Weltmeisterschaften, Weltcup, Kontinental-meisterschaften, Etappenrennen Hors Class und Etappen Class1 muss die Sitzung am Vortag der Veranstaltungen stattfinden.

(Textänderung; 01.01.04; 01.01.05; 01.01.06; 01.01.08; 01.01.09)

- 1.2.088 Bei dieser Besprechung erinnern die Kommissäre an die gültigen Bestimmungen des Reglements, insbesondere im Zusammenhang mit den Besonderheiten des Rennens. Der Veranstalter informiert über speziell anwendbare gesetzliche Bestimmungen, beispielsweise im Dopingbereich.

Die Sitzung wird nach dem von der UCI für diesen Zweck erstellten Schema durchgeführt.

(Änderungen 01.01.04, 01.01.05)

§ 5 Kontrolle der Anmeldungen

- 1.2.089 Der Veranstalter überreicht dem Kommissärskollegium rechtzeitig eine Liste der gemeldeten Fahrer, die als Fahrer oder als Ersatzfahrer bestätigt wurden (Meldeliste).

(Textänderung 01.01.02)

- 1.2.090 Vor Beginn der Sitzung der Sportlichen Leiter/Mannschaftsleiter (s. Art. 1.2.087) müssen der Sportliche Leiter oder sein Vertreter dem Kommissärskollegium die Identität der Fahrer am Start mitteilen. Das Kommissärskollegium überprüft die Lizenzen der Fahrer, die am Start erscheinen und kontrolliert, ob sie auf der Meldeliste eingetragen sind.

Fahrer, die als Starter bestätigt worden sind, können nicht ersetzt werden.

Das Kommissärskollegium überprüft ebenfalls die Teilnahmegenehmigung des in Art. 1.2.052 genannten Nationalen Verbandes.

Die o.g. Abklärungen müssen so organisiert werden, dass sie spätestens 15 Minuten vor der Sitzung der sportlichen Leiter beendet sind.

(Änderung 01.01.02; 01.01.04; 01.01.05)

- 1.2.091 Ein Fahrer, dessen Lizenz überprüft wurde, erhält seine Identifikationsnummer(n).
(Änderung 01.01.04, 01.01.05)
- 1.2.092 Ein Fahrer, dessen Lizenz nicht geprüft werden oder dessen Status als nicht-gesperrter Fahrer nicht anders überprüft werden konnte, darf nicht starten und darf nicht in der Wertung des Rennens erscheinen.
(Änderung 01.01.05)
- 1.2.093 Die Lizenzkontrolle muss an einem Ort stattfinden, der ausreichend groß und für Zuschauer unzugänglich ist.

§ 6 Start des Rennens

- 1.2.094 Vor dem Start müssen die Fahrer von Strassen- und Querrennen unter Aufsicht eines Kommissärs die Startliste unterzeichnen.
(Änderungen 01.01.04; 01.01.05)
- 1.2.094 N **gestrichen**
- 1.2.095 Der Start wird mit Hilfe einer Pistole, einer Pfeife, einer Glocke, einer Fahne oder einer elektronischen Vorrichtung erteilt.
- 1.2.096 Der Start wird durch einen Kommissär oder unter Aufsicht eines Kommissärs (dem Starter) erteilt, welcher als einziger die Gültigkeit des Starts beurteilen kann.
- 1.2.097 Der Fehlstart wird durch ein doppeltes Signal der Pistole, Pfeife oder Glocke angezeigt.
- 1.2.098 Die Kommissäre überprüfen, ob die Fahrer, die sich an der Startlinie aufstellen, dem Reglement entsprechend ausgestattet sind (Rennrad, Rennkleidung, Identifikationsnummer, ...)
(Änderungen 01.01.05)

§ 7 Ziel

- Ziellinie**
- 1.2.099 Die Ziellinie besteht aus einer 4 cm breiten schwarzen Linie auf einem 72 cm breiten weißen Streifen, also 34 cm zu jeder Seite der schwarzen Linie. Für MTB müssen es 20cm sein, also 8 cm zu jeder Seite der schwarzen Linie.
(Textänderung, 01.01.04, 01.01.05)
- 1.2.099 N Bei nationalen Veranstaltungen kann ein weisser Strich von ca. 6 – 10 cm Breite verwendet werden.
- 1.2.100 Die Zieldurchfahrt findet in dem Augenblick statt, in dem der Schlauch/Reifen des Vorderrades die senkrechte erhöhte Fläche am Beginn der Ziellinie berührt. Jedoch ist immer das Zielfoto ausschlaggebend.

Ausser gegensätzlichen Bestimmungen, kann die Feststellung der Zieldurchfahrt auch durch passende- und durch das Kommissärskollegium genehmigte technische Hilfsmittel erfolgen.

(Änderung 01.01.00, 01.01.04, 01.01.05)

1.2.101 Bei Strassen-, MTB, BMX- und Querrennen wird über der Ziellinie und quer über die Straße oder den Parcours ein Band mit der Aufschrift „ZIEL“ aufgehängt. Falls das Band verschwindet oder beschädigt wird, wird die Ziellinie durch eine Fahne mit schwarz-weißem Karomuster gekennzeichnet. Eine solche Fahne wird auch bei jeder Zieldurchfahrt oder Zwischenpassage für eine Wertung benutzt sowie - auf der Straße - am Gipfel einer Steigung.

(Änderungen 1.1.05)

1.2.102 (N) Das Zielfoto mit dem Streifen für die elektronische Zeitmessung ist zwingend vorgeschrieben bei

- Strassenrennen
 - Bahnrennen
 - MTB Rennen der Olympischen Spiele, Weltmeisterschaften und Weltcups
- Bei einem Weltcuprennen Quer ist nur der Foto-Finish obligatorisch.

(Textänderung, 01.01.04, 1.1.05; 01.01.06)

1.2.102 N gelöscht 01.02.10

1.2.103 Der Zielfilm, der Streifen mit der elektronischen Zeitmessung und jedes anderer Hilfsmittel, welches die Zielankunft registriert, stellen immer Dokumente dar, die als Beglaubigung dienen. Im Falle einer Anfechtung der Zielreihenfolge können sie von den betreffenden Parteien zu Rate gezogen werden.

(Änderungen 01.01.05)

Zeitmessung

1.2.104 Für jedes Rennen muss der Nationale Verband des Veranstalters eine ausreichende Anzahl von Kommissärs-Zeitnehmern, die durch ihn lizenziert wurden, benennen. Die Kommissärs-Zeitnehmer können bei Einsätzen im Ausland bei der eigentlichen Zeitnahme von anderen Personen assistiert werden, die vom Nationalen Verband des Veranstalters eine Lizenz erhalten haben.

(Änderungen 01.01.05)

1.2.105 Die Kommissärs-Zeitnehmer registrieren die Zeiten auf einem Blatt, das sie unterzeichnen und dem Zielrichter übergeben.

(Änderungen 01.01.05)

1.2.106 Die Zeitnahme erfolgt durch ein elektronisches Zeitmessgerät.

Bei den Rennen auf der Bahn und bei den Downhill-Rennen im Mountainbike werden die Zeiten bis auf die 1/1000 Sekunde genommen.

Bei den anderen Rennen erfolgt die Zeitmessung bis auf die Sekunde oder weniger. Die Ergebnisse werden auf die Sekunde bekanntgegeben.

Falls es erforderlich oder sinnvoll ist, wird außerdem eine manuelle Zeitmessung vorgenommen.

1.2.106 N Elektronische Zeitmessung

Der Gebrauch von einem elektronischen Zeitmesssystem schliesst den Einsatz einer Zielfilmanlage nicht aus (siehe 2.3.038).

Die benutzte elektronischen Zeitmessung muss anerkannt sein und einwandfrei funktionieren und in jedem Fall (Stromausfälle, Wettereinflüsse, Morast usw.

usw.) eine korrekte Rangliste ermöglichen. Falsches Handling der Chips, (Chipsverwechslungen, Chip vergessen, Chip falsch montiert usw.) müssen durch manuelle Eingriffe jederzeit korrigiert werden können. Die Rundenkontrolle wird durch das System gewährleistet und auf Wunsch können alle Rundendurchfahrten ausgewiesen werden.

Die Verantwortung für das Klassement sowie die Zeitnahme liegt bei der verantwortlichen Person der elektronischen Zeitmessung. Der Kommissär unterstützt diesen falls ausnahmsweise manuelle Korrekturen notwendig werden.

Die Verantwortliche Person der elektronischen Zeitmessung muss an der Sitzung des Kommissärskollegium anwesend sein.

Anerkannte elektronische Zeitmessung

- ChronoRomandie
- AS Pro Sport GmbH
- **Elite Timing GmbH**

(Text eingefügt: 01.09.07, Text angepasst 01.02.10, 01.01.11)

1.2.107 Im Fall einer Massenankunft erhalten alle Fahrer des gleichen Fahrerfeldes die gleiche Zeit gutgeschrieben.

Gibt es eine Differenz von einer oder mehr Sekunden zwischen dem Ende des Hinterrades des letzten Fahrers der Gruppe und dem Beginn des Vorderrades des ersten Fahrers der folgenden Gruppe, so wird der erste Fahrer dieser Gruppe mit einer neuen Zeit. Jede Differenz von einer oder mehr Sekunden (Hinterrad - Vorderrad) zwischen den Fahrern bedeutet eine neue Zeit.

(Änderungen 01.01.05; 01.01.09)

Klassement

1.2.108 Außer im Falle einer Sonderbestimmung muss jeder Fahrer das Rennen vollständig aus eigenen Kräften und ohne irgendwelche Hilfe beenden, um gewertet zu werden.

1.2.109 Der Fahrer kann die Ziellinie zu Fuß überqueren, muss dies aber obligatorisch mit seinem Fahrrad tun.

(Änderungen 01.01.05)

1.2.110 Die Zielreihenfolge, die erreichten Punkte und die Anzahl der gefahrenen Runden werden vom Zielrichter registriert. Gegebenenfalls wird das Klassement anhand des Streifens der elektronischen Zeitmessung ermittelt.

(Änderungen 01.01.05)

1.2.111 Ungeachtet der Änderungen, die aus der Anwendung des Reglements durch die zuständigen Instanzen hervorgehen, kann das Klassement des Rennens aufgrund eines sachlichen Fehlers in der Anmeldung der Startordnung des Fahrers durch den nationalen Verband des Veranstalters und innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ende des Rennens korrigiert werden.

Der nationale Verband des Veranstalters teilt dem Veranstalter sowie den interessierten Fahrern, ggf. über ihre Mannschaft oder Sportgruppe, jede Korrektur mit. Für die Rennen internationalen Kalenders, informiert er ebenfalls die UCI. Der nationale Verband des Veranstalters sorgt ebenfalls dafür, dass sämtliche Auswirkungen der Klassementkorrektur geregelt werden.

(Änderungen 01.01.98, 01.01.05)

§ 8 Siegerehrung

- 1.2.112 Jeder betroffene Fahrer ist dazu verpflichtet, an der mit seinen Plätzen, seiner Wertung und Leistungen verbundenen Siegerehrung teilzunehmen: Übergabe des Trikots, des Blumenstraußes, der Medaille, Ehrenrunde, Pressekonferenz ...
- 1.2.112 N Bei nationalen Wettkämpfen sind die Veranstalter verpflichtet, spätestens eine halbe Stunde nach Wettkampfe mit der Siegerehrung zu beginnen.
- 1.2.113 Ausser anderslautenden Bestimmungen, müssen die Fahrer müssen in Rennkleidung zur Siegerehrung erscheinen.
(Änderungen 01.01.05)

Sektion 4: Kontrolle des Rennens

(Artikel Nummerierung geändert 01.01.05)

§ 1 Allgemeine Bestimmung

- 1.2.114 Die Kontrolle der Rennen des nationalen Kalenders wird durch den Nationalen Verband des Veranstalters geregelt.
- Die Kontrolle der Rennen des internationalen Kalenders wird durch den vorliegenden Abschnitt geregelt.
(Änderungen 01.01.05)

§ 2 Kommissärskollegium

Aufgabe und Zusammensetzung

- 1.2.115 Die Durchführung der Radrennen wird durch ein Kommissärskollegium kontrolliert.
- Der Veranstalter muss insbesondere dafür Sorge tragen, dass die Kommissäre ihre Arbeit unter den besten Voraussetzungen erledigen können.
- 1.2.116 Das Kommissärskollegium besteht aus einer ungeraden Anzahl von Kommissären.
- Die Anzahl und der Status der für jedes Rennen zu benennenden Kommissäre wird durch die nachfolgenden Tabellen festgesetzt:
(Änderungen 01.01.05, 26.01.07)

ÉPREUVES SUR ROUTE

Fonction et statut	Designé par	Coureurs de toutes catégories						
		Jeux Olympiques	Championnats du monde	Championnats du monde junior & championnats du monde B (1)	Championnats continentaux & jeux régionaux (2)	Championnats masters mondiaux	Championnats nationaux	
Président du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI	1	1	1	1	1		
	FN	-	-	-	-	-	1*	
Membre du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI	4	6	5	-	-		
	FN	-	-	-	2	2		
Membre du collège des commissaires, commissaire international UCI ou national	FN	-	-	-	-	-		
		10*	8	10	*	10*		
Commissaires complémentaires officiant en voiture ou à moto	FN							

* en l'absence de commissaire international dans le pays, le choix d'un commissaire national doit être préalablement soumis à l'UCI.

ÉPREUVES SUR ROUTE

Fonction et statut	Désigné par	Calendrier mondial			Circuits continentaux hommes elite			Femmes Elite			Hommes et Femmes Junior	
		Epreuves d'un jour	Epreuves par étapes	Grands Tours	Hors classe	1	2	Coupe du Monde	1	2	Mix	1
Président du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI	1	1	1	1	2	1	1	1	2	1	1
	FN	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Membre du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI	2	2	3	-	-	-	-	-	-	-	-
	FN	-	-	-	2	2	2	2	-	-	-	-
Membre du collège des commissaires, commissaire international UCI ou national	FN	-	-	-	-	2	-	2	2	2	2	2
	FN	3	2-4*	3-6*	2-6*	2-6*	0-2*	1-3*	0-2*	0-2*	0-2*	0-2*

* Selon le nombre de participants et la nature du parcours.

(1) Concernant les disciplines route et piste.

(2) Pour les Commonwealth Games, l'UCI désignera un Président pour chacune des disciplines cyclistes.
(texte modifié aux 1.01.05; 1.01.08; 15.07.08; 1.01.09; 1.02.10).

ÉPREUVES DE CYCLO-CROSS

Fonction et statut	Désigné par	Championnats du monde	Championnats masters mondiaux	Coupe du monde	Championnats continentaux	C1	C2	Championnats nationaux
Président du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI	1	1	1	1	1	1*	
	FN							1**
Secrétaire du collège des commissaires	UCI	1		1				
	FN		1		1	1	1	
Membre du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI	3						
	FN		2	2	2	1*		
Commissaires complémentaires, commissaires internationaux	FN	4	3	3	2	2	2	

* de la nationalité du pays organisateur.

** en l'absence de commissaire international dans le pays, le choix d'un commissaire national doit être préalablement soumis à l'UCI.

(texte modifié au 1.02.10).

ÉPREUVES SUR PISTE

Fonction visé(e)	Designé par	Jour Olympiques	Championnats du monde	Championnats du monde juniors	Championnats du monde "B"	Championnats mondiaux jeunesse	Championnats du monde + Jeux olympiques	Coupe du monde	Q.1	Q.2	Q.3	Q.4	Championnats mondiaux
Président du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
	RN												1*
Secrétaire du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI	1	1	1	1			1					
	RN						1		1				
Secrétaire du collège des commissaires, commissaire national	RN									1	1	1	
Starter, commissaire international UCI	UCI	1	1	1	1			1					
	RN						1		1				
Starter, commissaire national	RN										1	1	

Function et statut	Designé par	Jeu Olympique	Championnats du monde	Championnats du monde juniors	Championnats du monde "B"	Championnats masters monde	Championnats continentaux + Jeux régionaux	Coupe du monde	C.L. 1	C.L. 2	C.L. 3	C.L. 4	Championnats nationaux
Juge-arbitre, commissaire international UCI	UCI	1	1	1	1			1					
	FN				1		1		1	1			
Juge-arbitre, commissaire national	FN										1	1	
Membre du collège des commissaires (nombre minimum), commissaire international UCI	UCI	1	3	1	1			1					
	FN												
Membre du collège des commissaires (nombre minimum), commissaire national	FN												
Commissaires complémentaires, commissaires internationaux UCI ou nationaux	FN	10	12	10	10	10	10	11	5	5	3	3	

* en l'absence de commissaire international dans le pays, le choix d'un commissaire national doit être préalablement soumis à l'UCI.

(texte modifié au 15.07.08; 1.02.10).

ÉPREUVES MOUNTAIN BIKE

Fonction et statut	Designé par	Jeu Olympique	Compagnons du monde	Compagnons du monde nombreux	Compagnons des Jeux olympiques	Coupe du monde	SAC	SI	S2	HC	C1	C2	C3	Compagnons d'équipe
Président du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
	FN													1**
Assistant président du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI	1	1	1		1*								
	FN				1	1								
Assistant président du collège des commissaires, commissaire national	FN						1	1	1	1	1	1		
	UCI	1	1	1		1								
Secrétaire du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI												1	
	FN				1		1	1	1	1	1	1	1	

*Uniquement pour les événements triples : XCO, DH, 4X

Fonction et statut	Désigné par	Jeu Olympiques	Championnats du monde du monde	Championnats du monde masters	Championnats du monde membres	Championnats du monde membres	Championnats du monde membres	Coupe du monde	SIE	SI	SI	SI	HC	C1	C2	C3	Championnats nationaux
Commissaire au départ (XC), commissaire international UCI	UCI	1	1														
	FN			1				1									
Commissaire au départ (XC), commissaire national	FN								1	1	1	1	1	1	1	1	
	UCI	1	1														
Commissaire au départ (DH), commissaire international UCI	FN																
	UCI			1				1									
Commissaire au départ (DH), commissaire national	FN																
	UCI																

Fonction visé(e)	Désigné par	Jeux Olympiques	Commissaires de stade	Commissaires de stade membres	Commissaires assistants membres	Commissaires contributeurs* Jeux olympiques	Corps de stade	SHE	SI	SO	HC	CI	C2	C3	Commissaires nationaux
Commissaire à l'arrivée, commissaire international UCI	UCI	1	1	1											
	FN			1		1	1								
Commissaire à l'arrivée, commissaire national	FN							1	1	1	1	1	1	1	
Commissaires adjoints, commissaires internationaux UCI ou nationaux	FN	6*	6	6	6	4	4	2	1	1	2	1	1		

* selon le nombre de participants et la nature du parcours.

** en l'absence de commissaire international dans le pays, le choix d'un commissaire national doit être préalablement soumis à l'UCI.

(article modifié aux 1.01.04; 1.01.08; 1.02.10).

ÉPREUVES TRIALS

Fonction et statut	Désigné par	Championnats du monde Classe 1	Coupe du monde Classe 2	Epreuves continentales Classe 3	Championnats nationaux Classe 5
Président du collège des commissaires, commissaire international UCI ou national	UCI	1	1		
	FN			1*	1*
Commissaire de zone, commissaire international UCI	UCI	7	5		
Commissaire de zone, commissaire national	FN	8	6	6	

* en l'absence de commissaire international dans le pays, le choix d'un commissaire national doit être préalablement soumis à l'UCI.

(article modifié aux 1.01.04 ; 1.02.10).

ÉPREUVES BMX

Fonction et statut	Desqu par	Jeux Olympiques	Championnats du monde Classe 1	BMX SX World Cup Classe 2	Championnats continentaux Classe 3	Cesques Internationales Classe 4	Epreuves Internationales Classe 5	Championnats nationaux Classe 6
Président du collège des commissaires, commissaires international UCI	UCI	1	1	1	1	1		
	FN						1*	1*
Assistant président du collège des commissaires, commissaires international UCI ou national	UCI	1	1	1				
	FN				1	1	1	1
Secrétaire du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI	1	2	1				
	FN							
Membre 1 du collège des commissaires, commissaire international UCI ou national	UCI	1	1					
	FN			1				
Membre 2 du collège des commissaires, commissaire international UCI ou national	UCI	1						
	FN		1					
Commissaire au départ (starter), commissaire national	UCI							
	FN	1	1	1				

Fonction et statut	Disque par	Jeux Olympiques	Championnats du monde Classe 1	BMW SX World Cup Classe 2	Championnats continentaux Classe 3	Cesques internationales Classe 4	Epreuves internationales Classe 5	Championnats nationaux Classe 6
Commissaire au départ (start), commissaire national	UCI							
	FN	1	1	1				
Commissaires adjoints, commissaires internationaux UCI ou nationaux	FN	2						

* en l'absence de commissaire international dans le pays, le choix d'un commissaire national doit être préalablement soumis à l'UCI.

(texte modifié aux 1.01.04 ; 1.01.06; 15.07.08 ; 1.02.10).

ÉPREUVES DE CYCLISME EN SALLE

Fonction et statut	Désigné par	Championnats du monde de cycle-ball	Championnats du monde de cyclisme artistique	Coupe du monde de cycle-ball	Epreuves A de cycle-ball	Epreuves A de cyclisme artistique	Epreuves B de cycle-ball	Epreuves B de cyclisme artistique	Autres épreuves
Président du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI	1	1	1					
	RN				1	1			
Président du collège des commissaires, commissaire international UCI ou commissaire national	RN						1	1	
Membre du collège des commissaires, commissaire international UCI	UCI	5	6	3 (4 pour la finale)					
	RN				2*	2*			
Membre du collège des commissaires, commissaire international UCI ou national	RN						1	1	

*provenant de 2 nations différentes.

(texte modifié aux 1.01.05; 1.01.08; 1.02.10).

EPREUVES DE PARACYCLISME

Fonction et statut	Désigné par	Jeux Paralympiques Route et Piste	Championnats du monde	Coupe du monde	Epreuves P1
Président du collège des commissaires, commissaires internationaux UCI	UCI	1	1	1	1
	FN				
Secrétaire du collège des commissaires, commissaires internationaux UCI	UCI	1	1	1	
	FN				
Membre du collège des commissaires, commissaires internationaux UCI	UCI	4	4	1	
	FN				
Membre du collège des commissaires, commissaires nationaux	UCI				
	FN	10	6-8	5-8	3-5

(texte modifié aux 1.02.10; 1.10.10).

1.2.117 (N) Das Kommissärskollegium wird durch die Zeitnehmer und einen Sekretär unterstützt, welche durch den Nationalen Verband des Veranstalters benannt und lizenziert wurden.

(Änderung am 01.01.05)

Präsident des Kommissärskollegiums

1.2.118 Der Präsident des Kommissärskollegiums wird, je nach Rennen, durch den Nationalen Verband des Veranstalters oder durch die UCI benannt.

Der Präsident oder der von ihm benannte Kommissär übt die Funktion des Rennleiters aus.

(Änderung am 01.01.05)

Zielrichter

1.2.119 Ein Mitglied des Kommissärskollegiums übernimmt die Funktion des Zielrichters.

Der Zielrichter kann sich unter seiner Verantwortung von Personen unterstützen lassen, die durch den Nationalen Verband des Veranstalters benannt und lizenziert wurden.

(Änderung am 01.01.05)

1.2.120 Der Zielrichter ist der einzige Zielrichter. Er notiert die Reihenfolge der Zieleinfahrt, die Anzahl der gewonnenen Punkte und die Zahl der gefahrenen Runden auf einem ad-hoc-Formular, das er unterzeichnet und an den Präsidenten des Kommissärskollegiums weitergibt.

1.2.121 (N) Der Zielrichter muss über ein erhöhtes und überdachtes Podium auf der Höhe der Ziellinie verfügen.

Besprechung

1.2.122 Das Kommissärskollegium versammelt sich vor Beginn jedes Rennens. Es nimmt außerdem an der Sitzung mit dem Veranstalter und den sportlichen Leitern / Mannschaftsleitern teil.

Bericht

1.2.123 Das Kommissärskollegium erstellt einen ausführlichen Bericht über das Rennen, mithilfe des von der UCI zur Verfügung gestellten Formulars. Dieser Bericht muss mit folgenden Dokumenten ergänzt werden:

- die Meldeliste
- die Startliste
- das/die Klassement(s)
- Ein Exemplar des guide technique

Die Blätter der Zeitnehmer und die Berichte der einzelnen Kommissäre müssen beigefügt werden. Der Bericht wird zwecks amtlicher Bestätigung des Rennens an den Nationalen Verband des Veranstalters gesandt.

(Änderung am 01.01.05)

1.2.123 N Für nationale Wettkämpfe muss der Bericht nur dem nationalen Verband und nicht der UCI geschickt werden.

1.2.124 Die internationalen UCI-Kommissäre, die als Präsident des Kommissärskollegiums benannt werden, müssen außerdem auf dem ad-hoc-Formular einen ausführlichen Bericht mit einer Bewertung des Rennens verfassen und ihn innerhalb einer Frist von maximal 14 Tagen an die UCI

senden. Sie müssen ebenfalls so schnell wie möglich, spätestens aber nach 2 Stunden -per elektronischer Post, oder einem anderem von der UCI definiertem Mittel- das komplette Ergebnis des Rennens der UCI schicken.

(Textänderung 01.01.04, 01.01.05)

Kosten

- 1.2.125 Die Kommissäre haben ein Anrecht auf eine Kostenerstattung. Mit Ausnahme dessen, was die von der UCI für ein Kommissärskollegium benannten internationalen Kommissäre anbelangt, werden die Beträge und die Zahlungsmodalitäten durch den Nationalen Verband des Veranstalters festgelegt.

§ 3 Befugnisse des Kommissärskollegiums

- 1.2.126 Das Kommissärskollegium überprüft die Übereinstimmung des Sonderreglements eines Rennens mit dem vorliegenden Reglement. Es korrigiert oder läßt die abweichenden Bestimmungen korrigieren und bringt diese bei der Sitzung mit dem Veranstalter und den sportlichen Leitern und /oder Mannschaftsleitern vor.

- 1.2.127 Das Kommissärskollegium läßt jede Unregelmäßigkeit korrigieren, die es im Zusammenhang mit der Organisation eines Rennens feststellt.

- 1.2.128 Die Kommissäre stellen Verstöße fest und sprechen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Strafen aus.

Jeder Kommissär stellt die Verstöße individuell fest und trägt sie in einem Bericht mit seiner Unterschrift ein. Die Berichte der Kommissäre haben Beweiskraft in Bezug auf die Tatsachen, die sie feststellen, außer bei Beweis des Gegenteils.

Die Strafen werden durch das Kommissärskollegium, mit der Mehrheit der Stimmen, ausgesprochen.

- 1.2.129 Außerdem ist jeder Kommissär individuell dazu berechtigt, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. den Fahrern den Start zu verweigern, die nicht in Ordnung sind oder offenbar nicht in der Lage sind, am Rennen teilzunehmen
2. Verwarnungen zu erteilen und Tadel auszusprechen
3. einen Fahrer sofort aus dem Wettkampf zu nehmen, der einen schwerwiegenden Fehler begeht, der offenbar nicht mehr in der Lage ist, den Wettkampf fortzusetzen, der einen unaufholbaren Rückstand hat oder der eine Gefahr für andere Personen darstellt.

Diese Entscheidungen werden in einem unterzeichneten Bericht notiert.

(Textänderung 01.01.00; 01.01.05)

- 1.2.130 Das Kommissärskollegium oder, bei Bedarf, jeder einzelne Kommissär trifft alle Entscheidungen, die notwendig sind, um die ordnungsgemäße Durchführung des Rennens zu gewährleisten. Diese Entscheidungen werden in Übereinstimmung mit den geltenden Reglementbestimmungen getroffen und - so weit möglich - nach Beratung mit der Organisationsleitung.

- 1.2.131 Die Lizenzinhaber, die den Anweisungen der Kommissäre nicht folgen, werden mit einer Sperre bestraft, die auf eine Dauer zwischen einem Tag und sechs Monaten festgelegt wird und/oder mit einer Geldstrafe von 100 bis 10.000 CHF.

- 1.2.132 Ohne Vorbehalt des Art. 12.1.012 in disziplinarischer Hinsicht ist keine Beschwerde gegen die Tatbestände, die Abschätzung der Rennsituation und die Anwendung der Wettkampfbestimmungen des Kommissärskollegiums oder ggf. eines einzelnen Kommissärs oder gegen sämtliche von ihnen getroffenen Entscheidungen zugelassen.
(Textänderung 01.01.00; 01.01.05)

Sektion 5: Cups, Rundkurse und Wertungen der UCI

- 1.2.133 Von den UCI-Wertungen sowie von den Wertungen für Cups und Rundkurse der UCI ausgeschlossen werden:
1. gesperrte Fahrer; im Falle einer Sperrung bis zum letzten Wettkampf, der für die Wertung zählt, wird der Fahrer sofort von der Wertung ausgeschlossen.
Gesperrte Fahrer; im Falle einer Sperrung bis zum letzten Wettkampf, der für die Wertung zählt, wird der Fahrer jedoch sofort von der Wertung ausgeschlossen
 2. Fahrer, von denen angenommen wird, einen Verstoss gegen das Antidoping-Reglement begangen zu haben, und deren Identität gemäss Artikel 352 des Antidopingreglements der UCI bekanntgegeben wurde, bis zum definitiven Freispruch.
Die Antidopingkommission der UCI kann den Ausschluss von den UCI-Wertungen, den Wertungen für Cups und Rundkurse der UCI bei den Fahrern beschliessen, von denen angenommen wird, gegen eine der Antidoping-Vorschriften verstossen zu haben, und deren Identität von einer anderen Antidoping-Organisation oder einer öffentlichen Behörde bekanntgegeben wurde. Der Ausschluss bewirkt, dass der Name des Fahrers nicht in der Wertung erscheint und sein Platz freigelassen wird.
(Textänderung : 01.09.05; 19.09.06, 01.01.2010).
- 1.2.134 Ein Fahrer, der wegen eines Verstosses gegen die Antidoping-Regeln verurteilt wurde, wird von jeder Wertung ausgeschlossen, die in der Periode berechnet wird, in die das Datum des Verstosses fällt.
(Text eingefügt: 01.09.05).

III

Kapitel AUSRÜESTUNG

Sektion 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

1.3.001 Jeder Lizenzinhaber muss dafür Sorge tragen, dass seine Ausrüstung (Rennrad mit Zubehör und montierten Vorrichtungen, Helm, Kleidung ...) durch ihre Qualität, ihr Material oder ihre Konzeption keine Gefahr für ihn selbst oder für andere darstellt.

**1.3.001 bis Jeder Lizenzinhaber muss dafür Sorge tragen, dass seine Ausrüstung, die er bei einem Straßen-, Bahn- oder Querfeldeinrennen verwendet, von der UCI entsprechend der Bestimmungen des gültigen, auf der Internetseite der UCI bereitgestellten Homologierungsprotokolls homologiert wird.
(Artikel hinzugefügt 01.01.11)**

1.3.002 Die UCI haftet nicht für Konsequenzen, die sich aus der Auswahl der von den Lizenzinhabern benutzten Ausrüstung ergeben, ebensowenig für ihre Mängel oder das Abweichen von den Richtlinien. Die benutzte Ausrüstung muss den offiziellen geltenden Qualität und Standards entsprechen.

1.3.002 N Swiss Cycling haftet nicht für Konsequenzen, die sich aus der Auswahl der von den Lizenzinhabern benutzten Ausrüstung ergeben, ebensowenig für ihre Mängel oder das Abweichen von den Richtlinien. Die benutzte Ausrüstung muss den offiziellen geltenden Qualität und Standards entsprechen.

1.3.003 In keinem Fall macht die Tatsache, dass ein Fahrer oder ein anderer Lizenzinhaber an den Start gehen konnte, die UCI haftbar, da die Kontrolle der Ausrüstung, welche durch die Kommissäre, einem Bevollmächtigten oder eine Instanz der UCI durchgeführt wird nur auf die Übereinstimmung der rein sportlichen Anforderungen beschränkt ist. Bei Bedarf, kann die Kontrolle der Ausrüstung und des Materials nach dem Rennen auf Antrag des Präsidenten des Kommissärskollegium, eines Bevollmächtigten oder einer Instanz der UCI durchgeführt werden.
(Änderung vom 01.01.05, 01.07.10)

§ 2 Technische Neuheiten

1.3.004 Ausser beim MTB dürfen die technischen Neuerungen hinsichtlich aller Dingen, die die Fahrer und Lizenzträger gebrauchen oder während des Rennens mit sich führen (Fahrräder, jede angebrachte Vorrichtung, Zubehör, Helme, Fahrerbekleidung, Kommunikationsmittel, etc...) erst nach Genehmigung durch den Exekutivausschuss der UCI angewandt werden. Die Anträge müssen der UCI bis zum 30. Juni jeden Jahres zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Im Falle der Genehmigung kann die Neuerung erst ab 1. Januar des folgenden Jahres angewandt werden.

Die Genehmigung bezieht sich nur auf die Zulässigkeit der Neuerung auf rein sportlicher Ebene.

Es handelt sich um keine technische Neuheit im Sinne des aktuellen Artikels, wenn die Neuheit in den Spezifikationen, die im Reglement vorgesehen sind, enthalten ist.

(Änderung vom 01.01.02; 01.01.04; 01.01.05)

- 1.3.005 Stellt das Kommissärskollegium beim Start eines Rennens oder einer Etappe eine technische Neuerung fest, die noch nicht durch die UCI genehmigt wurde, verweigert es dem Fahrer den Start, wenn er nicht auf die Verwendung der Neuerung verzichtet.

Falls ein Fahrer sie dennoch während einer Veranstaltung benutzt, wird er aus dem Rennen genommen oder disqualifiziert. Gegen den Beschluss des Kommissärskollegiums darf kein Einspruch erhoben werden.

Wenn die technische Neuerung weder durch das Kommissärskollegium genehmigt noch sanktioniert worden ist, kann die Disqualifizierung durch die Disziplinarkommission der UCI ausgesprochen werden. Die Disziplinarkommission wird von der UCI vorgeschlagen, sei es durch die Geschäftsstelle oder auf Anfrage aller Beteiligten. Die Disziplinarkommission wird erst eine Entscheidung treffen, nachdem die Stellungnahme der Materialkommission gehört worden ist.

Außerhalb der Rennen entscheidet die UCI, ob es sich um eine technische Neuerung handelt, und ob die in Artikel 1.3.004 vorgesehene Verfahrensweise befolgt werden muss.

(Textänderung 01.01.05)

Sektion 2: Fahrräder

Vorwort

Die Fahrräder müssen dem Geiste und Anspruch des Fahrradsports entsprechen. Der Geist des Fahrradsports fordert, dass die Fahrer bei Wettkämpfen gleichberechtigt antreten, zudem sollte der Mensch den Vorrang vor der Maschine haben.

§ 1 Grundsätze

Definition

- 1.3.006 Das Fahrrad ist ein Fahrzeug, dessen Räder einen gleich großen Durchmesser haben; das Vorderrad ist richtungsweisend, das Hinterrad ist der „Hinterantrieb“, das durch ein Pedalsystem über eine Kette bewegt wird.

Typ

- 1.3.007 Die Fahrräder müssen so konstruiert sein, dass sie entweder im Handel verkauft werden sollen, oder verkauft werden und von jedem Radsportler benutzt werden könnten. Ein speziell für einen Rekord (Beispiel) konzipiertes Fahrrad ist nicht zulässig.

Position

- 1.3.008 Der Fahrer muss eine Sitzposition auf seinem Rad einnehmen (Grundposition). Diese Position erfordert folgende Punkte: Füße auf den Pedalen, Hände am Lenker und sitzen auf dem Sattel.

(Textänderung 01.01.09)

Lenkung/Steuerung

- 1.3.009 Das Fahrrad wird mit einer Lenkstange ausgestattet, mit der es möglich ist, dieses bei jeder Gelegenheit und mit absoluter Sicherheit zu steuern und zu manövrieren.

Antrieb

- 1.3.010 Der Antrieb darf nur durch die Beine (den unteren Muskelapparat), ohne elektrische oder andere Hilfe, in einer kreisförmigen Bewegung durch den Gebrauch der Pedale entstehen.
(Änderung 1.1.05)

§ 2 Technische Angaben

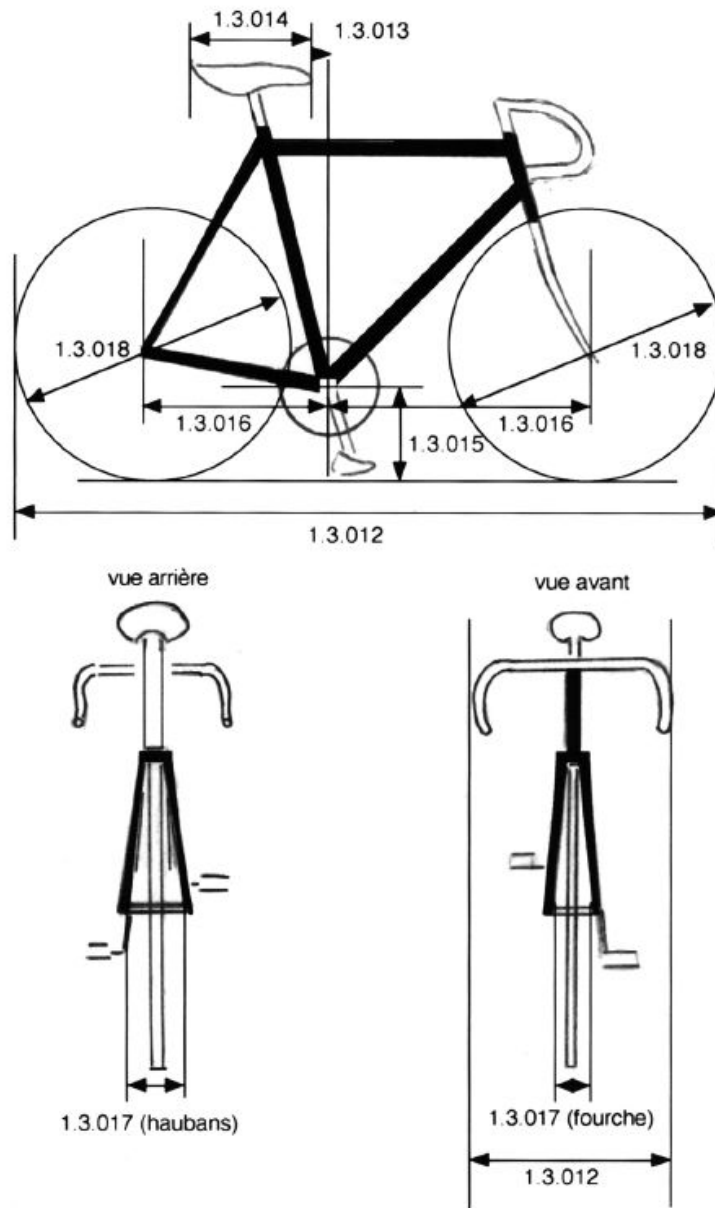
Außer bei gegensätzlichen Bestimmungen gelten die technischen Angaben für Straßen-, Bahn- und Querfeldein-Rennmaschinen.

Die Bestimmungen über die Fahrräder, welche beim MTB, BMX, Trial Hallenradsport und beim Para-Cycling benutzt werden, werden in den jeweiligen Kapiteln geregelt.

(Änderung 01.01.05; 25.06.07)

- 1.3.011 a) Maße (**siehe Schema „Maße (1)“**)

Mesures (1)



1.3.012 Die Gesamtlänge eines Rennrads darf nicht größer als 185 cm und die Gesamtbreite nicht größer als 50 cm sein.

Ein Tandem darf nicht mehr als 270 cm lang und 50 cm breit sein.

1.3.013 Die Spitze des Sattels muss mindestens 5 cm ⁽¹⁾ hinter einer vertikalen Linie liegen, die durch die Tretlagerachse geht. Der genannte Abstand von 5 cm gilt nicht für das Fahrrad eines Fahrers, der an einem **200 m fliegender Start-, Runde mit fliegendem Start-, Teamsprint-, Sprint-, Keirin-, 500 m- und 1000m-Rennen** teilnimmt, wobei jedoch die Sattelspitze nicht über die Vertikale hinausgehen darf, die durch die Tretlagerachse verläuft.

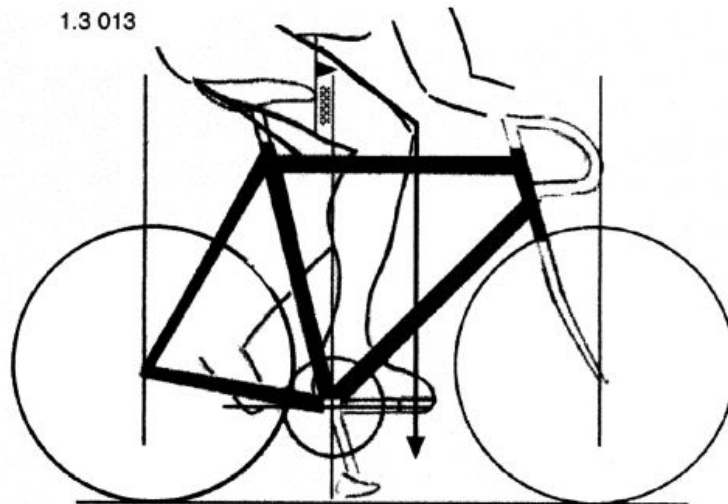
Die in der Fußnote ⁽¹⁾ der Artikel 1.3.013 und 1.3.016 genannten Abstände können reduziert werden, sofern dies aus morphologischen Gründen

erforderlich ist. Man versteht unter morphologischen Gründen all das, was mit der Größe oder der Länge der Gliedmaße der Fahrer zusammenhängt.

Der Fahrer, der aus diesen Gründen glaubt, ein Fahrrad benutzen zu müssen, bei dem die betreffenden Abstände geringer sind als angegeben, muss die Jury der Kommissäre bei Vorlage der Lizenz darüber informieren. In diesem Fall kann die Jury folgenden Test vornehmen: Mit einem Bleilot wird geprüft, ob das Knie des Fahrers während des Tretens über die Vertikale hinausgeht, die durch die Pedalachse verläuft, wenn dieses sich in der vordersten Position befindet (siehe Schema „Maße“ 2).

(texte modifié au 01.10.10).

Mesures (2)



1.3.014 Der Sattel muss horizontal ausgerichtet sein. Die Länge des Sattels muss mindestens 24 cm und darf höchstens 30 cm betragen.

(Textänderung, 01.01.03)

1.3.015 Der Abstand zwischen Tretlagerachse und Boden muss mindestens 24 cm und darf höchstens 30 cm betragen.

1.3.016 Der Abstand zwischen den Vertikalen, die durch die Tretlagerachse und die Vorderradachse verlaufen, darf nicht geringer als 54 cm und nicht größer als 65 cm ⁽¹⁾ sein.

Der Abstand zwischen den Vertikalen, die durch die Tretlagerachse und die Hinterradachse verlaufen, muss mindestens 35 cm und höchstens 50 cm betragen.

1.3.017 Der Abstand zwischen den inneren Rändern der Gabel darf nicht größer als 10,5 cm sein; der Abstand zwischen den inneren Rändern der hinteren Gabel beträgt höchstens 13,5 cm.

1.3.018 Der Durchmesser der Räder darf einschließlich Laufräder maximal 70 cm und minimal 55 cm betragen. Hinsichtlich der Querfeldein-Räder darf die Reifenbreite (gemessen bei den breitesten Teilen) 33 mm nicht überschreiten.

Für Straßenrennen mit Massenstart sowie Querfeldein-Rennen sind nur Laufräder zugelassen, die im Vorfeld von der UCI genehmigt worden sind. Die Laufräder müssen mindestens 12 Speichen haben; die Speichen können rund, abgeflacht oder oval sein solange keine Seite der Speiche 10 mm überschreitet. Zur Genehmigung dieser Laufräder müssen diese zuvor in einem von der UCI zugelassenen Labor einem von der UCI vorgeschriebenen Bruch-Test erfolgreich unterzogen worden sein. Die Testergebnisse müssen zeigen, dass die erhaltenen Brüche übereinstimmen mit denen, die als Verschleißerscheinung beim Normalgebrauch des Laufrades auftreten.

Nachfolgende Kriterien müssen erfüllt werden:

- Während des Aufpralls, darf sich kein Bestandteil des Laufrades lösen und nach außen geschleudert werden.
- Der Bruch darf keine zerbrochenen oder abgebrochenen Bestandteile oder scharfen oder gezackten Oberflächen haben, die den Benutzer, anderen Fahrern und/oder Dritten Schaden zufügen könnten.
- Die Bruchcharakteristiken dürfen sich nicht so auswirken, dass die Radnabe sich von der Felge löst und das Laufrad aus der Gabel springt.

Vorbehaltlich der von den Gesetzgebungen, Regularien oder Bräuche vorgeschriebenen Tests, sind Standard (traditionelle) Laufräder von den Bruch-Tests freigestellt. Es wird von einem traditionellen Laufrad angenommen, dass es sich hierbei um ein Laufrad mit zumindest 16 Metallspeichen handelt. Die Speichen müssen rund, flach oder oval sein und das Durchmessermaß darf 2,4 mm nicht überschreiten. Die Schnittfläche der Felge darf 2,5 cm auf jeder Seite nicht überschreiten.

Ungeachtet dieses Artikels, obliegt die Wahl und der Gebrauch von Laufrädern Art. 1.3.001 bis 1.3.003.

(Änderung, 01.01.02; 01.01.03; 01.09.03; 01.01.05, 01.07.10)

b) Gewicht

1.3.019 Die Rennmaschine darf nicht weniger als 6,8 kg wiegen.

c) Form

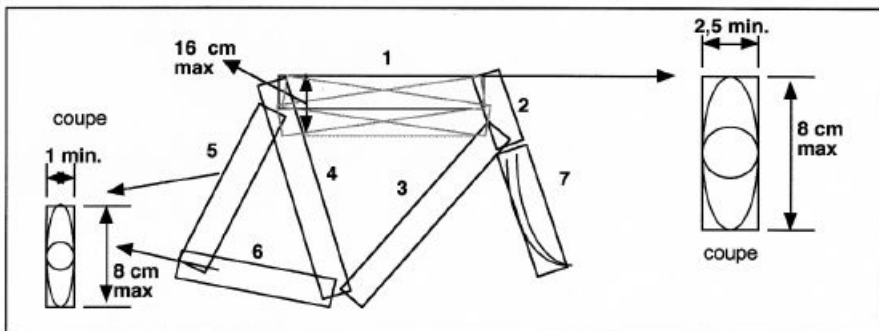
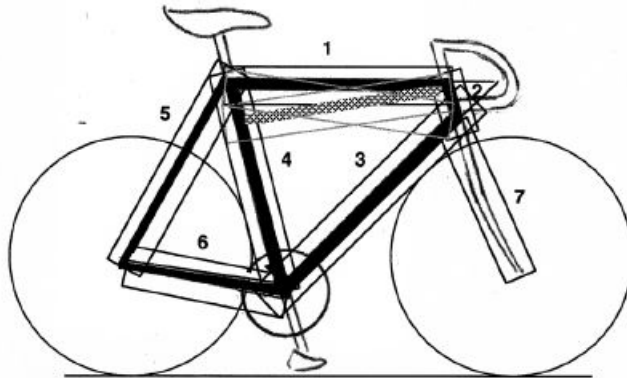
1.3.020 Für die Wettkämpfe auf der Strasse, anders als bei Zeitfahrenrennen und Querfeldeinrennen muss der Rahmen der Rennmaschine die klassische Form haben, d.h. die „dreieckige“ Form. Er besteht aus geraden oder gestreckten Rohren (rund, oval, eckig, tropfenförmig oder sonstige). Die Mitte eines jeden Bestandteils muss jedoch eine gerade Linie bilden. Die Bestandteile sind so angeordnet, dass die Verankerungspunkte nach folgendem Schema festgelegt sind: das Oberrohr (1) verbindet die Spitze des Steuerkopfrohrs (2) mit dem Sitzrohr (4); das Sitzrohr (das sich durch die Stange des Sattels verlängert) trifft auf das Tretlager; das Unterrohr (3) trifft an der Basis des Steuerkopfrohrs (2) auf das Tretlager. Die hinteren Dreiecke setzen sich zusammen durch die Sitzstrebe (5), die Kettenstrebe (6) und das Sitzrohr (4).

Die Bestandteile haben eine maximale Höhe von 8 cm und eine minimale Dicke von 2,5 cm. Die minimale Dicke ist auf 1 cm für die Sitzstrebe (5) und die Kettenstrebe (6) reduziert worden. Die minimale Dicke der Bestandteile der Vorderradgabel beträgt 1 cm, diese sind gerade oder gekrümmt (7). (siehe Schema FORM (1))

Die Neigung des Oberrohres (1) ist innerhalb der Schablone angegebenen Maße genehmigt, vorausgesetzt, dass dieses Element horizontal eine maximale Höhe von 16 cm und minimalen Dicke von 2,5 cm hat.

(Textänderung, 07.06.00; 01.01.05)

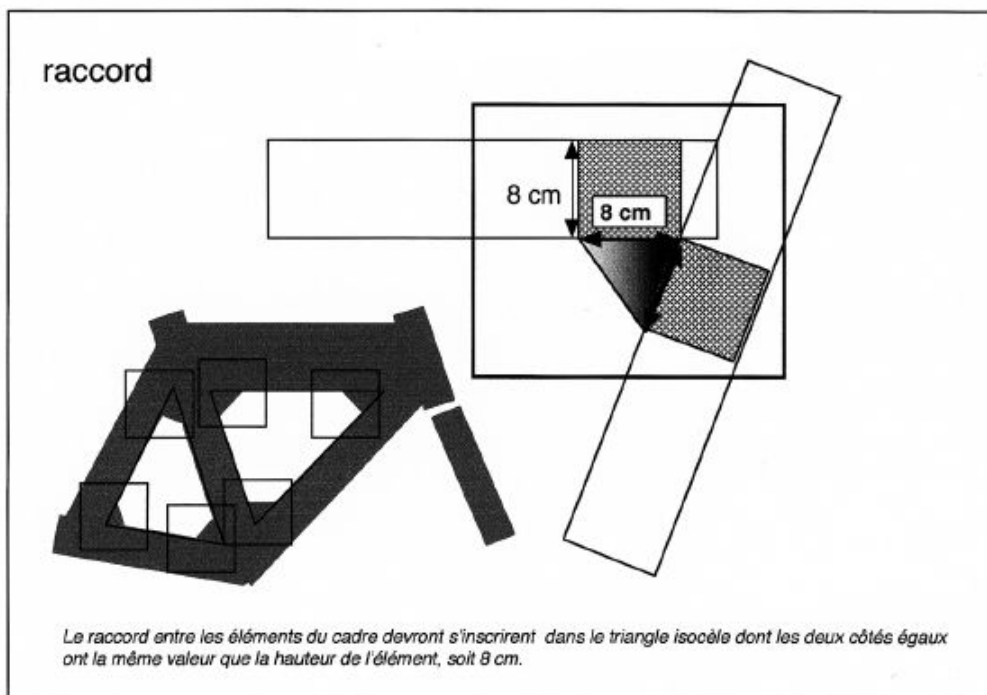
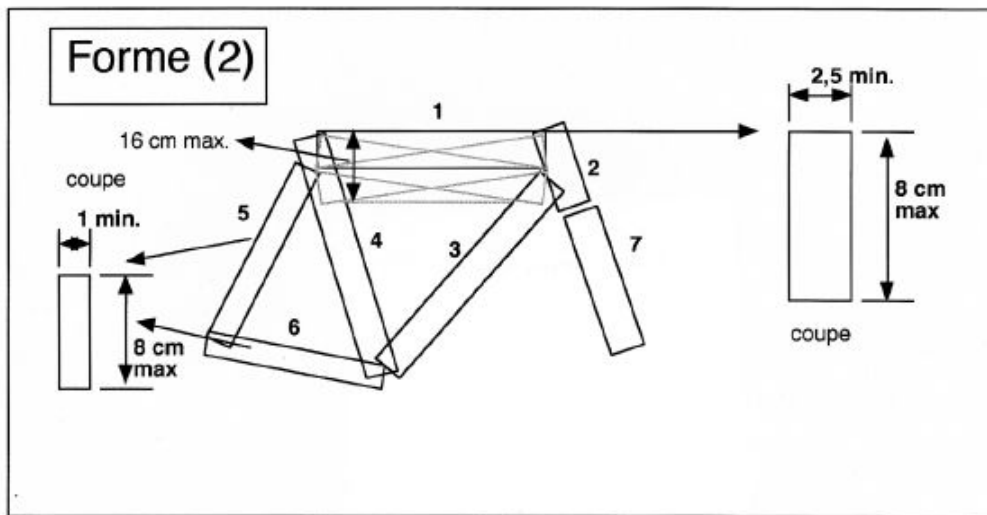
Forme (1)



1.3.021

Für Einzelzeitfahren auf der Straße oder Mannschaftszeitfahren und Bahnrennen können die Bestandteile des Rahmens der Rennmaschine röhrenförmig oder kompakt, verbunden oder in einem einzigen Stück ineinander übergehend sein und freie Formen haben (Bogenkonstruktion, gewölbt, Balkenkonstruktion oder sonstige). Diese Bestandteile, einschließlich des Tretlagers, müssen innen eine dreieckige Form haben wie es in Art. 1.3.020 definiert wird.

(Textänderung 07.06.00; 01.01.05)



c) Struktur

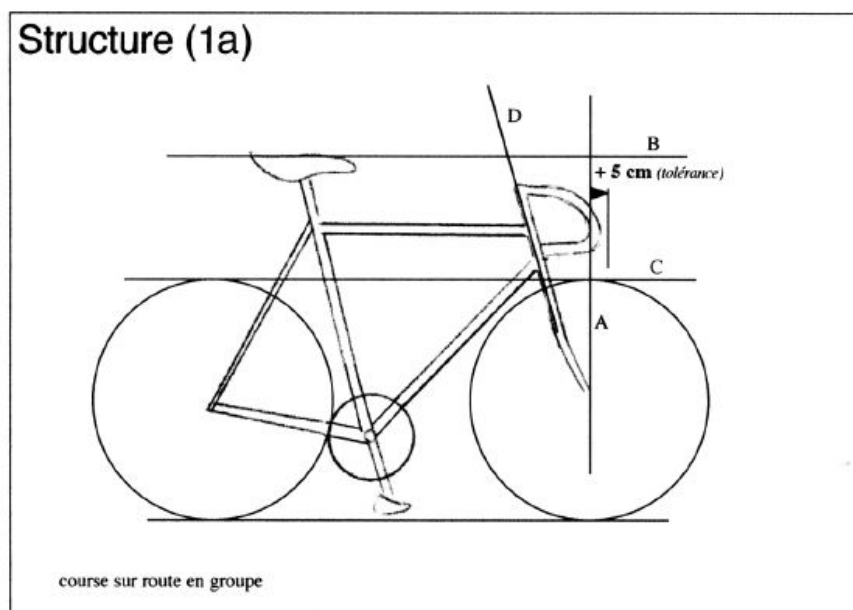
1.3.022

In den anderen Wettkämpfen, als in denen, die in Art. 1.3.023 genannt werden, ist nur der klassische Lenker zugelassen (siehe Schema „Lenker“). Der höchste Punkt, auf dem die Hände aufgestützt werden, muss sich wie folgt in einem festgelegten Bereich befinden: unterhalb der horizontalen Linie, die durch die horizontale Fläche der Sattelstütze (B) verläuft; oberhalb der Horizontalen, die durch den höchsten Punkt der zwei Räder verläuft (diese haben einen gleich

großen Durchmesser) (C); hinten durch die Lenksäule (D), vorne durch eine Vertikale, die durch die Vorderradachse geht (A) mit einer Toleranz von 5 cm (siehe Schema „STRUKTUR“ (1A). Der Abstand in Punkt (A) gilt nicht für Rennmaschinen von Fahrern, die an Rennen wie Sprint, Keirin oder Olympischen Sprint teilnehmen, ohne jedoch die 10 cm der Vertikale durch das Vorderrad zu überschreiten.

Die Bremsen, die auf dem Ausleger fixiert sind, bestehen aus zwei Stützen mit Handbremshebeln. Die Handhebel müssen durch das Ziehen am Ausleger betätigt werden können. Eine Verlängerung oder ein Anbringen von Stützen und Handhebeln, die für einen anderen Gebrauch bestimmt sind, ist untersagt. Die Kupplung eines für Gangschaltungen ist zugelassen.

(Textänderung 01.01.05)



1.3.023 Bei Qualifikationsläufen im Strassenzeitfahren und bei Verfolgungsrennen: Bei Einzel- und Mannschaftsverfolgungsrennen darf eine feste Erweiterung am Lenksystem angebracht werden; in diesem Fall ist nur eine Position zulässig, in der sich der Unterarm in der horizontalen Ebene befindet.

Der Abstand zwischen der vertikalen Linie, die durch die Tretlagerachse geht und dem Lenker darf 75 cm nicht überschreiten; die anderen Begrenzungen in Art. 1.3.022 (B, C, D) bleiben unverändert. Eine Unterarm- oder Ellbogenstütze ist zulässig. (siehe Schema „STRUKTUR (1B)“)

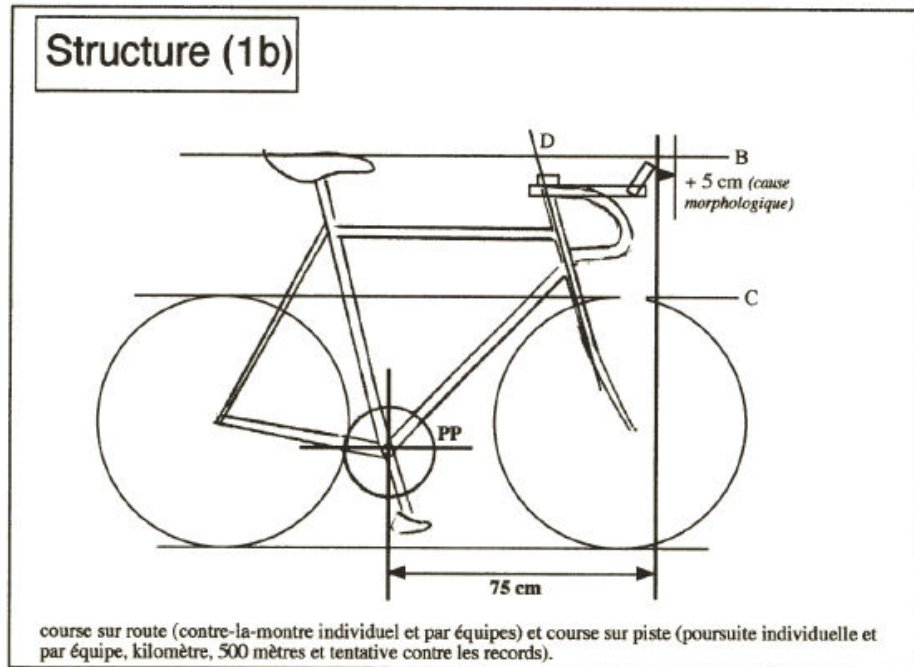
Für Zeitfahren auf der Straße können die Steuerungen oder Hebel, die auf dem zusätzlichen Ausleger angebracht sind, teilweise den Abstand von 75 cm überschreiten, wenn sie den Gebrauch nicht verfälschen, insbesondere durch eine Verlängerung des Griffes über 75 cm hinaus

Für die Bahn- und Straßenrennen wie sie in §1 aufgeführt werden, kann der Abstand von 75 auf 80cm erhöht werden, sofern dies aus morphologischen Gründen erforderlich ist. Man versteht unter morphologischen Gründen all das, was mit der Größe oder der Länge der Gliedmaße der Fahrer zusammenhängt. Der Fahrer, der aus diesen Gründen der Ansicht ist, ein Fahrrad benutzen zu müssen, bei dem die betreffenden Abstände zwischen 75-80 cm liegen, muss

die Jury der Kommissäre bei Vorlage der Lizenz entsprechend darüber informieren.

In diesem Fall kann die Jury folgenden Test vornehmen: Es muss geprüft werden, ob der Winkel, der durch den Arm und Ellbogenstütze gebildet wird, nicht größer als 120° ist, wenn sich der Fahrer in Bewegung befindet.

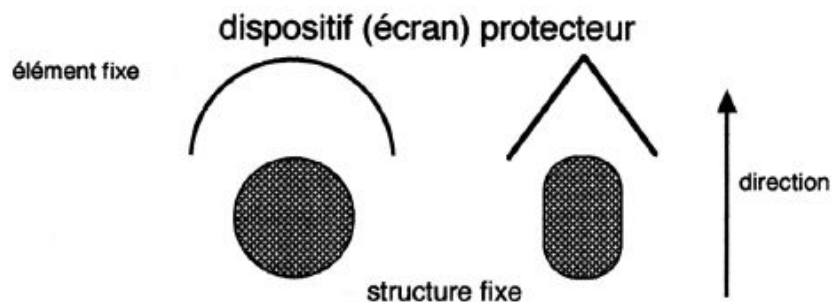
(Textänderung 07.06.00;01.01.05; 01.04.07;01.01.09)



1.3.024

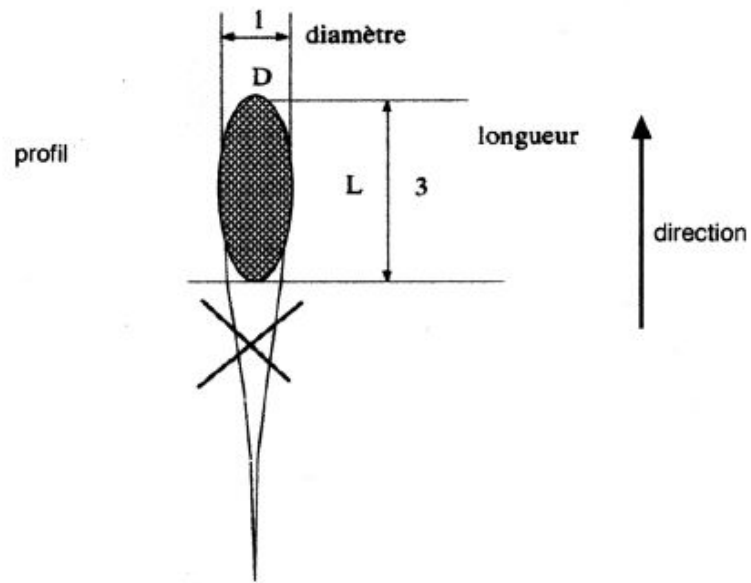
Jede Vorrichtung, die am Radkörper befestigt oder angeschweißt ist, die zur Verringerung des Luftwiderstands oder zur künstlichen Antriebsbeschleunigung bestimmt ist, wie z. B. Schutzschirm, Rumpf, Verkleidung oder sonstiges, ist verboten.

Structure (2)



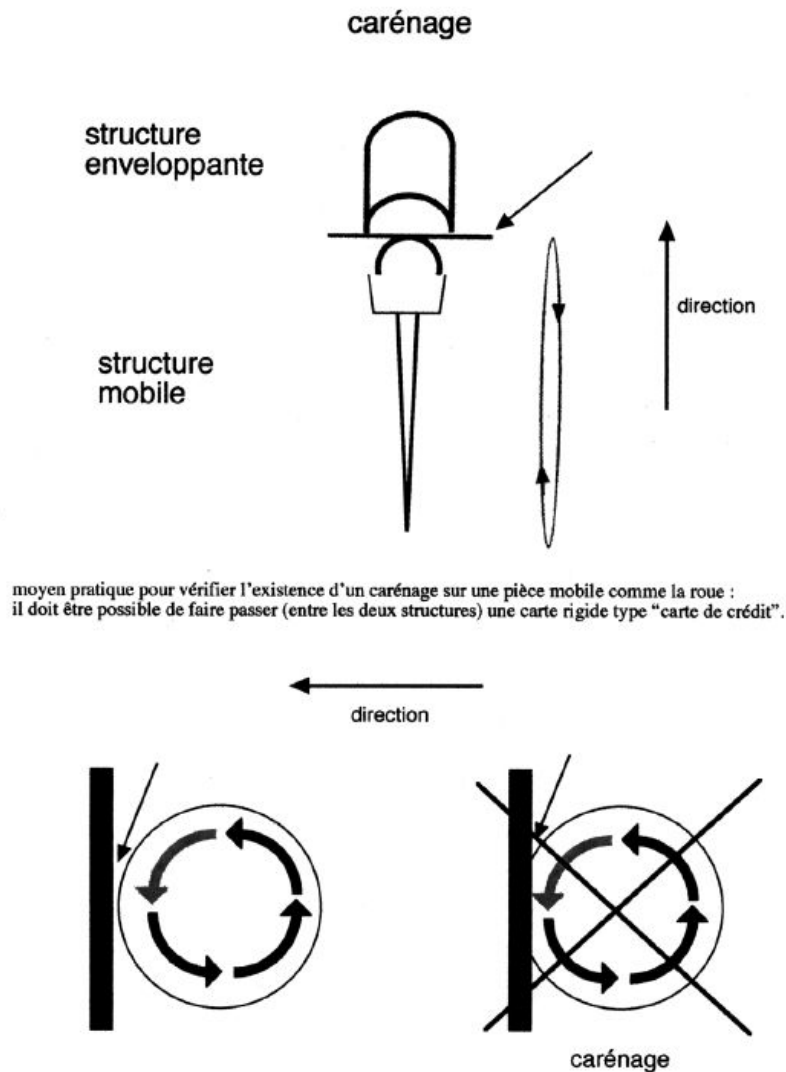
Ein Schutzschirm ist ein fester Bestandteil, der als Paravent oder Schutzscheibe dazu dient, einen anderen festen Bestandteil des Fahrrades zu schützen, damit die aerodynamischen Kräfte reduziert werden.

Fuselage



Der Rumpf beruht auf einer Verlängerung oder stromlinienförmiger Veränderung des Profils. Der Rumpf wird in dem Bereich toleriert, wo das Verhältnis der Länge L zum Durchmesser D 3 nicht überschreitet.

Structure (3)



Die Verkleidung beruht darauf, einen Bestandteil des Fahrrades so zu benutzen oder zu verformen, dass sie einen beweglichen Teil des Fahrrades wie die Reifen oder die Pedale verkleidet. So muss es möglich sein, zwischen der festen Struktur und dem beweglichen Teil, eine harte Karte von der Art einer „Kreditkarte“ durchzustecken.

- 1.3.025 Der Freilauf, die Gangschaltung und die Bremsen sind beim Training und bei Wettkämpfen auf der Bahn verboten.
Scheibenbremsen sind im Querfeldein Training und Rennen erlaubt.
Auf Strasse und im Querfeldein ist die Verwendung des starren Antriebes untersagt. Das Bremssystem muss auf beide Räder wirken.
(Änderung am 01.09.04, 01.01.05; 01.01.09, 01.01.2010, 01.07.10)

Sektion 3: Bekleidung der Fahrer

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.3.026 Jeder Fahrer muss im Wettkampf ein Trikot mit Ärmeln und eine Rennhose tragen, eventuell einen Einteiler. Mit Rennhose ist eine Hose gemeint, die bis zum Knie geht. Ärmellose Trikots sind verboten.
- Bei Downhill-Rennen und 4-Cross beim MTB, beim BMX, Trial und beim Hallenradsport sind spezifische Bestimmungen im jeweiligen Disziplinenabschnitt geregelt.
(Änderung 01.01.02, 01.01.04, 01.09.05)
- 1.3.027 Das Aussehen des Trikots muss sich ausreichend von dem der Weltmeistertrikots, der Spitzenreitertrikots bei Cups und UCI-Wertungen und der Nationaltrikots unterscheiden.
- 1.3.028 Außer in den im vorliegenden Reglement ausdrücklich vorgesehenen Fällen darf ein kennzeichnendes Trikot weder vergeben noch getragen werden.
- 1.3.029 Ein Bekleidungsstück darf die Aufschriften auf dem Trikot und auch die Identifikationsnummer nicht verdecken, insbesondere während des Wettkampfes und während der Siegerehrung.
(Änderung 01.01.05)
- 1.3.030 Die Regenkleidung muss durchsichtig sein oder dasselbe Aussehen wie das Trikot haben.
(Änderung 01.01.00)
- 1.3.031
1. Das Tragen des festen Sicherheitshelms ist bei den Wettkämpfen und beim Training in folgenden Disziplinen zwingend vorgeschrieben: Bahn, Mountainbike, Querfeldein, Trial, BMX sowie bei den Anlässen Cycling for all.
 2. Bei Straßenrennen besteht Helmpflicht. Außer bei gegenteiligen gesetzlichen Bestimmungen ist es den Teilnehmern an der UCI World Tour auf eigenes Risiko selbst überlassen den Helm bei einem Bergzeitfahren nicht zu tragen. Jede Diskussion über die Definition „Bergzeitfahren“ wird durch das Kommissärskollegium entschieden
Für das Training auf der Straße sowie im o.g. Fall wird das Tragen des festen Helms empfohlen. Die Fahrer müssen sich jedoch immer nach den gesetzlichen Bestimmungen in diesem Zusammenhang richten.
 3. Jeder Fahrer ist selber verantwortlich für:
 - Darauf achten, dass der benutzte Helm ein homologiertes Modell ist, gemäss der offiziellen Sicherheitsnorm und dass die Identifikation dieser Homologation auf dem Helm ersichtlich ist.
 - Das Tragen des Helmes gemäss den Sicherheitsrichtlinien, damit bestmöglicher Schutz geboten wird. Insbesondere geht es um das korrekte Tragen des Helmes und das Festzurren des Helmes mithilfe des Kinnbandes.
 - Das Verhindern jedwelcher Manipulation, welche die Schutzfähigkeit des Helmes vermindert oder das Tragen eines Helmes, welcher manipuliert wurde und dadurch eine verminderte Schutzfähigkeit aufweist.
 - Das Benutzen eines homologierten Helmes, welcher keinen Unfall oder Stoss erlitten hat.
 - Das Benutzen eines Helmes, welcher nicht modifiziert oder verändert wurde gemäss seiner Konzeption und seiner Form.

(Änderung am 03.05.03, 01.01.04, 1.8.04, 01.01.05; 01.02.07)

1.3.032 gestrichen

1.3.033 Der Einsatz von Gegenständen, durch die die Leistung des Fahrers möglicherweise beeinflusst werden kann, ist verboten. Es ist **insbesondere** untersagt, nicht erforderliche Kleidung zu tragen, durch die der Luftwiderstand verringert **oder die das Äussere/die Physiognomie des Fahrers verändert (Kompression, Streckung, Stütze).**

Bekleidung oder Trainingsanzüge können **als erforderliche** Gegenstände **eingestuft werden**, falls diese aufgrund der Witterungsbedingungen für die Sicherheit und Gesundheit der Fahrer erforderlich sind. Die Entscheidung, ob zusätzliche Kleidungsstücke oder Trainingsanzüge als gerechtfertigt gelten, obliegt ausschließlich den Kommissären.

Vom Fahrer getragene Ausrüstungsgegenstände (Helme, Schuhe, Trikots, Rennhosen usw.) dienen zu Kleidungs- oder **Sicherheits**zwecken und können durch **die Ergänzung mechanischer oder** elektronischer Systeme, die nicht als technische Innovationen im Sinne von Artikel 1.3.004 genehmigt wurden, nicht zweckentfremdet werden.

(Änderung, 1.01.02, 1.01.04; 1.01.09; 01.10.10)

1.3.034 Während der Rennen darf das Betreuerumfeld der Fahrer nur die Werbung tragen, die für die jeweiligen Fahrer für das betreffende Rennen genehmigt wurde.

§ 2 Bei der UCI registrierte Sportgruppen

Allgemeine Bestimmungen

1.3.035 Jeder Sportgruppe darf nur ein und dieselbe Bekleidung haben (Farben und deren Anordnung), die während des Kalenderjahres nicht verändert werden darf. Jede dauerhafte Änderung der Bekleidung muss gerechtfertigt und begründet sein und bei den UCI ProTeams vom Präsidenten des UCI-World Tour-Council bzw. bei den anderen bei der UCI gemeldeten Strassenmannschaften vom Präsidenten der UCI-Strassenkommission genehmigt werden.

Jede Strassenmannschaft kann jedes Jahr für einen vollständigen Wettkampf eine andere Bekleidung wählen. Die Bekleidung muss bei den UCI ProTeams vom Präsidenten des UCI- World Tour-Council bzw. bei den anderen bei der UCI gemeldeten Strassenmannschaften vom Präsidenten der UCI-Strassenkommission mindestens 21 Tage vor dem betreffenden Wettkampf genehmigt werden. Die Genehmigung kann durch die jeweilige Instanz aus triftigem Grunde und insbesondere bei Ähnlichkeit mit der Bekleidung einer anderen Mannschaft verweigert werden.

(Änderung 01.01.00; 01.01.05, 01.10.09)

1.3.036 Die UCI Pro Teams und die professionellen kontinentalen Teams müssen bis zum 31.12. des betreffenden Jahres ein Muster dieser Ausstattung bei der UCI-Geschäftsstelle hinterlegen. Die anderen Mannschaften müssen in derselben Frist ein Muster ihrer Ausstattung bei der Geschäftsstelle des jeweiligen nationalen Verbandes der Sportgruppe hinterlegen.

(Änderung 01.01.00; 01.01.04; 01.01.05)

1.3.037 Die Bekleidung der Fahrer muss immer mit dem hinterlegten Muster identisch sein.

(Änderung 01.01.99)

Werbeaufschriften

- 1.3.038 Der Name, die Firma oder die Marke des Hauptsponsors muss auf der Vorder- und Rückseite des Trikots in der oberen Hälfte in besonderer Weise erscheinen (in fettgedruckten Buchstaben).

Sind bei der UCI zwei Hauptsponsoren gemeldet, muss mindestens einer der beiden wie oben beschrieben aufgeführt werden.

- 1.3.039 Es ist gestattet, die Reihenfolge der Aufschrift der beiden Hauptsponsoren auf dem Trikot von einem Rennen zum anderen innerhalb eines Kalenderjahres zu ändern.

- 1.3.040 *gestrichen*

- 1.3.041 *gestrichen.*

- 1.3.042 Die anderen Werbeaufschriften sind frei und können je nach Rennen und Land variieren.

- 1.3.043 Auf jeden Fall müssen die Werbeaufschriften und ihre Anordnung für alle Fahrer einer Sportgruppe beim gleichen Rennen einheitlich sein.

- 1.3.044 Bei den Bahnrennen kann durch ein gemeinsames Abkommen zwischen dem Veranstalter des Rennens und der Sportgruppe das Trikot der Sportgruppe durch ein Trikot ohne irgendeine Werbung, selbst ohne die Bezeichnung der Sportgruppe, ersetzt werden.

Bei den Sechs-Tage-Rennen darf der Veranstalter Trikots mit der Werbung seiner Wahl vorschreiben, wobei dem Sponsor des Fahrers die Möglichkeit geboten wird, darauf in einem max. 6 cm hohen Rechteck zu erscheinen.

§ 3 Regional- und Clubmannschaften Allgemeine Bestimmungen

- 1.3.045 Bei den Rennen des nationalen Kalenders darf eine Sportgruppe nur ein Trikot (Farbe und Anordnung) haben. Dieses muss während des Jahres immer gleich bleiben. Alles andere betreffend dieses Punktes wird durch den Nationalen Verband des Ausrichterlandes geregelt.

Bei den Rennen des internationalen Kalenders gelten die nachstehenden Regeln für die Fahrer einer Regional-, oder Clubmannschaft, ausser für Fahrer, welche ebenfalls Mitglied einer Sportgruppe sind, welche bei der UCI registriert ist.

(Änderung 01.01.05)

- 1.3.046 Jeder Regional- oder Clubmannschaft, aus denen ein oder mehrere Fahrer an einem Rennen des internationalen Kalenders teilnehmen, muss am Anfang des Jahres seine Bekleidung bei seinem Nationalen Verband anmelden, indem er die Farben und deren Anordnung sowie die Hauptsponsoren genau angibt.

Der Name der Region und/oder des Clubs kann vollständig oder als Abkürzung auf dem Trikot erscheinen.

(Änderung 01.01.05)

- 1.3.047 Die Fahrer des Vereins müssen eine einheitliche Bekleidung tragen, die mit der in Art. 1.3.046 genannten Anmeldung vollständig übereinstimmt. Außer im Falle

einer gegenteiligen Bestimmung wird es keinem Fahrer gestattet, mit den Farben einer anderen Vereinigung oder Gesellschaft zu fahren, die nicht der in seiner Lizenz eingetragene Verein ist.

1.3.047 N gelöscht 01.03.2011

Werbeaufschriften

1.3.048 Die Vereine dürfen als Werbeaufschrift auf ihrer Bekleidung die Bezeichnungen (Name oder Marke) kommerzieller Sponsoren erscheinen lassen.

Ein schriftlicher Vertrag muss in diesem Zusammenhang zwischen dem Verein und dem Sponsor abgeschlossen werden.

1.3.049 Der Name, die Firma oder Marke des oder der Sponsoren dürfen frei auf dem Trikot erscheinen. Außerdem darf das Trikot je nach Rennen und Land andere, auch unterschiedliche, Aufschriften tragen, ohne Begrenzung der Anzahl.

1.3.050 gestrichen am 1.1.05

§ 4 Spitzenreitertrikot

Etappenrennen

1.3.051 Das Aussehen des Spitzenreitertrikots der Wertungen bei Etappenrennen muss sich ausreichend von dem der Sportgruppen und Vereine sowie von den Nationaltrikots, dem Trikot des Weltmeisters und den Trikots der Spitzenreiter der Cups und Circuits/Wertungen der UCI unterscheiden.

(Änderung 01.01.05)

1.3.052 (N) Das Spitzenreitertrikot der Einzelgesamtwertung nach Zeit ist vorgeschrieben.

1.3.053 (N) Auf dem Spitzenreitertrikot ist die Werbung dem Veranstalter des Rennens vorbehalten.

Jedoch müssen auf dem oberen Teil, auf Vorder- und Rückseite, in einem weißen Rechteck mit der Höhe von 32 cm und der Breite von 30 cm die unteren 22 cm den Sportgruppen, Vereinen oder Auswahlmannschaften zur Verfügung stehen. Der oder die Hauptsponsoren der Sportgruppen muss (müssen) im Vergleich zu jeder anderen Werbung hervorgehoben werden.

Diese Bestimmung gilt auch für die Kombination des Spitzenreiters, bei der der untere Teil (Rennhose) für die Werbung der Sportgruppe reserviert ist und zwar innerhalb eines 9 cm langen horizontalen Bandes auf jedem Oberschenkel.

(Änderung 01.01.00; 01.01.05)

1.3.054 Der Träger des Leadertrikots erhält die Möglichkeit, die Farbe seiner Hose der seines Trikots anzugleichen.

(Änderung 01.01.99)

1.3.55 Bei den Zeitfahr-Etappen dürfen die Spitzenreiter das aerodynamische Trikot / Kombination ihrer Sportgruppe oder ihres Vereins anziehen, wenn der Veranstalter kein aerodynamisches Spitzenreitertrikot /-kombination zur Verfügung stellt.

(Änderung 01.01.05)

1.3.055 bis

Coupees, circuits und Klassemente der UCI

1. Die Gestaltung des Leadertrikots aller UCI Rennen und Klassemente wird durch die UCI vorgegeben und ist ihr Eigentum. Sie dürfen nicht reproduziert werden ohne Bewilligung der UCI. Sie dürfen nur verändert werden, was die Werbung der Teamsponsoren des Trägers betrifft.

2. Die Werbung auf den Trikots aller UCI Rennen und Klassemente ist der UCI vorbehalten.

Jedoch bleiben auf dem oberen Teil, auf Vorder- und Rückseite, in einem weißen Rechteck mit der Höhe von 32 cm und der Breite von 30 cm die unteren 22 cm den Sportgruppen vorbehalten. Der oder die Hauptsponsoren der Sportgruppen muss (müssen) im Vergleich zu jeder anderen Werbung hervorgehoben werden.

Diese Bestimmung gilt auch für die Kombination des Spitzenreiters, bei der der untere Teil (Rennhose) für die Werbung der Sportgruppe reserviert ist und zwar innerhalb eines 9 cm langen horizontalen Bandes auf jedem Oberschenkel.

3. Der Träger des Leader Trikots kann die Farbe seiner Rennhose mit derjenigen des Trikots harmonisieren.

4. Bei Zeitfahretappen kann der Leader das Trikot oder den Zeitfahrzug seiner Mannschaft tragen, falls von der UCI keine solches geliefert wird.

5. Das Tragen des Trikots des Spitzenreiters oder einer Bordüre ist untersagt, sobald die Antidoping-Kommission zum Abschluss einer in Artikel 186 des Antidoping-Reglements beschriebenen Untersuchung eine offensichtliche Verletzung der Antidoping-Regeln durch den Fahrer feststellt, bis zu seinem definitiven Freispruch.

(Text eingefügt: 01.01.05; Textänderung: 01.09.05; 01.01.06, 01.01.09).

§ 5 Nationaltrikot

1.3.056 Jeder Nationale Verband muss dem Kommissärsgrremium des Events die Nationalmannschaftskleidung gemäss Art. 1.3.059 zur Validierung vorlegen. Farben, Design, Layout, Grösse und Platz der Werbung müssen bei allen am entsprechenden Event identisch sein.

Es wird empfohlen, vor der Produktion ein Muster der UCI zur Kontrolle zu senden.

Die Ausrüstung von Fahrern aus einer Nationalmannschaft muss mit dem letzten hinterlegten Muster übereinstimmen.

(Textänderung, 17.07.98, 01.01.2004; 25.06.07)

1.3.057

Die folgenden Werbeflächen sind zugelassen:

- Vorderseite des Trikots: 2 Logos mit max. 64 cm²
- Fläche, die Schultern und Ärmel umfasst: Rand mit einer maximalen Höhe von 5 cm
- Seitenpartien des Trikots: seitlicher Streifen mit 9 cm Breite
- Seitenpartien der Rennhose: seitlicher Streifen mit 9 cm Breite
- der Namenszug des Herstellers (max. 25 cm²) ist auf jedem Kleidungsstück nur einmal zulässig (einmal auf dem Trikot und einmal auf jedem Bein der Rennhose)

Die Werbung auf dem Trikot und der Rennhose kann von einem Fahrer, zum anderen unterschiedlich sein. Das Design des Trikots und der Rennhose kann von einer Fahrer­kategorie zur anderen unterschiedlich sein. Die Werbung auf einer Schutzhose bei Downhill-Rennen, Trial und BMX unterliegt nicht den Restriktionen wie die Werbung auf der Rennhose.

Außerdem kann der Name des Fahrers auf der Rückseite des Trikots stehen. Die o.g. Bestimmungen werden analog auf die anderen Kleidungsstücke angewandt, die während des Wettkampfes getragen werden (Regenschutz, etc.)

(Textänderung 01.01.00; 01.01.03; 01.01.04; 01.01.05)

1.3.057 N Der Vorstand von Swiss Cycling legt fest, welche Werbefläche den Athleten der Kategorie Elite Frauen und Herren der Nationalmannschaften zur Verfügung stehen.

1.3.058 Die Werbeflächen sind dem nationalen Verband vorbehalten, mit folgenden Ausnahmen:

a) Bahn-Welt-Cup

Für Fahrer, die einer bei der UCI registrierten Mannschaft angehören, sind die Werbeflächen der Sportgruppe vorbehalten, außer einem Logo von 64 cm² auf der Trikotvorderseite. Diese Fläche ist für den Nationalen Verband reserviert.

b) Querfeldein Welt-Cup

Wenn ein Fahrer einen/mehrere Sponsoren hat, ist ihm/ihnen vorrangig ein Rechteck von 10 cm Höhe auf der Vorderseite und auf der Rückseite des Trikots vorbehalten. In diesem Fall sind die Rechtecke die einzigen zugelassenen Flächen auf den Trikotflächen. Bei Sponsorenmangel des Fahrers und nur in dem Fall, kann der Nationale Verband über die zwei Logos von 64 cm² auf der Trikotvorderseite verfügen.

Fahrer, die zu einer Sportgruppe oder einem Verein gehören, können das Trikot ihrer Sportgruppe oder ihres Vereins tragen, wenn sie dies dem nationalen Verband mit ihrem Teilnahmeantrag mitteilen.

Ansonsten kann der nationale Verband bestimmen, dass das Nationaltrikot verpflichtend zu tragen ist. Die U23-Nationalmannschaft und die Juniorennationalmannschaft sind verpflichtet, das Nationaltrikot zu tragen.

c) BMX-Weltmeisterschaften und kontinentale BMX-Meisterschaften.

Wenn ein Fahrer einen/mehrere Sponsoren hat, ist ihm/ihnen ein Rechteck von 10 cm Höhe auf der Vorderseite des Trikots vorbehalten. In diesem Fall ist das Rechteck die einzige zugelassene Fläche auf diesem Teil des Trikots. Nur bei Sponsorenmangel des Fahrers kann der nationale Verband über ein Logo von 64 cm² auf der Trikotvorderseite verfügen. Die anderen Werbeflächen des Trikots (Streifen auf Schulter, Ärmel, Seiten) sind dem/den Sponsoren des nationalen Verbandes vorbehalten.

Jeder Fahrer mit einer festen UCI-Nummer (siehe § 10 von Titel 6 des UCI-Reglements) muss seine Nummer gemäss den folgenden Vorgaben auf dem Nationalmannschaftstrikot anbringen:

- a. Die Farbe der Nummer muss im Kontrast zur Farbe des Untergrundes stehen.
- b. Der Abstand zwischen den Ziffern muss 1,5 cm betragen.
- c. Die Mindesthöhe der Nummer muss 20 cm betragen.
- d. Die Breite der Nummern muss betragen:
 - mindestens 10 cm bei einstelligen Nummern

- mindestens 20 cm bei zweistelligen Nummern
 - mindestens 25 cm bei dreistelligen Nummern
- e. Die Nummer muss sich auf einer werbefreien Fläche mit ringsum mindestens 5 cm Abstand zur nächsten Werbung befinden.
- f. Auf Wunsch kann der Fahrer seinen Familiennamen zwischen den Schultern über der Nummer anbringen.

(Textänderung 17.07.98; 01.01.05, 14.10.08, 19.06.09)

1.3.059 Das Tragen der Ausrüstung der Nationalmannschaft ist Pflicht:

- bei den Weltmeisterschaften
- bei Kontinentalen Meisterschaften MTB
- für die Fahrer, die einer Nationalmannschaft angehören.
- bei den Olympischen Spielen in Einklang mit den Reglements der IOC und NOK's

Welt-, Kontinental- und nationale Meister müssen dieser Bestimmung folgen und ihr nationales Trikot bei den genannten Ereignissen tragen.

(Textänderung 01.01.1998, 01.01.04, 1.01.05, 1.01.06; 01.10.10)

§ 6 Bekleidung des Weltmeister

1.3.060 Die «Regenbogenfarben» sind ausschließliches Eigentum der UCI. Die Verwendung von «Regenbogenfarben» zu kommerziellen Zwecken ist strengstens untersagt

(Textänderung 01.10.10)

1.3.061 Das Modell jedes Weltmeistertrikots **entsprechend Kategorie und/oder der Disziplin**, einschließlich der Farben und deren Anordnung, ist ausschließliches Eigentum der UCI. Das Trikot darf nicht ohne Genehmigung der UCI vervielfältigt werden. An dem Modell dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

(Textänderung 01.10.10)

1.3.062 (gestrichen am 1.1.05)

1.3.063 Bis zum Vorabend der Weltmeisterschaft des folgenden Jahres müssen die Weltmeister ihr Trikot bei allen Wettkämpfen der Disziplin, der Spezialität oder der Kategorie tragen, in der sie den Titel errungen haben, aber bei keinem anderen Wettkampf. Bis zum Vortag der Weltmeisterschaft des Folgejahres müssen Weltmeister ihr Trikot bei allen Rennen der Disziplin, Spezialdisziplin und der Kategorie, in der sie ihren Titel erworben haben, tragen. **Dies gilt nicht für andere Rennen.**

Zum Zwecke der Anwendung dieser Regel wird das Mannschaftszeitfahren dem Einzelzeitfahren gleichgestellt.

Bei einem Sechstagerennen tragen nur die Weltmeister im Zweier-Mannschaftsfahren ihr Trikot, auch wenn sie nicht in der gleichen Mannschaft fahren.

Das Weltmeistertrikot muss in jeglicher Situation allgemein sichtbar und erkennbar sein. Das gilt insbesondere für Wettbewerbe, protokollarische Feierlichkeiten, Pressekonferenzen, Fernsehinterviews, Autogrammstunden, Fototermine.

(Textänderung: 01.01.05; 01.09.05; 01.01.06, 01.10.10).

1.3.064 Unbeschadet von Absatz 2 unten kann nur ein Fahrer, der aktuell im Besitz des Weltmeistertitels ist, ein Band mit den Regenbogenfarben auf seiner Ausrüstung (z.B. Rad, Helm, Schuhe) entsprechend der technischen Spezifikationen aus der Broschüre, die er von der UCI erhalten hat, anbringen. Allerdings kann er die Ausrüstung mit dem Band in Regenbogenfarben nur bei Rennen in der Disziplin, der Spezialdisziplin und der Kategorie, in der er den Titel bekommen hat, nutzen. Bei anderen Rennen ist dies nicht gestattet.

Falls der Fahrer nicht mehr im Besitz des Weltmeistertitels ist, kann er ein Band mit den Regenbogenfarben gemäß der technischen Spezifikationen aus der Broschüre, die er von der UCI bekommen hat, am Kragen oder an den Ärmeln seines Trikots anbringen. **Dies gilt nicht für andere Ausrüstungsgegenstände.** Allerdings kann er das Trikot nur bei Rennen in der Disziplin, der Spezialdisziplin und der Kategorie, in der er den Titel bekommen hat, nutzen. Bei anderen Rennen ist dies nicht gestattet. **Gemäß Artikel 1.3.056 und 1.3.059 kann er das Band mit den Regenbogenfarben nicht auf seinem nationalen Trikot anbringen.**

Ausrüstungsgegenstände, auf denen das Band mit den Regenbogenfarben befestigt ist, müssen vor der Herstellung der UCI zur Genehmigung vorgelegt werden.

(Textänderung: 01.01.05; 01.09.05; 01.10.10)

1.3.065 Das Tragen des Weltmeistertrikots oder der Ärmel mit den Regenbogenstreifen ist ab dem Zeitpunkt untersagt, zu dem die Anti-Doping-Kommission nach der in Artikel 186 der Anti-Doping-Regeln beschriebenen Prüfung zu der Einschätzung kommt, dass der Fahrer gegen Anti-Doping-Regeln verstossen hat; dieses Verbot gilt solange, bis der Fahrer definitiv entlastet ist.

(Text geändert am 01.01.05; 01.09.05).

1.3.066 Das bei der Siegerehrung überreichte Weltmeistertrikot darf nur die von der UCI festgelegte Werbung tragen.

1.3.067

Der Weltmeister kann am Folgetag nach den protokollarischen Feierlichkeiten bis zum Vorabend der nächsten Weltmeisterschaft Werbung auf seinem Trikot anbringen.

Die genaue Anbringung von Werbeflächen wird in **der Broschüre**, die der jeweilige nationale Verband, dessen Fahrer Weltmeister geworden ist, von der UCI bekommt, dargelegt.

Der Besitzer des Weltmeistertrikots hat die Möglichkeit, die Farbe seiner Rennhose an die Farbe des Trikots anzupassen.

(Text geändert 01.01.01; 01.10.10).

§ 7 Trikot des nationalen Meisters

1.3.068 Die nationalen Meister müssen in der entsprechenden Kategorie, Disziplin und Spezialdisziplin das Nationalmeistertrikot tragen. In anderen Wettkämpfen dürfen Sie das Trikot nicht tragen.

Für die Anwendung dieser Regel, ist das Mannschaftszeitfahren gleichgestellt wie das Zeitfahren individuell.

Bei sechs-Tage-Rennen tragen nur die Nationalmeister im Madison ihr Trikot, auch wenn sie nicht in der gleichen Mannschaft fahren.

Ein Ex-Nationalmeister kann auf dem Kragen und den Ärmeln gemäss den Vorgaben des nationalen Verbandes, ein Band mit den Nationalfarben tragen. Er darf aber dieses Trikot nur in den Wettkämpfen tragen, in deren Disziplin er den nationalen Titel gewonnen hat.

Das Tragen des Trikots des nationalen Spitzenreiters oder einer Bordüre in den Nationalfarben ist untersagt, sobald die Antidoping-Kommission zum Abschluss einer in Artikel 204 des Antidoping-Reglements beschriebenen Untersuchung eine offensichtliche Verletzung der Antidoping-Regeln durch den Fahrer feststellt, bis zu seinem definitiven Freispruch.

Das Trikot des nationalen Meisters muss in jeglicher Situation allgemein sichtbar und erkennbar sein. Dies gilt insbesondere für Wettbewerbe, protokollarische Feierlichkeiten, Pressekonferenzen, Fernsehinterviews, Autogrammstunden, Fototermine.

(Textänderung : 01.01.99; 01.01.04; 01.01.05; 01.09.05; 01.01.06; 01.10.10).

1.3.069 Die genaue Anbringung der Werbeflächen wird für alle Disziplinen in der Broschüre, die auf der Internetseite der UCI hinterlegt ist, beschrieben.

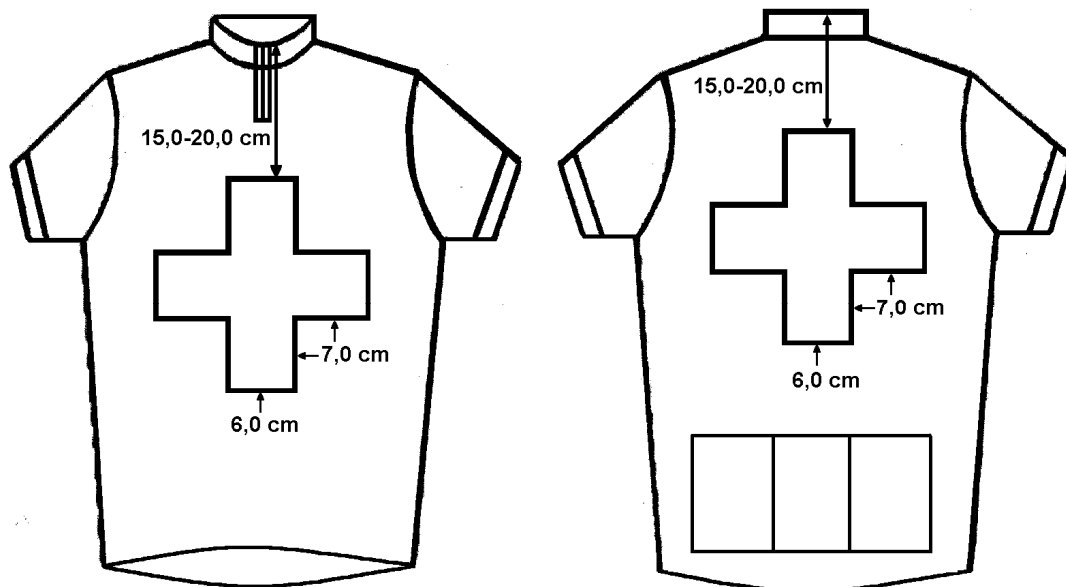
Der Besitzer des Trikots des nationalen Meisters hat die Möglichkeit, die Farbe seiner Rennhose an die Farbe des Trikots für **nationale Meister** anzupassen.

Allerdings haben die nationalen Meister im MTB DHI, MTB 4X und BMX vorbehaltlich der Zustimmung des entsprechenden nationalen Verbandes die Möglichkeit, ein Trikot, das sich vom Trikot des nationalen Meisters, an dessen linkem Ärmel die Nationalflagge des Fahrers dargestellt ist, statt des Trikots des nationalen Meisters gemäß Artikel 1.3.068 ff. zu tragen. Auf dem linken Ärmel des Landesmeistertrikots sind Werbeanbringungen nicht erlaubt. Mit Ausnahme des linken Ärmels und unbeschadet von Artikel 1.3.026 bis 1.3.044 können die restlichen Flächen des Trikots (Vorder- und Rückseite, rechter Ärmel) vollständig vom Fahrer genutzt werden, um dort seine Sponsoren kenntlich zu machen. Die entsprechenden technischen Spezifikationen befinden sich in der Broschüre, die auf der Webseite der UCI bereitgestellt wird.

(Textänderung 01.01.01; 01.01.04; 01.01.10)

1.3.069 N Swiss Cycling überreicht bei der Siegerehrung der nationalen Meisterschaft ein Original Schweizermeister-Trikot, welches die Verbandswerbung trägt. Nur dieses Original Schweizermeister-Trikot darf an diesem Tag getragen werden. In dem Zeitraum ab dem Tag nach der Siegerehrung bis zum Vortag der folgenden Schweizermeisterschaften darf der Schweizermeister auf seinem Trikot persönliche oder Mannschaftswerbung erscheinen lassen, gemäss Art. 1.3.069

Das Modell, einschliesslich der Farben und deren Anordnung, ist ausschliessliches Eigentum des nationalen Verbandes. Das Trikot darf nicht ohne Genehmigung des nationalen Verbandes vervielfältigt werden. Änderungen des Modells müssen schriftlich bei Swiss Cycling beantragt werden.



Rote Farbe vom Schweizermeistertrikot:
Pantone: 186C

Es ist nur den Ex-Schweizer-Meistern erlaubt, auf den Ärmeln und dem Kragen ihres Trikots das Schweizerkreuz zu tragen, in deren Disziplin er den Schweizermeistertitel gewonnen hat.

(Textänderung: 1.1.07; 1.01.09)

§ 8 Trikot des kontinentalen Meisters

- 1.3.070 Wird bei einer kontinentalen Meisterschaft ein Trikot vergeben, so darf der Fahrer es bei allen Wettkämpfen in der Disziplin/Format tragen, in der er den Titel errungen hat, und zwar so lange er den Titel hält.
Die genehmigten Werbeflächen sind identisch mit denen des Weltmeistertrikots.

Sobald die Anti-Doping-Kommission einen sichtlichen Verstoß gegen die Doping-Bestimmungen durch den Fahrer nach Abschluss der in Artikel 204 des Doping-Reglements beschriebenen Untersuchung bestätigt, ist das Tragen des Kontinentalmeistertrikots bis zu dessen endgültigem Freispruch untersagt.

(Textänderung, 01.01.04; 01.01.05; 01.09.05)

§ 9 Rangordnung

- 1.3.071 **Soweit keine** anders lautenden Bestimmungen greifen, **gilt für alle Disziplinen** folgende Prioritätenfolge, falls mehrere Bestimmungen, die das Tragen unterschiedlicher Trikots vorschreiben, auf einen Fahrer zutreffen:
1. Spitzenreitertrikot (Etappenrennen)
 2. Das Leadertrikot des Cups, des Rennens, der Serie oder der UCI Klassierung
 3. Weltmeistertrikot
 4. **Trikot des kontinentalen Meisters (nicht obligatorisch gemäss 1.3.070)**
 5. Trikot des kontinentalen Meisters
 6. Nationaltrikot (**mit Übereinstimmung des Artikels 1.3.059**)

Wenn der Spitzenreiter der UCI World Tour ebenfalls Weltmeister im Strassenrennen ist, trägt er das Trikot des Spitzenreiters der UCI World Tour, auf das die Regenbogenfarben aufgenäht sind, deren Werbeflächen den Bestimmungen von Artikel 1.3.067 entsprechen müssen.

Wenn der Spitzenreiter des UCI Radquer Weltcup oder der Spitzenreiter des UCI Radquer Klassements zugleich Radquer Weltmeister ist, bestreitet er die Rennen im Weltmeister Trikot.

(Textänderung : 26.08.04; 1.01.05; 1.01.06, 1.02.07, 01.09.08, 01.10.09; 01.10.10)

§ 10 Strafen

1.3.072 Die folgenden Verstöße werden wie nachstehend angegeben bestraft:
(die Beträge stellen die Geldstrafen in chf dar):

1.	Ausstattung nicht nach Maßgabe (Farbe und Anordnung)	- Fahrer: 50 bis 200 Startverbot - Mannschaft 250 bis 500 pro Fahrer
2.1	Werbung nicht nach Maßgabe	Mannschaft pro Fahrer, der eine Werbung trägt, die nicht dem Reglement entspricht: - Trikot: 500 bis 2.100 - Rennhose: 300 bis 1.050 - Einteiler: 700 bis 3.000 Startverbot für alle betroffenen Fahrer
2.2		- Veranstalter: 1.000 bis 2.100 pro betroffenen Fahrer. Fahrer muss das Trikot nicht tragen. - Mannschaft: 1.000 bis 2.100 pro betroffenen Fahrer. Startverbot für den betroffenen Fahrer
3.	Spitzenreitertrikot	Veranstalter: 1.000 bis 2.100 pro betroffenen Sportler
	3.1 Fehlen der im Rennreglement vorgeschriebenen Trikots bzw. Kombinationen	
	3.2 Trikot bzw. Kombination des Spitzenreiters kann nicht getragen werden	Veranstalter: 1.000 bis 2.100 pro betroffener Sportler
	3.3 Vergabe von nicht genehmigten Trikots	Veranstalter: 1.000 bis 2.100 pro betroffenem Trikot
4.	Fahrer trägt nicht	
	- das Weltmeistertrikot	Mannschaft: 2.500 bis 5.000. Startverbot für den betroffenen Fahrer
	- das Spitzenreitertrikot des Welt-Cups, eines Rennens, einer Serie oder eines Klassementes der UCI	Fahrer: Startverbot und Verlust von 20 Punkten im UCI Einzel-Klassement Mannschaft: 2.500 bis 5.000
	- das Trikot des Nationalen Meisters	Mannschaft: 2.500 bis 5.000 Startverbot für den betroffenen Fahrer
	- das Trikot des kontinentalen Meisters	Mannschaft: 1.250 bis 2.000 Startverbot für den betroffenen Fahrer
	- Nationalmannschaftsbekleidung	Mannschaft: 500 bis 1.000 Startverbot für den betroffenen Fahrer
5.	Nationalmannschaftsbekleidung	Nationaler Verband 500-10.000

	(Nichtvorlegen bei UCI Art. 1.3.056)	
6.	Bekleidung des Weltmeisters: - Verstoß gegen die Artikel 1.3.066 oder 1.3.067 - Tragen des Trikots in der falschen Disziplin Verstoss gegen Art. 1.3.065 Verstoss gegen Art. 1.3.064	Fahrer 2.000 bis 100.000 Fahrer: bis zum 31. Dez. 2005: erster Verstoss: Verwarnung zweiter Verstoss: 2.000 –10.000 ab 1. Januar 2006: 2.000 – 10.000 Fahrer: 200 – 10.000 Fahrer: 2.000 – 10.000
7.	Trikot des nationalen Meisters Verstoss gegen Art. 1.3.068, Absatz 2	Fahrer: 200 – 10.000

Die Beträge der Strafgeelder werden verdoppelt, wenn sich das Vergehen während einer Weltmeisterschaft ereignet.

(Textänderung, 01.03.01; 01.01.04; 01.01.05; 01.01.06; 01.10.10).)

Setktion 4 Identifikation der Fahrer

1.3.073 Identifikationsnummern*

Bei den Rennen erfolgt die Identifikation der Fahrer gemäß den folgenden Bestimmungen:

Disziplin	Rückennummer	Rahmennummer	Ärmelnummer	Fahrrad-schild
Straße				
- Ein-Tages-Rennen	2	1		
- Etappenrennen	2	1		
- Zeitfahren	1			
Querfeldein	1		2	
Bahn				
- Sprint	2			
- Einerverfolgung	1			
- Mannschaftsverfolg.	1			
- 1000 m Zeitfahren	1			
- 500 m Zeitfahren	1			
- Punktefahren	2			
- Keirin	2			
- Olympischer Sprint	1			
- Madison	2			
BMX		1		1
MTB (Alle Rennen)	1			1

* Die Schulternummer muss von vorn gut sichtbar auf dem Oberarm getragen werden.

(Textänderung, 01.01.2001, 01.01.2004, 01.01.05, 01.01.06)

1.3.073 N Veranstalter dürfen zusätzliche Identifizierungsmittel einsetzen, diese müssen aber im Sonderreglement der Veranstaltung erwähnt werden.

1.3.074 Außer im Falle einer Sonderbestimmung sind es schwarze Ziffern auf weißem Grund.

1.3.074 N Bei einem Wettkampf mit gleichzeitiger Beteiligung verschiedener Kategorien müssen diese leicht an ihren kategorienspezifischen Startnummern unterschieden werden können.

1.3.075 Die Ziffern und Hilfsmittel müssen folgende Maße haben:

	Rücken- nummer	Rahmen- nummer & Kleber für Fahrradhelm	Ärmel- nummer	Lenker- nummer
Höhe	18 cm	9 cm	11 cm	18 cm MTB 20 cm BMX
Breite	16 cm	13 cm	12 cm	18 cm MTB 25 cm BMX
Ziffern	10 cm	6 cm	7 cm	8 cm MTB 10 cm BMX
Stärke des Schriftzugs	1,5 cm	0,8 cm	0,8 cm	1,5 cm MTB und BMX
Werbung	Höhe 6 cm auf dem unteren Teil	Rechteck von 11 x 2 cm auf dem unteren oder oberen Teil	Höhe 2 cm auf dem unteren Teil	MTB 4 cm Höhe auf dem oberen und unteren Teil BMX 6 cm Höhe auf dem unteren Teil

(Textänderung, 01.01.01; 01.01.04; 01.10.09; 01.01.11)

1.3.075 N Die Helmnummer ist gegenwärtig das beste Hilfsmittel für die Zielfotos. Selbsthaftende Nummern sind stark empfohlen. Die Maße sind wie folgt: Höhe 10 cm, Breite 10 cm, Ziffern 6 cm, Stärke des Schriftzuges 1,5 cm. Werbung in der Höhe von 6 cm darf auf dem unteren Teil im Hintergrund erscheinen.

1.3.076 Die Fahrer müssen darauf achten, dass die Identifikationsnummer immer gut sichtbar und lesbar ist. Die Identifikationsnummer muss gut festgemacht sein und darf nicht zerknittert oder verformt sein.

(Textänderung, 01.01.05)

1.3.077 Die Identifikationsnummern werden vom Veranstalter kostenlos ausgegeben. Sie werden nach der Lizenzkontrolle durch das Kommissärskollegium verteilt.

(Textänderung, 01.01.05)

1.3.078 *Bei Weltmeisterschaften werden die Identifikationsnummern von der UCI zur Verfügung gestellt. Die Werbung bleibt der UCI vorbehalten.*

(Textänderung, 01.01.05)

1.3.079 gestrichen am 1.1.05.

1.3.080 Ein Fahrer, der aufgibt, muss sofort seine Identifikationsnummer abnehmen.

(Textänderung, 01.01.05)